

HANDBUCH

- Wettkampfordnungen
- Spielregeln
- Rechtsordnung u. a.



**Deutscher Billard-Sportverband
der DDR**

Inhaltsübersicht

Vorwort

Satzung des DBSV der DDR

Rechtsordnung des DBSV der DDR

Finanzordnung des DBSV der DDR

Wettkampfordnung Billard-Carambol des DBSV der DDR (WKO-BC)

Rekordordnung Billard-Carambol des DBSV der DDR (RO-BC)

Kampfrichterordnung Billard-Carambol des DBSV der DDR (KRO-BC)

Wettkampfordnung Billard-Kegeln des DBSV der DDR (WKO-BK)

Wettkampfbregeln Billard-Kegeln des DBSV der DDR

Rekordordnung Billard-Kegeln des DBSV der DDR

Erste Durchführungsbestimmung zur Rechtsordnung des DBSV der DDR

Rekordprotokoll BC-Einzel

Rekordprotokoll BC-Mannschaft

Rekordprotokoll BK

Bild 1 Das Wettkampfbillard — Maße

Bild 2 Spielart ‚Freie Partie‘

Bild 3 Spielart ‚Cadre‘

Bild 4 Spielart ‚Cadre‘

Bild 5 Das Kegelbillard — Begriffe, Maße

Bild 6 Der Kegel

Bild 7 Gültige Kegelbilder

Bild 8 Kegelaufsetzpunkte

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Das Präsidium des Deutschen Billard-Sport-Verbandes der Deutschen Demokratischen Republik beschloß, das im Jahre 1964 herausgegebene „Handbuch des Deutschen Billard-Sport-Verbandes im Deutschen Turn- und Sportbund“ komplett zu überarbeiten und die Sportregeln- und -ordnungen beider Disziplinen, Billard-Carambol und Billard-Kegeln zusammengefaßt im neuen „Handbuch des DBSV der DDR allen Mitgliedern des Verbandes und anderen Sportfreunden zugänglich zu machen.

Die bisherigen Materialien entsprachen nicht mehr im vollen Umfang den sportlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen innerhalb des DBSV der DDR.

An der Überarbeitung, Neufassung und Gestaltung beteiligte sich schöpferisch ein großer Kreis von Funktionären und Aktiven. Ihnen sei hiermit Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Somit wird das Handbuch zur weiteren umfassenden Qualifizierung der Mitglieder des Verbandes beitragen und ihnen gleichzeitig dazu Hilfe und Unterstützung geben.

Berlin, 1981

**Deutscher Billard-Sport-Verband
der
Deutschen Demokratischen Republik
Präsidium**

Satzung des Deutschen Billard-Sport-Verbandes der Deutschen Demokratischen Republik

I.

Stellung des DBSV der DDR

Der DBSV der DDR

- ist ein Sportverband im DTSB der DDR,
- vollzieht seine Tätigkeit auf der Grundlage des Statutes des DTSB der DDR und dieser Satzung,
- ist ein Mitglied der Confédération Européenne de Billard (C.E.B.) und nimmt seine sportliche Tätigkeit nach den Bestimmungen und Regeln dieser internationalen Föderation sowie seiner eigenen Wettkampfbestimmungen wahr,
- vereinigt in seinen Bezirks-, Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksfachausschüssen und seinen Sektionen die Bürger der DDR;
- steht auf dem Boden des Amateursports,
- vertritt den Billardsport im DTSB der DDR.

II.

Ziele und Aufgaben des DBSV der DDR

Der DBSV der DDR setzt sich zum Ziel, den Billardsport unter der Bevölkerung der DDR zu verbreiten und insbesondere den Kinder- und Jugendsport zielstrebig zu entwickeln. Seine vornehmste Aufgabe sieht er darin, bei den Sportlern entsprechend den Grundsätzen und Zielen des DTSB der DDR hohe sportliche Fähigkeiten zu entwickeln. Sozialistische Ethik und Moral bestimmen das Tun und Handeln seiner Mitglieder und beinhalten die Erziehungsgrundsätze aller Leitungen des Verbandes.

Seine Aufgaben beinhalten:

- planmäßige und komplexe Entwicklung und Förderung des Billardsports in der DDR,
- umfassende und systematische Förderung des Billardsports der Schüler und Jugend zur Festigung der Basis durch Herausbildung eines beständigen und stabilen Nachwuchsbereiches,
- umfassende Entwicklung des Freizeit- und Erholungssports und Unterstützung aller Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Bereich der Bezirks-, Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksfachausschüsse und ihrer Sektionen mit dem Ziel der Einbeziehung aller interessierten Bürger der DDR in das aktive Sportleben.
- Durchführung von DDR-Meisterschaften im Bereich der Erwachsenen, der Jugend und Kinder, Pokalturnieren und anderen Repräsentativ- und Traditionswettkämpfen und Veranstaltungen in der DDR,

- Schaffung von Nationalmannschaften und deren Vorbereitung für internationale Wettkämpfe auf der Grundlage der Leistungssportprinzipien des DBSV der DDR,
- planmäßige und kontinuierliche Qualifizierung von Lehrwarten, Übungsleitern, Kampfrichtern und Leitungsfunktionären des Billardsports,
- Unterstützung der Lehr- und Forschungstätigkeit im Amateurbillard-sport,
- Zusammenarbeit mit internationalen Amateur-Billard-Sportverbänden, sowie Aufnahme und Pflege von internationalen Sportbeziehungen und Mitarbeit auf der Grundlage der Statuten der C.E.E. als ihr ordentliches Mitglied,
- Genehmigung und Kontrolle des Sportverkehrs mit Amateursportverbänden außerhalb der Staatsgrenzen der DDR,
- Erteilung oder Ablehnung der Startgenehmigung für Amateurbillard-sportler in einem Verband außerhalb des Staatsgebietes der DDR (oder umgekehrt),
- Regelung von Rechtsfragen innerhalb des Verbandes,
- Führung und Gestaltung der Arbeit auf der Grundlage von Finanzrichtlinien des Verbandes unter Beachtung der gültigen Finanzordnung des DTSB der DDR.

III.

Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit zum DBSV der DDR regelt sich auf der Grundlage des Statuts des DTSB der DDR.

IV.

Organe des DBSV der DDR

Organe des DBSV der DDR sind:

- der Verbandstag
- das Präsidium
- die Revisionskommission
- die Bezirksdelegiertenkonferenz
- der Bezirksfachausschuß
- die Stadt-, Kreis- bzw. Stadtbezirksdelegiertenkonferenz
- der Stadt-, Kreis- bzw. Stadtbezirksfachausschuß
- die Mitgliederversammlung
- die Sektionsleitung

Jahre zusammen und wird auf Beschluß des Präsidiums einberufen. Die Einladung zum Verbandstag erfolgt mindestens vier Wochen vorher unter

1. Der Verbandstag

Er ist das höchste Organ des Verbandes in der DDR. Er tritt alle sechs Monate zusammen und wird auf Beschluß des Präsidiums einberufen. Die Angabe der Tagesordnung. Der Verbandstag nimmt den Rechenschafts-

bericht des Präsidiums und den Bericht der Revisionskommission entgegen. Er beschließt die grundsätzlichen Aufgaben, Änderungen der Satzung und wählt das neue Präsidium und die Revisionskommission.

Ein außerordentlicher Verbandstag kann vom Präsidium des DBSV der DDR einberufen werden. Er muß einberufen werden, wenn dies die Mehrheit der Bezirksfachausschüsse oder der Bundesvorstand des DTSB der DDR fordert. Ein außerordentlicher Verbandstag muß vom Präsidium spätestens zehn Wochen nach seiner Beantragung einberufen werden. Anträge an ihn können von allen Mitgliederversammlungen, Delegierten und Leitungen des Verbandes gestellt werden und sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn desselben dem Präsidium zuzuleiten. Die Delegierten zum Verbandstag werden auf den Delegiertenkonferenzen der Bezirke gewählt. Die Anzahl der Delegierten und die Wahlordnung werden vom Präsidium des DBSV der DDR beschlossen.

Der Verbandstag ist beschlußfähig, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Der außerordentliche Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig.

2. Das Präsidium des DBSV der DDR

Das vom Verbandstag gewählte Präsidium leitet die Arbeit zwischen den Verbandstagen und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, die Vizepräsidenten, den Generalsekretär, den Schatzmeister und die Vorsitzenden der Kommissionen.

Es ist verantwortlich für:

- die Ausarbeitung und Verwirklichung des Perspektiv- und des Jahres-sportplanes,
- die Koordinierung der Aufgaben der einzelnen Bereiche,
- die Kontrolle und Durchführung der Beschlüsse,
- die Finanzarbeit,
- die Kaderarbeit und
- die internationale Arbeit.

Das Präsidium ist ein kollektives Leitungsorgan und regelt die Verantwortlichkeit seiner Mitglieder und seiner Kommissionen auf der Grundlage des Funktionsplanes des DBSV der DDR.

Die Beratungen des Präsidiums finden in der Regel mindestens dreimal im Jahr statt.

Die Arbeit zwischen den Präsidiumstagen wird durch das Büro des Präsidiums geleitet. Es tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen.

Das Präsidium kann zeitweilige Arbeitskommissionen zur Lösung bestimmter spezifischer Verbandsaufgaben unter der Leitung eines Präsidiumsmitgliedes berufen.

3. Die Revisionskommission

Sie ist das Kontrollorgan des DBSV der DDR. Sie wird vom Verbandstag gewählt und ist ihm rechenschaftspflichtig. Sie arbeitet auf der Grundlage

der Richtlinien des Bundesvorstandes des DTSB der DDR. Ihr Vorsitzender ist berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums und des Büros des Präsidiums des DBSV der DDR mit beratender Stimme teilzunehmen.

4. Die Bezirksdelegiertenkonferenz

Sie ist das höchste Organ des DBSV der DDR im Bezirk und tritt alle 6 Jahre auf Einberufung durch den Bezirksfachausschuß zusammen. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt vier Wochen vor Stattfinden der Delegiertenkonferenz, die den Bezirksfachausschuß und die Delegierten zum Verbandstag wählt. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Bezirksfachausschusses entgegen, vollzieht seine Entlastung und beschließt die weiteren Aufgaben.

Eine außerordentliche Bezirksdelegiertenkonferenz kann vom Bezirksfachausschuß einberufen werden; sie muß einberufen werden

- auf Verlangen des Präsidiums des DBSV der DDR oder des Bezirksvorstandes des DTSB der DDR,
- wenn dies von der Mehrheit der Stadt- bzw. Kreisfachausschüsse gefordert wird.

Die außerordentliche Bezirksdelegiertenkonferenz muß vom Bezirksfachausschuß spätestens sechs Wochen nach ihrer Beantragung einberufen werden.

Der von der Bezirksdelegiertenkonferenz gewählte Bezirksfachausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die Vorsitzenden der Kommissionen des Bezirksfachausschusses und leitet die Arbeit zwischen den Bezirksdelegiertenkonferenzen. Der Bezirksfachausschuß tritt in der Regel vierteljährlich zusammen.

5. Die Stadt-, Kreis- bzw. Stadtbezirksdelegiertenkonferenz

Sie ist das höchste Organ des DBSV der DDR im betreffenden Territorium und tritt alle drei Jahre auf Einberufung durch den Stadt-, Kreis- bzw. Stadtbezirksfachausschuß zusammen. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt vier Wochen vor Stattfinden der Delegiertenkonferenz, die Stadt-, Kreis- bzw. Stadtbezirksfachausschuß wählt. Die Stadt- und Kreisdelegiertenkonferenzen wählen die Delegierten zur Bezirksdelegiertenkonferenz. Eine außerordentliche Stadt-, Kreis- bzw. Stadtbezirksdelegiertenkonferenz kann vom entsprechenden Stadt-, Kreis- bzw. Stadtbezirksfachausschuß einberufen werden; sie muß stattfinden auf Verlangen

- des Präsidiums oder des Bezirksfachausschusses, bzw. des Stadtausschusses für die Stadtbezirksdelegiertenkonferenz;
- des Bezirksvorstandes des DTSB der DDR oder des betreffenden Stadt-, Kreis- bzw. Stadtbezirksvorstandes des DTSB der DDR;
- der Mehrzahl der Sektionen im betreffenden Territorium.

Die außerordentliche Stadt-, Kreis- bzw. Stadtbezirksdelegiertenkonferenz muß vom Stadt-, Kreis- bzw. Stadtbezirksfachausschuß innerhalb von

sechs Wochen nach seiner Beantragung einberufen werden.
Der durch die territorialen Delegiertenkonferenzen gewählte Stadt-, Kreis- bzw. Stadtbezirksfachausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die Vorsitzenden der Kommissionen und leitet die Arbeit zwischen den Delegiertenkonferenzen. Der Stadt-, Kreis- bzw. Stadtbezirksfachausschuß tritt in der Regel sechsmal im Jahr zusammen.

6. Die Mitgliederversammlung

Sie ist das höchste Organ des DBSV der DDR in seinen Sektionen, die mindestens sechsmal im Jahr ordentlich einzuberufen ist. Sie wählt im Rahmen einer Wahlversammlung alle drei Jahre die Sektionsleitung und die Delegierten zur Kreis- bzw. Stadtbezirksdelegiertenkonferenz. Die Wahlversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht der Sektionsleitung entgegen, entlastet die Sektionsleitung und beschließt den Jahressportplan der Sektion.

V.

Finanzen des DBSV der DDR

Der DBSV der DDR finanziert sich aus:

- Startgeldern,
- Veranstaltungseinnahmen,
- Gebühren und
- Zuwendungen.

VI.

Auszeichnungen des Verbandes

Durch das Präsidium, die Bezirksfachausschüsse und die Stadt-, Kreis- bzw. Stadtbezirksfachausschüsse können auf der Grundlage der Auszeichnungsordnung des DBSV der DDR für vorbildliche gesellschaftliche und sportliche Leistungen Auszeichnungen verliehen und Anerkennungen ausgesprochen werden.

Das Präsidium verleiht:

- Ehrennadel des DBSV der DDR in Bronze, Silber oder Gold an Einzelpersonen oder Kollektive.

Das Präsidium des DBSV der DDR und seine nachgeordneten Organe können darüber hinaus verdiente Sportler und Funktionäre zur Ehrung mit Auszeichnungen des DTSB der DDR nach dessen Statuten vorschlagen.

VII.

Erziehungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die trotz beharrlicher Überzeugung fortgesetzt oder in grober Weise die sportlichen Grundsätze und Regeln des Gemeinschafts-

lebens verstoßen, können nachstehende Erziehungsmaßnahmen ergriffen werden:

- öffentliche Ermahnung in mündlicher oder schriftlicher Form vor der Mitgliedschaft,
- Spiel- und Startsperr,
- Verweis,
- Funktionsentzug.

Grundlage dafür sind das Statut des DTSB der DDR und die Rechtsordnung des Verbandes.

VIII.

Amthches Organ

Das amtliche Organ ist das Mitteilungsblatt des DBSV der DDR „Billard“.

IX.

Symbol des DBSV der DDR

Der DBSV der DDR führt als Symbol das Verbandsabzeichen.

Rechtsstellung des DBSV der DDR

Der DBSV der DDR ist auf der Grundlage des Statuts des DTSB der DDR rechtsfähig.

Sitz und Rechtsort ist Berlin, Hauptstadt der DDR.

Der Verband wird im Rechtsverkehr durch seinen Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, der als erster Stellvertreter des Präsidenten gilt, vertreten.

XI.

Schlußbestimmung

Die Satzung des DBSV der DDR, beschlossen auf dem VI. Verbandstag des DBSV der DDR im Jahre 1978, ist mit diesem Verbandstag in Kraft getreten.

Änderungen der Satzung des DBSV der DDR können nur durch Beschluß des Verbandstages mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen.

Rechtsordnung des DBSV der DDR

ERSTER TEIL

Grundsätze des Rechts- und Strafwesens des DBSV der DDR

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundlagen und Ziele

(1) Die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes und die Entwicklung der Bürger zu allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeiten sind wesentliche Aufgaben der sozialistischen Gesellschaft.

Diesen Aufgaben dient auch die Arbeit des DBSV der DDR, seiner Mitglieder, Funktionäre und Organe.

(2) Das Rechts- und Strafwesen sowie das Regel- und Ordnungswerk des DBSV der DDR basieren auf den Zielen und Aufgaben des DTSB der DDR, seinem Statut und seinen Beschlüssen.

Das Reglement der CEB findet Berücksichtigung.

§ 2

Allgemeine Aufgaben

(1) Die vorliegende Rechtsordnung sowie ihr nachgeordnete Ordnungen und Regeln gestalten die Rechte und Pflichten der Mitglieder des DBSV der DDR als Mitglieder des DTSB der DDR weiter aus.

(2) Sie regeln die Realisierung der Bedürfnisse der Mitglieder und Werktätigen nach sportlicher Betätigung und Freizeitgestaltung, ihre Stellung und Beziehungen zur Gesellschaft.

(3) Sie schützen das sozialistische Eigentum, die Persönlichkeit der Mitglieder und Ihre Interessen.

§ 3

Rechtsorgane

(1) Die Rechtsordnung sowie ihr nachgeordnete Ordnungen und Regeln des DBSV der DDR werden durch die Organe und Rechtsorgane des Verbandes realisiert.

(2) Rechtsorgane bestehen auf Kreis-, Bezirks- und zentraler Ebene. Ihre spezifischen Aufgaben, Zuständigkeit und Arbeitsweise werden durch diese Rechtsordnung und durch Durchführungsbestimmungen geregelt.

(3) Die Rechtsorgane haben im Zusammenwirken mit den Organen des Verbandes die Durchsetzung und Einhaltung der Rechtsordnung und des Regel- und Ordnungswerkes zu gewährleisten und zu überwachen.

(4) All ihre Entscheidungen und Maßnahmen dienen der Verbesserung und Erweiterung des Spielbetriebes und dem ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der sportlichen Betätigung der Mitglieder.

(5) Sie kümmern sich vorsorglich um das Fernhalten von Störungen des Spielbetriebes und der sportlichen Betätigung der Mitglieder.

(6) Sie fördern die Einbeziehung der Mitglieder des DBSV der DDR in die Lösung ihrer Aufgaben und die allseitige Mitarbeit der Mitglieder.

§ 4

Verantwortungsbewußte Rechtsausübung

(1) Die den Mitgliedern und Organen des DBSV der DDR gewährten Rechte sind entsprechend ihrem gesellschaftlichen Inhalt und ihrer Zweckbestimmung auszuüben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts ist unzulässig, wenn damit den Grundsätzen der sozialistischen Sportbewegung, der Rechtsordnung oder dem Regel- und Ordnungswerk des Verbandes widersprechende Ziele verfolgt werden.

(3) Mitglieder und Organe des DBSV der DDR sind zur Verfolgung ihnen zur Kenntnis gelangter Vergehen, Verstöße und Unterlassungen verpflichtet.

§ 5

Leistungsprinzip

(1) Die Rechtsordnung und das Regel- und Ordnungswerk des DBSV der DDR dienen auch dazu, das Leistungsprinzip durchzusetzen.

(2) Ihre Bestimmungen sind so anzuwenden, daß die sportliche Betätigung der Mitglieder zu hohen Leistungen führt und daß sie zur Entwicklung sozialistischer Spielerpersönlichkeiten des Billardsports der DDR und somit zur Entwicklung der sozialistischen Sportbewegung beiträgt.

§ 6

Achtung der Persönlichkeit

In Anwendung der Bestimmungen der Rechtsordnung und des Regel- und Ordnungswerkes realisieren die Organe des DBSV der DDR und die Rechtsorgane das Prinzip des gleichen Rechts für alle ohne Ansehen der Person.

§ 7

Förderung sozialistischer Beziehungen

(1) Mitglieder und Funktionäre des DBSV der DDR bekämpfen in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit kritikwürdige Ansichten und fehlerhaftes Verhalten wie Sektionsegoismus, subjektive Entscheidungen und Begünstigung o. a. und setzen sich für sozialistische Beziehungen der Gemeinschaften und Mitglieder untereinander ein.

(2) Sie wenden bei internationalen Begegnungen die Prinzipien der Freundschaft zu den sozialistischen Bruderländern und des proletarischen Internationalismus an.

ZWEITES KAPITEL

Geltungs- und Anwendungsbereich der Rechtsordnung des DBSV der DDR

§ 8

Allgemeine Bereiche

- (1) Die Sektionen Billard der im Statut des DTSE der DDR genannten Organisationsformen von Gemeinschaften und ihre Varianten unterliegen mit allen ihren Mitgliedern der Rechtsordnung des DBSV der DDR.
- (2) Die Rechtsordnung findet auf die Organe des DBSV der DDR Anwendung.

§ 9

Stellung zum Regel- und Ordnungswerk

- (1) Die Wettkampfordnungen des Billardkegel- und des Billardcarambolsports, alle weiteren Ordnungen, und Regeln sind der Rechtsordnung des DBSV der DDR ausnahmslos untergeordnet.
- (2) In Übereinstimmung mit der vorliegenden Rechtsordnung regeln sie den Spielbetrieb, die Tätigkeit der Mitglieder und die Arbeit der Organe.

§ 10

Internationale Begegnungen

Die Rechtsordnung des DBSV der DDR sowie ihr nachgeordnete Regeln und Ordnungen finden, soweit nicht anderslautende internationale Bestimmungen oder Vereinbarungen Anerkennung finden, auch bei internationalen Begegnungen Anwendung.

§ 11

Spartakiaden

- (1) Die Rechtsordnung des DBSV der DDR findet bei Spartakiaden und ähnlichen Veranstaltungen Anwendung, sofern nicht andere Bestimmungen zur Anwendung kommen.
- (2) Zeitweilige Rechtsorgane für Spartakiaden und ähnliche Veranstaltungen werden vom DBSV der DDR nicht gebildet.

DRITTES KAPITEL

Mitarbeit der Mitglieder

§ 12

Recht auf Mitwirkung

- (1) Die aktive Mitwirkung aller Mitglieder des DBSV der DDR und seiner Kollektive an der sozialistischen Sportbewegung ist mit Ausdruck der sozialistischen Demokratie.
- (2) Sie nehmen dieses ihr demokratisches Recht nicht nur durch Um- und Ausbau von Sportstätten, Aufbau ihrer Sektionen und in der Nacharbeit wahr, sondern auch bezüglich der Durchsetzung und richtigen Anwendung der Ordnungen und Regeln des DBSV der DDR und der Förderung sozialistischer Beziehungen.

§ 13

Eingabe, Protest, Beschwerde

(1) Jedes Mitglied kann sich in Ausübung dieses Rechts mündlich oder schriftlich an Funktionäre oder Organe des DBSV der DDR oder des DTSB der DDR wenden.

(2) Dazu stehen ihnen die Eingabe, der Protest und die Beschwerde zur Verfügung. Diese richten sich in der Regel an das jeweils zuständige Organ.

§ 14

Anfechtung von Entscheidungen

(1) Alle Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des DBSV der DDR können unter bestimmten Voraussetzungen durch Eingaben, Proteste oder Beschwerden angefochten werden.

(2) Entscheidungen und Urteile der Rechtsorgane des DBSV der DDR können unter bestimmten Voraussetzungen durch Eingaben oder Einspruch angefochten werden.

Eingaben sind auf der gleichen oder höheren Ebene zulässig, Einsprüche nur bei dem nächsthöheren ständigen Rechtsorgan.

§ 15

Antrag auf Rechtsverfahren

(1) Mitglieder, Kollektive und Organe können Antrag auf Durchführung eines Rechtsverfahrens stellen.

(2) Der Antrag auf ein Rechtsverfahren ist schriftlich zu formulieren und zu begründen. Er unterliegt den Bestimmungen der §§ 37-77.

(3) Antrag auf ein Rechtsverfahren kann nach § 14 und nach § 24 gegen Entscheidungen verantwortlicher Leiter, gegen Beschlüsse und Festlegungen der Ausschüsse und Kommissionen sowie anderer Organe und gegen einzelne Mitglieder, die sich der kollektiven Erziehung entziehen oder widersetzen, gestellt werden.

(4) Anträge auf ein Rechtsverfahren gehen betreffs Angelegenheiten auf Kreisebene an die Kreisrechtskommission bzw. die Regionale Kreisrechtskommission, betreffs Angelegenheiten auf Bezirksebene an die Bezirksrechtskommission bzw. die Regionale Bezirksrechtskommission. Betreffs Angelegenheiten auf zentraler Ebene sowie internationaler Begegnungen wenden sich Staffelleiter, Mitglieder des Präsidiums und seiner Kommissionen an die Zentrale Rechtskommission oder das Präsidium des DBSV der DDR.

ZWEITER TEIL

Rechtsordnung

ERSTES KAPITEL

System und Aufgaben der Rechtsorgane

§ 16

Struktur und Aufgaben

(1) Rechtsorgane des DBSV der DDR bestehen als ständige oder zeitweilige Organe.

(2) Sie werden in ihrem Zuständigkeitsbereich in erster bzw. in erster oder zweiter Instanz tätig.

(3) Die Zentrale Rechtskommission wird in erster oder zweiter Instanz tätig; sie leitet die Rechtsorgane der unteren Ebenen an und erarbeitet Durchführungsbestimmungen zur Rechtsordnung.

(4) Das Präsidium wird als Rechtsorgan zweiter Instanz tätig; es beschließt Grundsatzmaterialien, die Rechtsordnung und bestätigt Durchführungsbestimmungen zu dieser.

§ 17

Grundsätze für die Tätigkeit der Rechtsorgane

Rechtsorgane und ihre Mitglieder haben ihre Tätigkeit unparteiisch, sachlich, verantwortungsbewußt und im Sinne der Grundsätze der sozialistischen Sportbewegung sowie der Rechtsordnung des DBSV der DDR auszuüben.

§ 18

Entscheidung ohne Verfahren

Rechtsorgane können in begründeten Fällen Entscheidungen über Strafen und Rechtsmittel ohne Verfahren treffen.

§ 19

Ermittlungen

Rechtsorgane können mündliche oder schriftliche Ermittlungen anstellen und die Vorlage von Dokumenten und Akten verlangen.

§ 20

Inkrafttreten, Rechtsgültigkeit, Veröffentlichung

(1) Das Inkrafttreten von Entscheidungen, Beschlüssen und Urteilen der Organe des DBSV der DDR regeln die nachfolgenden Bestimmungen der Rechtsordnung und die Durchführungsbestimmungen.

ZWEITES KAPITEL

Eingaben, Proteste, Beschwerden

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 21

Einlegen des Mittels

Eingaben, Proteste und Beschwerden sind auf der Grundlage der §§ 4, 12 und 13 anzuwenden.

§ 22

Behandlungspflicht

(1) Bei der Behandlung und Bearbeitung von Eingaben sind die Bestimmungen des Eingabengesetzes der DDR zu beachten.

(2) Eingaben, Proteste und Beschwerden werden in der Regel in kollektiver Beratung behandelt.

(3) Staffelleiter sind verpflichtet, bei Entscheidungen über Eingaben, Proteste und Beschwerden ihre zuständige Technische Kommission zu informieren oder zur Behandlung heranzuziehen.

§ 23

Behandlungsfristen

(1) Eingaben werden mit Ausnahme der in § 28 genannten nach den Fristen des Eingabengesetzes der DDR behandelt.

(2) Für die Behandlung von Protesten und Beschwerden ist eine Frist von vier Wochen nicht zu überschreiten.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Frist um die Hälfte möglich. In diesen Fällen muß nach drei Wochen ein Zwischenbescheid gegeben werden.

(3) Bei Zurücknahme eines Protestes oder einer Beschwerde sind die Bestimmungen des § 63 sinngemäß anzuwenden.

§ 24

Antrag auf Rechtsverfahren

(1) Eingaben, Proteste und Beschwerden sind gleichrangig. Führen sie nicht zu dem erwarteten Ergebnis, kann ein Antrag auf Durchführung eines Rechtsverfahrens gemäß § 15 eingebracht werden.

(2) Die Gebühren für diesen Antrag regeln die §§ 64–67. Inhaltliche und formale Anforderungen regeln die §§ 68 bis 70, die sinngemäß anzuwenden sind.

Zweiter Abschnitt

Die Eingabe

§ 25

Inhalt und Form

(1) Eingaben können sich sowohl auf den Spielbetrieb und die Wettkämpfe als auch auf alle anderen Bereiche der Tätigkeit des Verbandes beziehen.

(2) Eingaben sind formlos schriftlich einzureichen. Sie müssen den Namen und die Adresse des Absenders, seine Gemeinschaft und Funktion im DBSV der DDR enthalten.

§ 26

Änderung von Grundsatzmaterialien

Fachausschüsse und ihre Kommissionen sind zu Eingaben berechtigt, die die Änderung von Grundsatzmaterialien wie die Rechtsordnung und nachgeordnete Regeln und Ordnungen betreffen.

Sie sind an das Präsidium zu richten.

§ 27

Änderungen von Urteilen der 2. Instanz

Eingaben gegen Urteile der zweiten und letzten Instanz im Rechtsmittelverfahren sind zulässig.

§ 28

Vermerke auf dem Protokoll von Mannschaftswettkämpfen

(1) Während oder nach dem Mannschaftswettkampf auf dessen Protokoll angebrachte Vermerke sind Eingaben und kostenlos.

(2) Sie sind vom Staffelleiter unter Beachtung des § 22 sofort zu behandeln.

Überschreiten sie seinen Entscheidungsbereich, so hat er sie dem richtigen Organ zuzuführen.

(3) Jeder Vermerk ist von beiden Mannschaftsleitern zu unterschreiben. Weigert sich der andere Mannschaftsleiter, kann er bestraft werden.

(4) Es sind Vermerke beider Mannschaftsleiter zulässig.

(5) Der Staffelleiter ist verpflichtet, den Mannschaften seiner Staffel über noch nicht entschiedene Angelegenheiten Mitteilung zu machen; dazu genügt eine Notiz auf der Benachrichtigung über den Tabellenstand.

Dritter Abschnitt

Der Protest

§ 29

Inhalt und Frist

(1) Ein Protest kann nur betreffs Vorgänge und Ereignisse bei Wettkämpfen selbst erhoben werden.

(2) Ein Protest kann unmittelbar vor oder während einer Partie oder eines Wettkampfes mündlich beim Kampfrichter, Mannschaftsleiter oder Turnierleiter eingebracht werden.

Dieser Protest muß sofort behandelt werden. Er ist kostenlos.

(3) Ein schriftlicher Protest kann betreffs Punkt- oder Pokalwettkämpfe bis sieben Tage nach diesen und bei Turnieren und Einzelmeisterschaften während der Dauer der betreffenden Veranstaltung eingebracht werden.

(4) Ist bei Meisterschaften die Titelvergabe infolge eines Protestes zweifelhaft, wird der Titel erst nach Klärung vergeben.

§ 30

Behandlung eines Protestes

(1) Die Behandlung eines schriftlichen Protestes erfolgt unter Beachtung der §§ 22–23 durch das zuständige Organ des DBSV der DDR oder bei Turnieren und Einzelmeisterschaften entsprechend den Bestimmungen über die Bildung und Arbeit zeitweiliger Rechtsorgane.

(2) Schriftliche Proteste gegen Entscheidungen eines Kampfrichters sind nicht zulässig und werden nicht behandelt.

§ 31

Schriftliche Benachrichtigung

(1) Die Entscheidung über einen schriftlichen Protest ist schriftlich per Einschreiben zuzustellen.

(2) Diese Mitteilung hat einen Vermerk über die Gebühren zu enthalten.

(3) Bei Behandlung eines schriftlichen Protestes bei Turnieren und Einzelmeisterschaften durch zeitweilige Rechtsorgane (Schieds- und Disziplinar-

kommissionen) kann mit allseitigem Einverständnis auf einen schriftlichen Bescheid verzichtet werden.

§ 32

Gebühren

- (1) Schriftliche Proteste gemäß § 29 (3) sind gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühren betragen auf Kreisebene 30,— (dreißig) Mark, auf Bezirksebene 50,— (fünfundzig) Mark und auf zentraler Ebene 100,— (einhundert) Mark.
- (3) Diese Gebühren können auf Beschluß des verhandelnden Organs ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

Vierter Abschnitt

Die Beschwerde

§ 33

Inhalt und Form

- (1) Beschwerden sind zulässig betreffs Vorgänge, Vergehen oder Unterlassungen, die nicht unmittelbar mit dem Spielgeschehen in Zusammenhang stehen.
- (2) Beschwerden sind schriftlich unter Angabe des Namens und der Adresse des Absenders, seiner Gemeinschaft und Funktion im DBSV der DDR einzureichen.

§ 34

Frist

Beschwerden können bis zu einem Monat nach dem betreffenden Geschehen oder dem Feststellen solcher Sachverhalte, die eine Beschwerde rechtfertigen, eingereicht werden.

§ 35

Gebühren

- (1) Beschwerden sind gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühren betragen auf allen Ebenen 10,— (zehn) Mark. Sie sind gleichzeitig mit der Beschwerdeschrift abzusenden.

98 §

Benachrichtigung

Beschwerden sind innerhalb der im § 23 genannten Fristen zu beantworten.

DRITTES KAPITEL

Rechtsverfahren und Rechtsmittelverfahren

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 37

Mündliche Verhandlung

- (1) Rechtsverfahren und Rechtsmittelverfahren finden in einer mündlichen Verhandlung ihren Höhepunkt und Abschluß.

(2) Rechtsorgane sind zur Durchführung eines Verfahrens mit Verhandlung verpflichtet, sofern nicht § 18 zur Anwendung kommt.

§ 38

Teilnehmer

(1) Zur Verhandlung im Rechtsverfahren werden die das Verfahren beantragende Partei und Mitglieder, Funktionäre oder Gremien, gegen die verhandelt wird, geladen.

(2) Teilnehmer an einer Verhandlung haben dieser bis zum Schluß beizuwohnen.

§ 39

Öffentliche Verhandlung

(1) Verhandlungen im Rechtsverfahren oder Rechtsmittelverfahren werden öffentlich durchgeführt.

(2) Beim Vorliegen zwingender Gründe kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 40

Stimmrecht

(1) Stimmrecht in Verhandlungen des Rechts- oder Rechtsmittelverfahrens haben nur Mitglieder des das Verfahren durchführenden Rechtsorgans.

(2) Mitglieder dieses Organs dürfen an dem Verfahren nicht maßgeblich beteiligt sein und an der Verhandlung nicht stimmberechtigt teilnehmen, wenn gegen Mitglieder ihrer Sektion oder Gemeinschaft verhandelt wird. Sie dürfen als Zeugen auftreten.

(3) Mitglieder eines Rechtsorgans, die in gleicher Sache am Verfahren und an der Verhandlung der ersten Instanz teilgenommen haben, dürfen an der Verhandlung im Rechtsmittelverfahren nicht stimmberechtigt mitwirken.

Sie dürfen als Zeugen auftreten.

(4) Mitglieder der Zentralen Rechtskommission sind nicht stimmberechtigt, wenn diese gegen Mitglieder aus ihrem Bezirk verhandelt. Sie dürfen als Zeugen auftreten.

§ 41

Verhandlungsfähigkeit

(1) Rechtsorgane sind verhandlungsfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(2) Mitglieder höherer Rechtsorgane können im Bedarfsfall an Verhandlungen niederer Rechtsorgane stimmberechtigt teilnehmen.

(3) Mitglieder niederer Rechtsorgane können zu Verhandlungen höherer Rechtsorgane berufen werden. Sie sind stimmberechtigt, wenn die Verhandlungsfähigkeit sonst nicht gewährleistet ist.

(4) Die Verhandlungsfähigkeit der Zentralen Rechtskommission und des Präsidiums regelt eine Durchführungsbestimmung.

§ 42

Vorstellung der Teilnehmer

Die Mitglieder der Verhandlungsinstanz und andere geladene Teilnehmer sind bei der Eröffnung der Verhandlung vorzustellen.

§ 43

Protokoll

(1) Über die Verhandlung im Rechts- oder Rechtsmittelverfahren ist Protokoll zu führen. Es hat Wesentliches des Verlaufs und die Ergebnisse zu enthalten.

(2) Das Protokoll ist vom Verhandlungsleiter, dem Protokollanten und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied zu unterzeichnen.

§ 44

Ausschluß

Anwesende, die sich ungebührlich benehmen oder den Fortgang der Verhandlung stören, können aus dem Verhandlungsraum und -gebäude gewiesen werden.

§ 45

Zeugen und Sachverständige

(1) Zeugen können getrennt und einzeln oder in Anwesenheit aller gehört werden.

(2) Auf Antrag können erfahrene Funktionäre des DBSV der DDR als Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 46

Recht auf Verteidigung

(1) Den geladenen Parteien steht in der Verhandlung das Recht auf uneingeschränkte Verteidigung zu.

(2) Leitende Funktionäre der Gemeinschaften sind zur Verteidigung ihrer Mitglieder berechtigt. Sie sind jedoch nicht berechtigt, statt eines geladenen Sportfreundes zu erscheinen und für ihn zu sprechen.

§ 47

Vertagung

(1) Ergeben sich im Verlauf der Verhandlung wesentliche Fragen, die nicht geklärt werden können, aber eine Entscheidung beeinflussen könnten, kann die Verhandlung vertagt werden.

(2) Die Vertagung ist zu befristen. Die Gesamtdauer des Verfahrens darf die in den §§ 48 und 59 genannten Fristen nicht überschreiten.

§ 48

Behandlungsfristen im Rechtsverfahren

(1) Ständige Rechtsorgane des DBSV der DDR führen ein Rechtsverfahren innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bzw. der Eröffnung eines solchen zu Ende.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist um die Hälfte verlängert werden. In diesem Falle ist allen Beteiligten nach drei Wochen ein Zwischenbescheid zuzustellen.

- (3) Zeitweilig arbeitende Rechtsorgane führen ein Rechtsverfahren innerhalb der Dauer der betreffenden Veranstaltung zu Ende.
(4) Fristen für Rechtsmittelverfahren regelt der § 59.

§ 49

Einladung und Entschuldigung

- (1) Einladungen zu Verhandlungen im Rechts- bzw. Rechtsmittelverfahren haben spätestens zehn Tage vorher zu erfolgen.
(2) Einer ordnungs- und fristgemäßen Einladung ist unbedingt Folge zu leisten.
(3) Unentschuldigtes oder selbstverschuldetes Nichterscheinen geht zu Lasten der Betroffenen.
Die Verhandlung kann in Abwesenheit der betreffenden Person durchgeführt werden. Diese hat gegen das erzielte Ergebnis der Verhandlung das Einspruchs- oder Eingaberecht verwirkt.
(4) Begründete Entschuldigungen werden anerkannt, wenn sie der Verhandlungsinstanz bis drei Tage vor dem Verhandlungstermin vorliegen.

§ 50

Urteil und Urteilsverkündung

- (1) Das Urteil wird unter Beachtung des § 73 am Ende der Verhandlung mündlich verkündet.
(2) In der Urteilsverkündung ist die unterliegende Partei über das Recht auf Einspruch zu belehren.
(3) Das Urteil im Rechtsverfahren ist innerhalb von fünf Tagen nach Verkündung schriftlich zuzustellen.

§ 51

Inkrafttreten des Urteils der ersten Instanz

- (1) Urteile im Rechtsverfahren treten mit ihrer mündlichen Verkündung in Kraft und werden nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtsgültig.
(2) Im Falle des Einspruchs ruht das Urteil der ersten Instanz laut § 56.

§ 52

Unkostenerstattung

Geladene Beteiligte an Verhandlungen im Rechts- oder Rechtsmittelverfahren erhalten ihre Auslagen entsprechend der Finanzordnung des DBSV der DDR rückerstattet.

Zweiter Abschnitt

Besonderheiten eines Rechtsmittelverfahrens

§ 53

Voraussetzung für ein Rechtsmittelverfahren

Einem Rechtsmittelverfahren als Verfahren in zweiter und letzter Instanz geht der Einspruch gegen das Urteil einer ersten Instanz voraus.

§ 54

Inhalt, Form und Frist eines Einspruchs

- (1) Das Rechtsmittel Einspruch ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung

an das jeweils zuständige Rechtsorgan zu richten.

(2) Es wird durch die Rechtsmittelschrift realisiert, die den Bestimmungen der §§ 68–70 unterliegt.

(3) Das Rechtsmittel Einspruch ist innerhalb von vierzehn Tagen nach der Urteilsverkündung der ersten Instanz zuzüglich fünf Tage Postweg einzulegen.

Gültig ist der Poststempel der Aufgabe.

§ 55

Zuleitung an das zuständige Organ

(1) Wird ein Rechtsmittel bei einem nicht zuständigen Rechtsorgan eingelegt, ist dieses verpflichtet, die gesamte Postsendung per Einschreiben der richtigen Instanz zuzuleiten.

(2) Für die Berechnung der Fristen ist auch in diesem Falle der Poststempel der einsprucherhebenden Partei maßgeblich.

§ 56

Ruhendes Urteil

(1) Während eines laufenden Rechtsmittelverfahrens ist das Urteil der ersten Instanz vom Tage des Poststempels der Einsendung des Einspruchs an außer Kraft.

(2) Im Urteil der zweiten Instanz oder bei einer Entscheidung nach § 18 sind Festlegungen über die Fristen der Strafen zu treffen.

§ 57

Vorprüfung

(1) Das zuständige Rechtsorgan prüft vor Eröffnung des Rechtsmittelverfahrens die Rechtsgrundlage des Einspruchs.

(2) Es entscheidet, ob eine mündliche Verhandlung stattfindet oder eine Entscheidung nach § 18.

§ 58

Informationspflicht

Das zuständige Rechtsorgan informiert die erste Instanz und die Einspruchsgegner in entsprechendem Maße über den Inhalt der Rechtsmittelschrift.

§ 59

Behandlungsfristen im Rechtsmittelverfahren

(1) Bezirksrechtskommissionen entscheiden über ein Rechtsmittel innerhalb eines Monats.

(2) Die Zentrale Rechtskommission entscheidet über ein Rechtsmittel innerhalb von zwei Monaten.

(3) Wird das Präsidium als zweite Instanz tätig, ist das Rechtsmittelverfahren spätestens bei der nächsten planmäßigen Präsidiumstagung zu beenden.

(4) Die unter (1) und (2) genannten Instanzen können in begründeten Ausnahmefällen die Frist um die Hälfte verlängern. Dies ist den Beteiligten schriftlich mit Begründung und einem Zwischenbescheid mitzuteilen.

§ 60

Anhören der ersten Instanz

- (1) Ergibt sich für den Fortgang des Rechtsmittelverfahrens die Notwendigkeit, können Mitglieder der ersten Instanz als Zeugen gehört werden.
- (2) Zeugen und Sachverständige aus erster Instanz können neben anderen gehört werden.

§ 61

Einspruch gegen Entscheidungen zeitweiliger Rechtsorgane

- (1) Einsprüche gegen Urteile zeitweiliger Rechtsorgane auf Kreisebene sind bei der Bezirksrechtskommission, gegen solche auf Bezirks- und zentraler Ebene bei der Zentralen Rechtskommission oder beim Präsidium geltend zu machen.
- (2) Die Gebühren für dieses Rechtsmittel betragen die Hälfte der in § 66 festgelegten Gebühren, sofern es nur einzelne Sportfreunde betrifft.

§ 62

Einfluß auf Titelvergabe

Hat ein Rechtsmittelverfahren möglichen Einfluß auf die Titelvergabe, so kann dieser nachträglich aberkannt und neu vergeben werden.

§ 63

Rücknahme des Rechtsmittels

- (1) Das Rechtsmittel Einspruch kann jederzeit zurückgenommen werden.
- (2) Die einsprucherhebende Partei hat alle bis zum Zeitpunkt (Poststempel) der Zurücknahme entstandenen Kosten bis zur Höhe der gezahlten Gebühr zu tragen. Ein verbleibender Rest kann zurückgezahlt werden.
- (3) Ist bis zum Eingang der Rechtsmittelrücknahme eine Entscheidung ohne Verfahren gefallen, ist die Rücknahme ungültig und die Gebühr verfallen.

Dritter Abschnitt

Rechtsmittelgebühren

§ 64

Frist

- (1) Rechtsmittelgebühren sind gleichzeitig mit der Rechtsmittelschrift an die zuständige Finanzstelle abzusenden.
- (2) Stehen einer Gemeinschaft die dazu notwendigen Mittel vorübergehend nicht zur Verfügung, kann sie um Aufschub bitten.

§ 65

Verfall des Einspruchs

- (1) Gehen die Gebühren nicht ein und die betreffende Partei kann das Absenden nicht nachweisen, verfällt der Einspruch.
- (2) Den Parteien ist davon Mitteilung zu machen.

§ 66

(1) Die Rechtsmittelgebühr beträgt bei Einspruch gegen das Urteil einer Kreisrechtskommission 40,— (vierzig) Mark, gegen ein Urteil der Regionalen KRRK, der Bezirksrechtskommission und der Regionalen BRK 60,— (sechzig) Mark.

(2) Einsprüche gegen Urteile der Zentralen Rechtskommission haben eine Gebühr von 120,— (einhundertzwanzig) Mark.

§ 67

Verwendung der Gebühren

Die Verwendung der Rechtsmittelgebühren regelt sich nach den §§ 52, 63 und 75.

Vierter Abschnitt

Die Rechtsmittelschrift

§ 68

Formale Anforderungen

(1) Die Rechtsmittelschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

- Anschrift der zweiten Instanz und Datum der Ausfertigung
- Anschrift der einsprucherhebenden Partei
- Nennung der ersten Instanz und Tag der Urteilsverkündung
- Unterschrift und Stempel.

(2) Gut lesbare Handschrift ist zulässig.

§ 69

Inhaltliche Anforderungen

(1) Kurze, sachliche Darstellung der fraglichen Ereignisse, des strittigen Vorfalles; Nennung der Beteiligten.

(2) Ziele (Anträge) des Einspruchs.

(3) Begründung des Einspruchs in seinen einzelnen Teilen; Nennung der Inhalte von Grundsatzmaterialien, Regeln und Ordnungen, auf die man sich stützt.

§ 70

Anlagen

(1) Der Rechtsmittelschrift können Fachgutachten, schriftliche Erklärungen Dritter, Dokumente u. a. als Anlagen beigelegt werden.

(2) Es kann auf Anlagen verwiesen werden, die der einsprucherhebenden Partei nicht zur Verfügung stehen.

Fünfter Abschnitt

Das Urteil

§ 71

Verkündung

Nach eingehender Verhandlung und Beratung verkündet der Verhandlungsleiter das Urteil.

§ 72

Urteilsberatung

Zur Urteilsfindung kann die Verhandlungsinstanz intern zusammentreten und das Urteil beraten.

§ 73

Teile des Urteils

Das Urteil besteht aus drei Teilen: Es nennt die Entscheidung(en), die Entscheidungsgründe und die Kostenrechnung.

§ 74

Mündliche und schriftliche Fassung des Urteils

(1) Das Urteil ist in seinen Entscheidungen vor der mündlichen Verkündung wörtlich zu formulieren.

(2) Für die Urteilsbegründung und die Kostenrechnung genügen zur mündlichen Verkündung inhaltliche Übereinstimmung und schriftliche Stichpunkte.

(3) Das schriftliche Urteil ist sprachlich in allen Teilen voll auszuführen. Es wird in Übereinstimmung mit den §§ 41 und 43 vom Verhandlungsleiter, dem Protokollanten und einem Beisitzer unterzeichnet.

§ 75

Kostenrechnung

(1) Die unterliegende Partei trägt alle Kosten, die über die eingezahlten Gebühren hinausgehen.

(2) Sie kann einen Aufschub erbitten.

(3) Sind die Verfahrenskosten nach einem Monat nicht beglichen und liegt keine Bitte um Aufschub vor, ist das betreffende Rechtsorgan berechtigt, weitere Maßnahmen einzuleiten.

§ 76

Zustellung

(1) Die Zustellungsfrist für Urteile der ersten Instanz regelt der § 50 (3).

(2) Das Urteil der zweiten Instanz ist innerhalb von zwei Wochen per Einschreiben zuzustellen.

§ 77

Inkrafttreten des Urteils zweiter Instanz

Es tritt mit seiner mündlichen Verkündung in Kraft und ist sofort rechts-gültig.

DRITTER TEIL

Strafordnung

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

§ 78

Grundlagen

(1) Grundlage des Strafwesens des DBSV der DDR ist die vorliegende Rechtsordnung.

(2) Weiterhin stützt sich das Strafwesen auf das Regel- und Ordnungswerk des DBSV der DDR.

§ 79

Aufgaben

(1) Das Strafwesen des DBSV der DDR hat die Aufgaben, zur Durchsetzung der Grundsätze des Rechts- und Strafwesens des Verbandes (§§ 1–15) beizutragen, mittels seiner Inhalte, der Arbeit der Rechtsorgane und der Verfahren zur Vermeidung und Ahndung von Verstößen, Verfehlungen und Unterlassungen zu führen und die Entwicklung der Kollektive zu fördern.

§ 80

Persönlichkeitsentwicklung

Das Strafwesen des DBSV der DDR hat die Möglichkeiten der Rechtsordnung zur Erziehung und Entwicklung der Mitglieder zu sozialistischen Persönlichkeiten mit hohem sportlichem Ethos voll zu nutzen. Das hat sich auch in der Verfahrens- und Verhandlungsführung zu zeigen.

§ 81

Bewährung

- (1) Zu diesem Zwecke der Erziehung ist eine Verurteilung auf Bewährung zulässig.
- (2) Geldstrafen dürfen nicht auf Bewährung ausgesprochen werden.
- (3) Vorsätzliche, bewußte und wiederholte Vergehen sind von der Bewährung ausgeschlossen. Sie sind strenger zu bestrafen als unbewußte, fahrlässige oder aus Unkenntnis begangene.
- (4) Die Bewährung ist möglichst mit einer Auflage zu verbinden, deren Erfüllung ein zu benennendes Organ oder Mitglied kontrolliert.
- (5) Die Bewährung läuft in der Regel über ein halbes oder ein ganzes Jahr.

§ 82

Verschiedenartige Strafen

- (1) Innerhalb eines Verfahrens kann ein und dasselbe Vergehen mit verschiedenenartigen Strafen geahndet werden.
- (2) Dabei ist es zulässig, daß eine der Strafen, die keine Geldstrafe sein darf, auf Bewährung ausgesetzt wird.

§ 83

Schöpferische Anwendung

Bei Vergehen, Verstößen und Unterlassungen, für die Strafen oder Strafmaße nicht ausdrücklich festgelegt sind, ist gemäß allgemeiner Bestimmungen und Grundsätze zu verfahren. Ihre Inhalte sind schöpferisch anzuwenden.

§ 84

Voraussetzung für Bestrafung

- (1) Vergehen, Verstöße und Unterlassungen müssen einwandfrei nachgewiesen werden.

(2) Sie sind in ihrem ursächlichen Zusammenhang zu untersuchen. Auf das Versagen übergeordneter Leiter und Organe ist mit angemessenen Maßnahmen zu reagieren.

§ 85

Strafänderung durch Rechtsorgane

Rechtsorgane können von Organen des DBSV der DDR ausgesprochene Strafen ändern, auf Bewährung aussetzen oder aufheben.

§ 86

Prinzip der kollektiven Entscheidung

(1) Strafen werden in der Regel nach kollektiver Beratung und nach kollektivem Beschluß ausgesprochen.

(2) Davon ausgenommen sind Strafen, die Staffelleiter und verantwortliche Leiter aussprechen dürfen.

§ 87

Informationspflicht

Über ausgesprochene Strafen sind in Zusammenhang mit den §§ 50, 56 und 58 zuständige Organe und der Staffelleiter zu informieren, soweit dies für deren Tätigkeit notwendig ist.

§ 88

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen der Strafordnung sind in Übereinstimmung mit den §§ 8 und 9 anzuwenden.

(2) Schüler und Jugendliche unterliegen den zusätzlichen Bestimmungen der §§ 113–120.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem DTSB aus, bleibt die Strafe ein Jahr wirksam und vollziehbar. Danach erlischt sie. Sie bleibt auch bei Wiedereintritt nach Ablauf dieser Frist erloschen.

(4) Bei Gemeinschaftswechsel bleibt die Strafe wirksam und ist zu vollziehen.

(5) Bei Verbandswechsel ist die Strafe dem betreffenden Verband mitzuteilen.

ZWEITES KAPITEL

Die Strafinstanzen und ihre Befugnisse

§ 89

Strafinstanzen

(1) Strafinstanzen sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich der Staffelleiter, die Leitung von Turnieren und Einzelmeisterschaften, Fachausschüsse und ihre Kommissionen, ständige und zeitweilige Rechtsorgane und das Präsidium.

(2) Strafinstanzen wenden die im Rahmen ihrer Befugnisse möglichen Strafen zum Nutzen der sozialistischen Sportbewegung und zum Schutz des sozialistischen Eigentums an.

(3) Strafinstanzen haben sich streng an die Rechtsordnung und das Regel- und Ordnungswerk zu halten und kennen diese Dokumente gut.

§ 90

Fachausschüsse und Kommissionen

- (1) Fachausschüsse und Kommissionen können jede Strafe und jedes Strafmaß anwenden.
- (2) Bei leichteren und eindeutig strafwürdigen Fällen erfüllt das betreffende Organ die Bestimmungen des § 86 (1), wenn der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder zusammentreten.

§ 91

Staffelleiter

Staffelleiter unterstehen der jeweils zuständigen Technischen Kommission und dürfen unter Beachtung der §§ 22 (3), 28 und 94 Strafen der ersten und zweiten Stufe sowie Ergebnisabsprüche aussprechen.

§ 92

Turniere und Einzelmeisterschaften

- (1) Bei Turnieren und Einzelmeisterschaften können von der jeweils zuständigen Leitung und dem für die Dauer der Veranstaltung gebildeten zeitweiligen Rechtsorgan (Schieds- und Disziplarkommission) Strafen ausgesprochen werden.
- (2) Es kann jede Strafe und jedes Strafmaß mit Ausnahme von Sportstättenensperrung Anwendung finden.
- (3) Die für diese Veranstaltung zuständigen Technischen Kommissionen können unmittelbar nach diesen Strafen aussprechen.

§ 93

Ständige Rechtsorgane und Präsidium

Die ständigen Rechtsorgane und das Präsidium dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich jede Strafe anwenden.

DRITTES KAPITEL

Strafwürdiges und Strafen

Erster Abschnitt

Das System der Strafen

§ 94

Strafstufen

- (1) Die Strafen werden in drei Stufen eingeteilt. Jede Strafe kann in Anwendung von § 82 für sich allein, in Kombination mit einer anderen und als nächsthöhere Strafe angewendet werden.
- (2) Strafen der ersten Stufe sind Verwarnung und Verweis.
- (3) Strafen der zweiten Stufe sind Geldstrafen.
- (4) Strafen der dritten Stufe sind Ergebnisabspruch, Ausschluß vom Wettkampf, Startsperrung und Spielsperre sowie die Sperrung von Sportstätten.

Zweiter Abschnitt Verwarnung und Verweis

§ 95

Anlaß für eine Verwarnung

- (1) Eine Verwarnung kann ausgesprochen werden für geplante, aber nicht durchgeführte Verfehlungen und Unterlassungen oder für Verstöße, die für eine strengere Bestrafung zu gering sind.
- (2) Verwarnungen sind zulässig für Verfehlungen, Unterlassungen und Verstöße während der Wettkämpfe, der Verfahren und Verhandlungen der Rechtsorgane, während Tagungen, Beratungen und Schulungen.

§ 96

Anwendungsberechtigte

- (1) Verwarnungen können vom Kampfrichter ausgesprochen werden, von der Veranstaltungsleitung und von Vorsitzführenden der Organe bei Tagungen und Beratungen.
- (2) Eine Verwarnung kann mündlich oder schriftlich ausgesprochen werden.

§ 97

Anzahl der Verwarnungen

- (1) Innerhalb desselben Wettkampfes oder derselben Veranstaltung kann eine erste und zweite Verwarnung ausgesprochen werden.
- (2) Bleibt die zweite Verwarnung ohne erzieherische Wirkung, so kann ein Verweis erfolgen.

§ 98

Der Verweis

- (1) Der Verweis findet Anwendung bei geringfügigen, unbewußt oder aus Unkenntnis begangenen Verfehlungen, Unterlassungen und Verstößen sowie im Wiederholungsfalle nach zwei Verwarnungen.
- (2) Für bewußte, vorsätzliche und schwere Verfehlungen ist ein Verweis nicht geeignet.

§ 99

Weitere Verfolgung

- (1) Bleiben Verwarnungen und der Verweis ohne erzieherischen Erfolg, kann das zuständige Organ, der jeweils verantwortliche Kampfrichter oder Leiter zu weiteren Maßnahmen greifen bzw. solche einleiten.
- (2) In solchem Falle kann gemäß § 104 (2) Ausschluß erfolgen.

Dritter Abschnitt

Geldstrafen

§ 100

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Geldstrafen werden nach den Bestimmungen vorliegender Strafordnung angewendet; in ihr nicht aufgeführte Anlässe für Geldstrafen sind sinngemäß einzuordnen.

(2) In der gleichen Angelegenheit können Geldstrafen nur bis zu einer Gesamthöhe von 120,— (einhundertzwanzig) Mark verhängt werden.

(3) Stehen den Bestraften vorübergehend die notwendigen Mittel nicht zur Verfügung, kann um befristeten Aufschub ersucht werden.

(4) Geldstrafen können gemäß § 94 in Kombination mit anderen Strafen ausgesprochen werden; sie haben aber keinen Einfluß auf die Höhe andersartiger Strafen.

§ 101

Formfehler

(1) Die Höchststrafe für Formfehler beträgt 15,— (fünfzehn) Mark.

(2) Als Formfehler werden u. a. bestraft:

- Unvorschriftsmäßige Spielkleidung der Starter und Kampfrichter
- Fehlen der Sportausweise
- Nichteinhalten vorgeschriebener Formalitäten und Spielbedingungen sowie nicht ordnungsgemäße Terminverlegungen und andere ähnliche Verletzungen der Wettkampfordnungen.
- Fehlerhaftes Führen der Wettkampfprotokolle und deren verspätetes sowie versäumtes Einsenden
- Verspätetes Einsenden der Sportausweise an den Staffelleiter
- Nicht termingerechte Überweisung von Startgeldern.

§ 102

Pflichtverletzungen

(1) Die Höchststrafe für Pflichtverletzungen beträgt 40,— (vierzig) Mark.

(2) Als Pflichtverletzungen werden u. a. bestraft:

- Absichtliches Stören von Wettkämpfen durch Beeinflussung der Starter oder Kampfrichter und unangemessenes Opponieren gegen Festlegungen der Leitung und der Verantwortlichen
- Stören infolge der Einnahme von Genußmitteln oder Dopingmitteln sowie das Verleiten anderer Teilnehmer zu solchem Tun
- Unbegründetes Zurückziehen von Mannschaften aus dem Punktspielbetrieb
- Nichtantreten bei Delegierungen zu Lehrgängen, Schulungen, Turnieren und Meisterschaften

§ 103

Schwere Verfehlungen

(1) Die Höchststrafe für schwere Verfehlungen beträgt auf Kreisebene 50,— (fünfzig) Mark, auf Bezirksebene 75,— (fünfundsiebzig) Mark und auf zentraler Ebene 100,— (einhundert) Mark.

(2) Als schwere Verfehlungen werden u. a. bestraft:

- Nichtantreten von Mannschaften zu Punktspielen, Pokalspielen, Turnieren, Meisterschaften sowie Nichtantreten bei internationalen Vergleichen
- Schuldhaft verursachter Abbruch eines Wettkampfes
- Öffentliche Beleidigungen und schwere Drohungen
- Unlauterer Wettbewerb, bewußte Täuschungen und Fälschungen

- ← Starten ohne Startberechtigung und Starten bei bescheinigter Arbeitsunfähigkeit
- ← Grobe Verletzung von Festlegungen, die das Präsidium des DSV der DDR bzw. seine Kommissionen oder Beauftragten getroffen haben.

Vierter Abschnitt Ausschluß und Ergebnisabspruch

- § 104

Anwendungsbereich

- (1) Ein Ergebnisabspruch wird in der Regel vom Staffelleiter ausgesprochen.
- (2) Ein Ergebnisabspruch kann von der zuständigen Technischen Kommission und dem zuständigen Rechtsorgan ausgesprochen werden.
- (3) Bei Turnieren und Einzelmeisterschaften kann ein Ergebnisabspruch von der Leitung oder der Schieds- und Disziplinarkommission als dem zeitweiligen Rechtsorgan ausgesprochen werden.
- (4) Über einen Ausschluß bei Mannschaftswettkämpfen entscheidet der Kampfrichter oder die Leitung auf seinen Antrag.
- (5) Über einen Ausschluß bei Turnieren und Einzelmeisterschaften entscheidet die Leitung oder die Schieds- und Disziplinarkommission als das zeitweilige Rechtsorgan.

§ 105

Ausschluß

Zum Ausschluß führen das Stören oder Verhindern des sportlichen Wettkampfes gemäß § 102 oder § 103.

§ 106

Ergebnisabspruch

- (1) Liegt nach den Bestimmungen der Wettkampfordnungen keine Startberechtigung vor, wird das Ergebnis mit Null eingetragen und gewertet.
- (2) Werden Wettkampfergebnisse durch schwere Verfehlungen nach § 103 erlangt, wird das Ergebnis bzw. das Mannschaftsergebnis mit Null eingetragen und gewertet.
- (3) Ein Ergebnisabspruch ist möglich beim Übertreten der Bestimmungen der Wettkampfordnungen über Neuanmeldung und Wechsel der Gemeinschaft, Wechsel der Mannschaft und Einsatz in einer anderen Klasse.

§ 107

Ausschluß von Lehrgängen und Schulungen

Die vorstehenden Bestimmungen können auch bei Lehrgängen und Schulungen sinngemäß Anwendung finden.

Fünfter Abschnitt Startsperrre, Spielsperre, Sportstättensperrung

§ 108

Start- und Spielsperre

- (1) Startsperrre wird gegen einzelne Starter verhängt; Spielsperre wird gegen Mannschaften verhängt.

- (2) Die Startsperrre kann bis zu einem Jahr betragen.
- (3) Die Spielsperre kann bis zu einem halben Jahr betragen.

§ 109

Abänderung auf Antrag

(1) Auf schriftlichen Antrag kann eine längerfristige Start- oder Spielsperre herabgesetzt, der Rest erlassen oder auf Bewährung ausgesetzt werden.

(2) Anträge auf Abänderung der Start- oder Spielsperre sind zulässig, wenn die Hälfte der Sperre verstrichen ist.

Sie dürfen in der Regel nur von der Leitung der Sektion oder Gemeinschaft gestellt werden.

(3) Die Anträge auf Abänderung der Sperre müssen eine stichhaltige Begründung enthalten, die sich auch auf besondere und hervorragende Leistungen des betreffenden Mitglieds oder des Mannschaftskollektivs während der Zeit der Sperre stützt.

Dabei ist die Gesamtpersönlichkeit in ihren sportlichen, gesellschaftlichen und beruflichen Leistungen zu beachten.

(4) Anträge auf Abänderung der Sperre können nur bei dem Organ oder Rechtsorgan eingebracht werden, das die Sperre ausgesprochen hat.

(5) Anträge, die den Spielbetrieb auf zentraler Ebene oder bei internationalen Vergleichen betreffen, können nur an das Präsidium gestellt werden.

§ 110

Anlaß für Startsperrre

(1) Eine Startsperrre für Mitglieder des DBSV der DDR kann ausgesprochen werden in Zusammenhang mit in § 102 genannten Pflichtverletzungen und in Zusammenhang mit in § 103 genannten schweren Verfehlungen.

(2) Anlaß für eine Startsperrre kann u. a. sein:

- Beleidigung von Sportfreunden und Funktionären in der Öffentlichkeit oder bei Wettkämpfen
- Verursacher Abbruch eines Wettkampfes oder einer Partie
- Fälschen von Sportausweisen und Dokumenten; Spielen unter falschem Namen; Starten ohne Spielberechtigung
- Grobe oder wiederholte Verstöße gegen Ziele und Grundsätze der sozialistischen Sportbewegung
- Starten trotz Startsperrre; Teilnahme an Wettkämpfen in anderen Sektionen und Sportarten, wenn sich die Sperre nicht ausdrücklich auf den DBSV der DDR bezieht
- Grobe Vergehen bei Lehrgängen und Schulungen; unbegründetes Ablehnen der Delegation für Auswahlaufgaben; unentschuldigtes Fehlen bei Wettkämpfen.

§ 111

Anlaß für Spielsperre

(1) Eine Spielsperre für Mannschaften des DBSV der DDR kann ausgesprochen werden in Zusammenhang mit den in den §§ 102 und 103 genannten Pflichtverletzungen und schweren Verfehlungen.

(2) Anlaß für eine Spielsperre kann u. a. sein:

- Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen durch Sportfreunde, die keine Spielberechtigung haben oder durch Krankheit arbeitsunfähig sind
- Austragung von Wettkämpfen trotz Spielsperre; davon ausgenommen sind Freundschaftskämpfe, sofern die Spielsperre nicht ausdrücklich auch für diese verhängt wird
- Mannschaften, die Vereinbarungen über Ergebnisse der Wettkämpfe treffen oder am Ergebnis Manipulationen vornehmen.
- Der verursachte Abbruch eines Wettkampfes
- Falsche Angaben und Fälschungen zur Erreichung eines Vorteils
- Das Fernhalten von Sportfreunden, die für Auswahlaufgaben oder Lehrgänge und Schulungen vorgesehen sind
- Starke Schädigung der sozialistischen Sportbewegung und des Ansehens des DBSV der DDR, Mißachten von Festlegungen des Verbandes, Nichtzahlen von Gebühren und Verfahrenskosten.

§ 112

Sportstättensperrung

- (1) Sektionen, die wiederholt eine einwandfreie Durchführung von Wettkämpfen durch ungenügende Ausrichtung, unsportliches Verhalten ihrer Mitglieder oder Zuschauer unmöglich gemacht haben, können mit einer Sperrung der Sportstätte belegt werden.
 - (2) Die Sperrung kann für eine bestimmte Anzahl von Wettkämpfen, höchstens aber für einen Zeitraum von zwei Monaten verhängt werden.
 - (3) Sie kann entweder nur Punktkämpfe betreffen oder jegliche Wettkämpfe, jedoch nicht den Trainingsbetrieb.
 - (4) Während der Sperrung der Sportstätte anfallende angesetzte Wettkämpfe sind in den Sportstätten der Gegner auszutragen.
- Die dadurch entstehenden Kosten der eigenen oder der anderen Mannschaften hat die bestrafte Sektion zu tragen.

VIERTER TEIL

Ergänzungsbestimmungen

Erstes Kapitel

Anwendung vorliegender Rechtsordnung auf Jugendliche

§ 113

Altersgrenze

Den nachfolgenden Ergänzungsbestimmungen unterliegen Mitglieder des DBSV der DDR bis zur Vollendung ihres 18. (achtzehnten) Lebensjahres.

§ 114

Vorprüfung

In der Vorprüfung hat das Organ oder Rechtsorgan besonders den möglichen ursächlichen Zusammenhang des strafwürdigen Verhaltens des Jugendlichen mit der Arbeit und Tätigkeit seiner übergeordneten Verantwortlichen und Leiter zu prüfen.

§ 115

Teilnehmer

- (1) An Beratungen oder Verhandlungen, die Verfehlungen oder Unterlassungen von Schülern und Jugendlichen zum Gegenstand haben, müssen die für den betreffenden Schüler oder Jugendlichen verantwortlichen Sportfreunde teilnehmen.
- (2) An Verhandlungen solcher Art hat ein Vertreter der zuständigen Nachwuchskommission teilzunehmen.

§ 116

Anwendungsgrundsatz

- (1) Organe und Rechtsorgane des DBSV der DDR sollen Verständnis für die Jugendlichen zeigen, konkrete erzieherische Arbeit leisten und die Rechtsordnung nicht nur nach dem Buchstaben anwenden.
- (2) Mögliche Strafen sind gemildert anzuwenden; die Aussetzung der Strafe auf Bewährung ist bevorzugt anzuwenden.

§ 117

Anteiliges Strafen

- (1) Liegen Verfehlungen, Verstöße und Unterlassungen eines Sportfreundes unter achtzehn Jahren ursächlich bei seinem Leiter, Betreuer, Trainer oder Paten, so darf die auszusprechende Strafe seine Sportausübung innerhalb der durch seine Leistung erlangten Qualifikation nicht beeinträchtigen.
- (2) Das in diesem Zusammenhang erwiesene Versagen des betreffenden Verantwortlichen kann bestraft werden.

§ 118

Belehrung und Erziehung

Beratungen und Verhandlungen mit Schülern und Jugendlichen über ihre Verstöße, Verfehlungen und Unterlassungen sind ausreichend dazu zu nutzen, den jungen Sportfreunden Verständnis und Handhabung der Rechtsordnung und des Regel- und Ordnungswerks nahezubringen.

§ 119

Wiederholungsfall

Bleiben die Maßnahmen in Anwendung der Rechtsordnung auf Jugendliche ohne Erfolg, ist im Wiederholungsfall das volle Strafmaß anzuwenden.

§ 120

Strafverschonung

Schüler und Jugendliche bleiben von einer über eine Sektion oder Mannschaft verhängte Strafe verschont, sofern sie nicht ausdrücklich darin einbezogen werden.

Zweites Kapitel

Kostenerstattung

§ 121

Allgemeine Bestimmung

(1) Die Kostenerstattung im Bereich des DBSV der DDR regelt sich nach den allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen und der Finanzordnung des DBSV der DDR.

(2) Ist die Austragung eines Wettkampfes durch unentschuldigtes Fernbleiben einer Mannschaft oder Unbenutzbarkeit der Sportstätte durch Verschulden der gastgebenden Mannschaft nicht möglich, so sind von der schuldhaften Mannschaft alle Unkosten in voller Höhe zu erstatten.

(3) Bei Ausschluß vom Wettkampf oder Abbruch eines Wettkampfes trägt diejenige Sektion, der die schuldigen Sportfreunde angehören, alle Unkosten.

(4) Vorstehende Bestimmungen finden Anwendung, sofern die beteiligten Mannschaften nicht eine andere Regelung getroffen haben. Diese hat jeweils nur für den betreffenden konkreten Fall Gültigkeit.

§ 122

Erstattungskosten

(1) Reisekosten werden nach dem Reisekostenrecht erstattet, die durch die Finanzordnung des DBSV der DDR präzisiert wird.

(2) Übernachtungskosten und Tagegelder werden nach den vom DBSV der DDR festgelegten Richtlinien und der Finanzordnung des Verbandes erstattet.

(3) Bei Anwendung des § 121 (2), (3) sind Kosten für Heizung, Licht usw., die im Zuge der Bereitstellung der Wettkampfstätte entstanden, zu erstatten.

(4) Kosten für die Bereitstellung von Personal werden entsprechend der Finanzordnung des DBSV der DDR erstattet.

Drittes Kapitel

Einführungsbestimmungen

§ 123

Inkrafttreten

Die vorliegende Rechtsordnung des Deutschen Billardsportverbandes der Deutschen Demokratischen Republik tritt mit dem 1. September 1979 in Kraft.

§ 124

Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Rechtsordnung verliert die am 31. Januar 1964 in Kraft getretene Rechts- und Strafordnung ihre Gültigkeit.

(2) Gleichzeitig verlieren die in der Anlage zur Wettkampfordnung (BK) veröffentlichten und ab Spieljahr 1975/76 gültigen Änderungen der genannten Ordnung sowie weitere im Mitteilungsblatt des DBSV der DDR „Billard“ veröffentlichten Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Finanzordnung des DBSV der DDR

Artikel 1

Die Finanzordnung des DBSV der DDR wurde auf der Grundlage des Handbuchs für die Finanzarbeit des DTSB der DDR geschaffen.

Die vorliegende Ausgabe erfaßt die Ergänzungen des Handbuchs des DTSB der DDR mit Gültigkeit ab 1. Juli 1980.

Die Finanzordnung soll Hilfe und Unterstützung in der täglichen Arbeit darstellen, sie erläutert die wichtigsten und ständig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben in kurzer Form mit entsprechenden Hinweisen. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind immer zielstrebig und nach dem Prinzip der größten Sparsamkeit bei höchstem Nutzeffekt einzusetzen.

Artikel 2

Ablauf der Finanzanforderungen für Veranstaltungen:

Für jede zentrale Veranstaltung wird durch das Präsidium des DBSV der DDR ein Beauftragter des Präsidiums benannt.

Von der durchführenden Stelle (BFA, SFA, KFA, SBFA oder BSG) ist ein Finanzbearbeiter einzusetzen und der Finanzkommission des DBSV der DDR zu benennen.

Der Finanzbearbeiter stellt mit dem Ausrichterkollektiv unter Beachtung der Kennziffer den Finanzplan für die entsprechende Veranstaltung auf.

Der Finanzplan ist in dreifacher Ausfertigung lt. Muster des Finanzhandbuchs des DTSB der DDR bis spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung an den Schatzmeister des Verbandes einzureichen. Die erforderlichen Vordrucke für den Finanzplan und für die Abrechnung sind rechtzeitig vom Schatzmeister des Verbandes anzufordern.

Der Schatzmeister wird nach Prüfung des Finanzplanes zwei Ausfertigungen des Planes an den Ausrichter zurücksenden und danach einen Verrechnungsvorschuß anweisen. Zu diesem Zweck ist auf dem Finanzplan der Kontoinhaber und die Nummer des Bankkontos des Ausrichters anzugeben. Überweisungen auf Privatkonten oder Auszahlungen an Einzelpersonen werden nicht vorgenommen.

Artikel 3

Einnahmen: Bei zentralen Veranstaltungen des DBSV der DDR sind nach Möglichkeit Eintrittsgelder einzunehmen.

Sie sind entsprechend des Finanzhandbuchs des DTSB der DDR zu erheben. Die erforderlichen Eintrittskarten einschließlich Sportfonds sind vom DTSB-Kreisvorstand innerhalb des Territoriums des Ausrichters zu erhalten. Dort erfolgt auch die entsprechende Abrechnung des Sportfonds. Der Ausrichter kann, wenn die Unkosten in jedem Fall durch Einnahmen gedeckt sind, Programme und anderes Werbematerial drucken lassen und verkaufen.

Artikel 4

Startgelder: Folgende Startgebühren sind vor Beginn der Veranstaltung bzw. der Punktspielserie an das Hauptkonto des Verbandes zu entrichten:

Mannschaften:

Oberliga	30,- M
DDR-Ligen	15,- M
Frauenliga	15,- M
Pokalkämpfe (zentral)	10,- M
Bezirksebene	10,- M
Kreisebene	5,- M

Einzelmeisterschaften	DDR	Bezirk	Kreis
	M	M	M
Meisterschaften und Turniere	8,- M	3,- M	2,- M

Bei Schüler- und Jugendveranstaltungen wird kein Startgeld erhoben. Startgebühren sind in der festgelegten Höhe vor Beginn der Veranstaltung oder der Rundenspiele zu dem vom Veranstalter oder Sportverband festgesetzten Termin an die genannte Stelle zu entrichten.

Nehmen Jugendliche und Kinder an Wettkämpfen der Erwachsenen teil, sind in jedem Fall Startgebühren zu erheben.

Zur Sicherung der Veranstaltung werden Startgebühren und bei Nichterfüllung der Startmeldung Reuegelder erhoben.

Reuegeld ist dann zu entrichten, wenn die Startmeldungen nicht erfüllt werden. Befreiung von der Zahlung des Reuegeldes erfolgt dann, wenn ein ärztliches Attest bestätigt, daß der Teilnehmer aus gesundheitlichen Gründen seiner Startverpflichtung nicht nachkommen konnte. Das Reuegeld beträgt das Doppelte der Startgebühren.

Startgebühren bei Einzelmeisterschaften sind vom Ausrichter zu vereinnahmen und müssen in der Abrechnung der Veranstaltung erscheinen.

Sonstige Einnahmen (Spenden u. dgl.) sind vom Ausrichter in der Abrechnung gesondert auszuweisen.

Artikel 5

Ausgaben: Fahrtkosten werden bei DDR-Meisterschaften oder anderen zentralen Veranstaltungen nur für eine Fahrt vergütet, bei Gruppenfahrten sind Sammelfahrscheine zu nutzen.

Zu Sportveranstaltungen und Tagungen über das Wochenende sind Sonntagsrückfahrkarten zu benutzen. Die Reisekosten trägt die die Aktiven entsendende BSG oder Sportgemeinschaft. Die Fahrtkosten sind durch Vorlage der Fahrkarten nachzuweisen.

Tagegelder können nur die Funktionäre erhalten, die laut Finanzhandbuch des DTSB der DDR Anspruch auf die Zahlung von Tagegeld haben, wobei die berechtigten Funktionäre täglich mehr als 6 bzw. 9 Stunden vom stän-

digen Arbeitsort oder Wohnsitz abwesend sein müssen. Das Tagegeld beträgt für jeden Kalendertag bei Abwesenheit vom Arbeitsort oder Wohnsitz

von 6 bis 9 Stunden	5,— M
über 9 Stunden	10,— M

Ortsansässige Funktionäre dürfen keine Tagegelder erhalten. Für sie kann ein Sitzungsgeld in Höhe von 3,— M gezahlt werden, wenn sie als Funktionäre tätig waren, ihr Einsatz mehr als 5 Stunden dauerte und überwiegend außerhalb der Arbeitszeit stattfand.

Wird eine gemeinsame Verpflegung verabreicht, so entfällt die Zahlung von Tagegeldern bzw. Sitzungsgeldern sowohl an Funktionäre als auch an ortsansässige Funktionäre.

Bei Tagungen, die von Leitungsebenen des DBSV der DDR einberufen werden, können neben dem Tagegeld eine Erfrischung oder Imbiß bis zur Höhe von 1,50 M pro Person und Tagung ausgereicht werden. Die Ausgaben für Erfrischungen sind belegmäßig nachzuweisen.

Übernachungskosten werden für die auswärtigen aktiven Sportler, Funktionäre und Kampfrichter entsprechend der vorzulegenden Rechnung gezahlt. Die Rechnung muß den Namen der betreffenden Person und den Übernachtungszeitraum beinhalten. Bei nicht vorliegender Rechnung kann eine Übernachtungsgebühr von 3,50 M pro Nacht in Anspruch genommen werden.

Wird vom Einladenden unentgeltlich eine Unterkunft bereitgestellt und nicht genutzt, so entfällt der Anspruch auf Übernachtungsgeld, auch dann, wenn eine Hotelrechnung vorgelegt wird.

Ein Zuschuß für eine Kulturveranstaltung, die als Ehrung für die Sieger bei zentralen Veranstaltungen des DBSV der DDR durchgeführt wird, kann vom verantwortlichen Präsidiumsbeauftragten in Höhe von 50,— M bewilligt werden. Die entsprechenden Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen und abzurechnen.

Die Kampf- und Schiedsrichterentschädigungen betragen lt. Beschluß des Präsidiums P: V/3

auf Kreisebene	6,— M
auf Bezirksebene	10,— M
auf Verbandsebene	12,— M

Die Kampfrichter haben in der vorgeschriebenen Wettkampfkleidung (siehe WKO BC/BK) anzutreten und müssen im Besitz eines gültigen Kampfrichterausweises sein.

Treffen diese Bedingungen nicht zu, so können die Gebühren für den Einsatz von Schieds- und Kampfrichtern bis zu 50 Prozent gemindert werden. Weitere Ausgaben des Ausrichters können sein:

- Urkunden und die erforderliche Beschriftung der Urkunden, wobei ein Betrag von 1,— M nicht überschritten werden darf;
- Unkosten wie Telefon, Porto und Fahrgelder des Org.-Kollektivs in Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung;

– Agitations- und Werbekosten, die allerdings durch die direkten Einnahmen gedeckt werden müssen;

– Unkosten für Blumen für die Ausgestaltung der Sport- und Spielstätte. Sämtliche dieser Unkosten bzw. weiteren Ausgaben des Ausrichters müssen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

Für die Nutzung von Sporteinrichtungen wird grundsätzlich auf die gesetzliche Festlegung vom 15. April 1975 über deren kostenlose Nutzung verwiesen (GBI. I Nr. 24 vom 12. Juni 1975).

In berechtigten Sonderfällen ist für Saalmiete in jedem Fall vor Abschluß eines solchen Vertrages die Höhe der Saalmiete vom Ausrichter dem Schatzmeister des Verbandes mitzuteilen und ein entsprechender Kostenantrag zu stellen. Der Schatzmeister des Verbandes teilt dem Ausrichter das Einverständnis bzw. die Ablehnung über die Höhe der Saalmiete entsprechend dem Kostenantrag mit. Erst nach Bestätigung der Höhe der Saalmiete durch den Schatzmeister kann der Ausrichter einen Saalmietvertrag abschließen.

Um die materielle Interessiertheit zu stimulieren, können die Ausrichterkollektive bei ordnungsgemäßer Durchführung der Veranstaltung mit Zustimmung der übergeordneten Leitung Sach- oder Geldprämien aus eingesparten Mitteln bzw. aus Mehreinnahmen erhalten.

Artikel 6

Abrechnung: Die Abrechnung ist in zweifacher Ausfertigung vorzunehmen. Sie ist spätestens 15 Tage nach Ende der Veranstaltung per Einschreiben an den Schatzmeister des Verbandes einzureichen. Es empfiehlt sich, die Einschreibsendung mit dem Zusatz „persönlich zustellen“ aufzugeben. Der Finanzplan und die Abrechnung haben die Unterschrift des Finanzbearbeiters und des Leiters der entsprechenden Veranstaltung zu tragen. Der Schatzmeister erteilt nach Prüfung der eingereichten Abrechnung dem Ausrichter (Finanzbearbeiter und Leiter der Veranstaltung) Entlastung durch das Zusenden der zweiten Ausfertigung mit seinem Bestätigungsvermerk. Beanstandungen der eingereichten Abrechnung, die der Schatzmeister des Verbandes schriftlich aufzuzeigen hat, sind innerhalb von 15 Tagen durch den Ausrichter zu bereinigen.

Überschüsse von Veranstaltungen sind innerhalb 10 Tagen nach Abschluß der Veranstaltung auf das Konto des DBSV der DDR bei der Sparkasse der Stadt Berlin, Zweigstelle

177 (1157 Berlin-Karlshorst, Dorotheastraße 1)

Konto-Nr. 6772 - 39 - 50975

unter Angabe der dem Vorgang zugehörigen Codierung zu überweisen. Alle anderen Zahlungen wie Materialrechnungen, Start- und Strafgeder, Einspruchsgebühren sowie weitere Zahlungen sind unter Angabe der dem Vorgang zugehörigen Codierung ebenfalls nur dem vorgenannten Konto zuzuführen.

Zahlungen für das Verbandsorgan „Billard“ sind nur auf das Postscheckkonto des Verbandes

Konto-Nr. 7199 - 59 - 56555

zu leisten.

Artikel 7

Verbandsmarke: Der Erlös in Höhe von 2,- M verbleibt zu 100 Prozent im Bereich des Bezirksfachausschusses.

Die Verwendung der Mittel ist vom BFA, SFA durch eine von ihm eindeutig formulierte Aufgabenstellung zur weiteren Entwicklung des Nachwuchssportes (BC und BK) im Territorium des Bezirkes beschlußmäßig festzulegen und sofort dem Schatzmeister und Generalsekretär je eine Kopie des Beschlusses zur Kenntnis zu übersenden.

Bis zum 30 November eines jeden Jahres ist dem Schatzmeister eine detaillierte Jahresabrechnung über die Verwendung der Mittel in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese Abrechnung ist Gegenstand einer Bestätigung im Büro. Die Abrechnung kann aber auch der Revisionskommission des Bezirksvorstandes des DTSB der DDR des betreffenden BFA, SFA zur Einsicht und Überprüfung vorgelegt werden.

Der BFA, SFA hat jährlich zum Mitgliederstand eine rechtzeitige Abstimmung mit seinem Bezirksvorstand vorzunehmen, um eine reale statistische Jahresübersicht zwischen BFA, SFA und Bezirksvorstand sowie dem Bundesvorstand des DTSB der DDR zu haben.

Artikel 8

Entschädigungen: Bei Verdienstaustausch wird an Selbständige auf Grund einer Bescheinigung des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organes eine Entschädigung von täglich 10,- M gezahlt.

Die Zahlung von Lohnausfall bei Nichtselbständigen erfolgt nur an den Betrieb mit einer entsprechenden Rechnung lt. Finanzhandbuch des DTSB der DDR.

Die Entschädigung von Schreibarbeiten regelt sich wie folgt:

A 4	2-zeilig, bis 27 Zeilen pro Seite	0,55 M
A 4	1 1/2-zlg., bis 35 Zeilen pro Seite	0,70 M
A 4	1-zeilig, bis 52 Zeilen pro Seite	0,85 M

Zuschläge können bis 25⁰/₁₀₀ pro Seite gezahlt werden für Ormig, Repro, Rotaprint, schwierige Manuskripte, techn. Texte (Zahlen, Tabellen), Steno, Ansage, Tonbandübertragungen oder Eilzuschläge bei Termin bis 24 Stunden.

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, können mehrere Zuschläge nebeneinander gezahlt werden.

Je Durchschlag (A 4) werden gezahlt:

1 1/2	und 2-zeilig pro Seite	0,10 M
1	und 2-zeilig pro Seite	0,15 M
	Adressenschr. pro Umschlag	0,025 M
	Auslandsadr. pro Umschlag	0,045 M

Technische Vervielfältigung, gleich welcher Art gelten nicht als Durchschläge. Hier werden die effektiven entstandenen Kosten gezahlt.

Die gezahlten Entschädigungen sind steuerfrei, wenn der Betrag von 50,- M pro Monat nicht überschritten wird.

Wettkampfordnung Billard-Carambol des DBSV der DDR (WKO-BC)

Kapitel I: Allgemeine Vorbemerkungen

Artikel 1: Grundlagen und Gültigkeit

§ 1 Grundlagen:

1. Der Deutsche Billard-Sport-Verband der DDR (DBSV der DDR), Mitglied der „Confédération Européenne de Billard“ (C.E.B.), erläßt auf der Grundlage der
 - Internationalen Spielregeln der C.E.B.
 - Internationalen Kampfrichterregeln der C.E.B.
 - Internationalen Organisationsbestimmungen der C.E.B.die nachfolgende Wettkampfordnung für die Disziplin Billard-Carambol.

§ 2 Gültigkeit:

1. Die WKO-BC ist für den gesamten zentralen Spielbetrieb Carambol des DBSV der DDR auf nationaler Ebene verbindlich. Alle Mitglieder des DBSV der DDR, die am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb Carambol (ÜTW-BC) teilnehmen, unterliegen den Bestimmungen dieser WKO-BC.
2. Der nationale Spielbetrieb auf den unteren Ebenen – bis zur BFA-Ebene, regelt sich gleichfalls nach den Festlegungen der WKO-BC, sofern nicht vom jeweils nächsthöheren Leitungsorgan bestätigte territoriale Sonderbestimmungen Abweichungen zulassen.
3. Bei Veranstaltungen im Rahmen des Freizeit- und Erholungssportes mit nicht in einer Sektion Billard-Carambol einer Grundeinheit des DTSE der DDR organisierten Teilnehmern sind die Bestimmungen dieser WKO-BC nach Möglichkeit anzuwenden.
4. Gleiches gilt bei Veranstaltungen mit Schulsportgemeinschaften bzw. Arbeitsgemeinschaften „Billard“ sowie bei Veranstaltungen im Bereich der Armeesportgemeinschaft Vorwärts und der SV Dynamo.
5. Die WKO-BC ist gültig im Zusammenhang mit der Satzung des DBSV der DDR, Änderungen, Ergänzungen und Streichungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des DBSV der DDR.

Kapitel II: Allgemeine Bestimmungen:

Artikel 2: Start- und Spielberechtigung

§ 3 Begriffserläuterung:

1. Die Startberechtigung beinhaltet das Recht, sich als Teilnehmer an einer beliebigen Veranstaltung zu melden, sowie als Mitglied einer Mannschaft für den Wettkampfbetrieb gemeldet zu werden.
2. Die Spielberechtigung beinhaltet das Recht, nach erfolgter ordnungsgemäßer Bewerbung bzw. nach Erreichung einer unter bestimmten Voraussetzungen geforderten Qualifikationsleistung an der entsprechenden Veranstaltung teilzunehmen.

§ 4 Startberechtigung allgemein:

1. Grundsätzlich startberechtigt für den gesamten ÜTW-BC des DBSV der DDR sind alle Mitglieder des DTSB der DDR, die der Sektion Billard-Carambol einer Grundeinheit des DTSB der DDR angehören, alle Mitglieder einer Schulsportgemeinschaft, alle Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften „Billard“ sowie alle Mitglieder der AS Vorwärts und der SV Dynamo.
2. Die Startberechtigung ausländischer Staatsbürger sowie staatenloser Personen regelt sich nach den Festlegungen des Präsidiums des DBSV der DDR in Anlehnung an die besonderen Bestimmungen des Bundesvorstandes des DTSB der DDR.
3. Die Startberechtigung ist im Mitgliedsbuch einzutragen und von der Sektions- bzw. Grundeinheitsleitung zu bestätigen. Sie gilt grundsätzlich nur für die das Mitgliedsbuch ausstellende Grundeinheit.
4. Nimmt ein Mitglied zusätzlich noch in anderen Sportarten am ÜTW teil, so ist die Startberechtigung dafür gleichfalls im Sportausweis einzutragen.
5. Die Startberechtigung im Rahmen des Wettkampfbetriebes des DBSV der DDR ist vor Beginn jeder Veranstaltung zu prüfen. Sie besteht nicht wenn:
 - der Sportausweis nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist,
 - das Mitglied mit mehr als einem Monatsbeitrag im Rückstand ist,
 - die Verbandsmarke für das laufende Jahr nicht im Sportausweis geklebt ist (entfällt für Mitglieder mit einem Monatsbeitrag von 0,20 M),
 - die Eintragung der sportärztlichen Untersuchung fehlt, oder am Spieltag älter als 2 Jahre ist,
 - eine Spielsperre entsprechend Artikel 3 dagegen steht.

§ 5 Spielberechtigung allgemein:

1. Grundsätzlich spielberechtigt ist jedes startberechtigte Mitglied, welches für eine entsprechende Veranstaltung eine Einladung erhalten hat bzw. vom Veranstalter für eine Veranstaltung bestätigt ist.
2. Die Prüfung der Spielberechtigung regelt sich nach den Festlegungen im § 27 Veranstaltungsteilnahme.

§ 6 Gastspielgenehmigung:

1. Mitglieder, die einer Grundorganisation des DTSB der DDR, der AS Vorwärts oder der SV Dynamo angehören, in der keine Sektion Billard-Carambol besteht, können ohne Wechsel der Grundeinheit auf ihren Antrag hin in der Sektion Billard-Carambol einer anderen Grundeinheit am ÜTW teilnehmen. Die Gastspielgenehmigung dazu erteilt die Technische Kommission (TK) des zuständigen KFA- bzw. BFA-Billard.
2. Erfolgt dabei ein Wechsel in den Wirkungsbereich eines anderen KFA- bzw. BFA-Billard, so erteilt die TK des entsendenden KFA- bzw. BFA-Billard die Gastspielgenehmigung.
3. Die Gastspielgenehmigung darf nur mit dem Einverständnis der Grundeinheit ausgestellt werden, welcher das die Gastspielgenehmigung beantragende Mitglied angehört.

Artikel 3: Spielsperre

§ 7 Mitglieder des DBSV der DDR:

1. Ein Mitglied ist für den gesamten Wettkampfbetrieb innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gesperrt, wenn aus disziplinarischen oder erzieherischen Gründen eine Spielsperre ausgesprochen wurde. Die Sperre kann auch auf den Trainings- und Übungsbetrieb ausgedehnt werden.
2. Ist ein Mitglied arbeitsunfähig geschrieben, so ist es für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit für den gesamten Wettkampfbetrieb gesperrt. Die Sperre entfällt, wenn das Mitglied eine Bescheinigung vorlegt, in der die die Arbeitsunfähigkeit aussprechende Stelle, in Zusammenarbeit mit dem Rat der SV, die ausdrückliche Genehmigung zum Billardspielen erteilt.
3. Eine ausgesprochene Spielsperre kann vom Aussprecher der Sperre für unterklassige Veranstaltungen ausgesetzt werden.
4. Nimmt ein Mitglied einen Gemeinschaftswechsel vor, so ist es für die Dauer von 3 Monaten für den gesamten nationalen Wettkampfbetrieb gesperrt. Die Sperre beginnt mit dem Tag, an dem die bisherige Grundeinheit die Abmeldung des Mitgliedes im Sportausweis vermerkt. Die Abmeldung kann von der Regulierung eventueller Verpflichtungen abhängig gemacht werden.

Die Sperre entfällt, wenn:

- die Sektion des Mitgliedes aufgelöst wird,
 - das Mitglied zu einer neugegründeten Sektion Billard-Carambol überwechselt, in deren Trägerbetrieb das Mitglied beschäftigt ist,
 - das Mitglied seinen Ehrendienst im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht ableistet, bzw. nach Ableistung in seine alte Stammsektion zurückkehrt,
 - das Mitglied aus beruflichen oder schulischen Gründen bzw. zum Zwecke des Studiums einen zweiten Wohnsitz in Anspruch nimmt, bzw. einen ordnungsgemäßen Wohnortwechsel vornimmt,
 - ein Mitglied mit seiner Zustimmung durch seine Grundeinheit aus Gründen der Leistungssteigerung in eine spielstärkere Gemeinschaft delegiert wird und das Präsidium des DBSV der DDR dieser Delegation zustimmt. Gleiches gilt bei der Rückdelegation in seine ehemalige Grundeinheit.
5. Mitglieder, die sich für eine in geschlossener Turnierform an einem Ort über einen oder mehrere Tage zusammenhängend durchzuführende Veranstaltung qualifiziert haben, unterliegen für diese Veranstaltung nicht der im § 7 (4) genannten Sperrfrist.

§ 8 Sonstige Sportler:

1. Mitglieder von Schulsport- und Arbeitsgemeinschaften „Billard“ können in Abstimmung mit der zuständigen Schulleitung für einen bestimmten Zeitraum für den Wettkampfbetrieb bzw. den gesamten ÜTW gesperrt werden, wenn erzieherische und disziplinarische Maßnahmen dies erforderlich machen.

2. Im Rahmen des Freizeit- und Erholungssportes können Sportler vom Billardsport ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen des DBSV der DDR und der gesamten Sportbewegung schädigen.
3. Sportler, die noch in anderen Sportarten am ÜTW teilnehmen und in diesen Sportarten einer Sperre unterliegen, können für den ÜTW des DBSV der DDR gesperrt werden. Die Entscheidung darüber fällt das Leitungsorgan des DBSV der DDR der Ebene, auf der die Sperre ausgesprochen wurde in Zusammenarbeit mit dem Aussprecher der Sperre.

Artikel 4: Verhalten bei Veranstaltungen

§ 9 Allgemeines Verhalten:

1. Spieler und Funktionäre unterliegen der Satzung des DBSV der DDR. Gegen Anordnungen besteht Einspruchsrecht entsprechend der gültigen Rechtsordnung.
2. Die Veranstaltungsleitungen sind berechtigt, Teilnehmer wegen moralisch und sportlich nicht einwandfreiem Verhalten jederzeit von der Veranstaltung auszuschließen. Von derartigen Vorfällen ist die Rechtskommission schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Rauch- und Alkoholverbot:

1. Während einer Partie bzw. eines Wettspieles besteht Rauch- und Alkoholverbot für alle unmittelbar daran beteiligten Spieler und Kampfrichter.
2. Während der täglichen Wettkampfzeit besteht für alle an der Veranstaltung beteiligten Spieler und Kampfrichter Alkoholverbot.
3. Für Schüler besteht generelles Rauch- und Alkoholverbot, für Jugendliche besteht generelles Alkoholverbot für die Dauer der Veranstaltung.
4. Die Veranstaltungsleitung kann ein generelles Rauchverbot innerhalb der Wettkampfstätte für alle Anwesenden aussprechen, wenn dies die räumlichen Verhältnisse erforderlich machen.

Artikel 5: Wettkampfkleidung für Spieler und Kampfrichter

§ 11 Nationaler Spielverkehr:

1. Bei allen zentralen Einzelveranstaltungen ist von den Spielern und Funktionären die vorgeschriebene Wettkampfkleidung zu tragen. Dazu gehört:
 - lange schwarze Hose,
 - weißes Hemd ohne Krawatte,
 - schwarze Weste oder schwarzer geschlossener Pullover, ohne Kragen mit langen Ärmeln,
 - schwarze Schuhe und schwarze Strümpfe bzw. schwarze Socken.
2. Für weibliche Spieler gilt folgende Wettkampfkleidung:
 - lange schwarze Hose oder schwarzer Rock,
 - weißes Hemd oder weiße Bluse,
 - schwarze Weste oder schwarzer geschlossener Pullover, ohne Kragen, mit langen Ärmeln.

3. Bei Veranstaltungen der AK 10–16 sind für alle Spieler Kleidungsstücke mit dunkler Grundfarbe zugelassen. Die Weste oder der Pullover kann entfallen.
4. Bei Mannschaftsveranstaltungen muß die Mannschaft in einheitlicher, einfarbiger Oberbekleidung, schwarzer Hose und dunklen Schuhen und Strümpfen antreten.
5. Bei allen nationalen Wettkämpfen ist auf der Oberbekleidung das Emblem der Grundeinheit zu tragen, der der Spieler angehört.
6. Bei territorialen Vergleichen von Auswahlmannschaften entfällt das Emblem der Grundeinheit. An dessen Stelle ist zu tragen:
 - Bezirksvergleiche: das Wappen der Bezirkshauptstadt des zu repräsentierenden Bezirkes
 - Kreisvergleiche: das Wappen der Kreishauptstadt des zu repräsentierenden Kreises (bei Kreisen ohne Kreishauptstadt wird das Emblem in der Ausschreibung festgelegt).
 - Städtevergleiche: das Wappen der zu repräsentierenden Stadt
7. Spieler mit Gastspielgenehmigung tragen das Emblem der Grundeinheit für die sie starten.

§ 12 Internationaler Spielverkehr

1. Bei Ländervergleichen ist die nationale Wettkampfkleidung zu tragen. Anstelle des Emblems der Grundeinheit ist das Staatseblem der DDR zu tragen.
2. Bei internationalen territorialen Vergleichen von Auswahlmannschaften bzw. von Mannschaften der Grundeinheiten ist zu dem Emblem gemäß § 11 (5) (6) das Staatseblem der DDR zu tragen.

Artikel 6: Termine

§ 13 Terminplan:

1. Bis zum Februar eines jeden Jahres übergibt der Generalsekretär einen Terminplan für das folgende Jahr an die ZTK.
Dieser muß die Termine für folgende Veranstaltungen enthalten:
 - Verbandstage,
 - Präsidiums- und Bürotagungen,
 - Kongresse,
 - bereits vereinbarte internationale Vergleichskämpfe und internationale Meisterschaften, sofern DDR-Spieler an diesen Meisterschaften beteiligt sind.
2. Die ZTK erarbeitet unter Einbeziehung der unter (1) genannten Veranstaltungen den Vorschlag für den „Zentralen Veranstaltungsplan des DBSV der DDR“. Dieser muß enthalten:
 - die Endtermine für die Durchführung von Qualifikationsturnieren bzw. Bezirksmeisterschaften für die DDR-Meisterschaften aller Altersklassen,

- die Termine der DDR-Meisterschaften aller Altersklassen,
 - die Termine für zentrale nationale und internationale Leistungsturniere,
 - die Termine für Punktspiele aller zentraler Ligen,
 - die Termine für Pokal- und Aufstiegsspiele.
3. Die ZTK übergibt den Veranstaltungsplanvorschlag für das Folgejahr bis zum 30. 3. an das Büro des Präsidiums zur Bestätigung. Nach erfolgter Bestätigung übergibt die ZTK den Veranstaltungsplan bis zum 15. 7. des laufenden Jahres an alle BFA und an das Mitteilungsblatt.
 4. Sollte aus organisatorischen Gründen die Bestätigung des Veranstaltungsplanes durch das Büro des Präsidiums nicht erfolgen können, wird die Bestätigung zum unter (3) genannten Termin durch den GS und den Vize vorgenommen.
 5. Die BFA erarbeiten auf der Grundlage des Zentralen Veranstaltungsplanes die Terminpläne für ihren Wirkungsbereich.

§ 14 Terminänderungen:

1. Terminänderungen sind nicht zulässig.
2. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn durch zusätzlich in den Terminplan aufgenommene und vom Präsidium bestätigte Veranstaltungen die bereits festgelegten Termine berührt werden. Dazu gehören auch außerplanmäßige Tagungen, Kongresse usw.
3. Müssen trotzdem Veranstaltungen in besonders begründeten Fällen auf einen anderen Termin verlegt werden, so ist die Zustimmung des für diese Veranstaltung zuständigen Präsidiumsvertreters erforderlich. Dies sind:
 - für alle zentralen Veranstaltungen der AK 10-24 einschl. der Qualifikationsturniere der Vorsitzende der NK
 - für DDR-Meisterschaften einschließlich der Qualifikationsturniere der Senioren (ab AK 24) der Vorsitzende der ZTK-BC,
 - für die Mannschaftspunktspiele auf zentraler Ebene die Staffelleiter der entsprechenden Staffel,
 - für die Veranstaltungen der unteren Ebenen diejenige TK, in deren Verantwortungsbereich die Veranstaltung fällt.

Artikel 7: Klasseneinteilung

§ 15 Altersklassen:

1. Für alle Veranstaltungen gelten folgende Altersklassen:

- Schüler	AK 10-16	d. h. bis 15 Jahre und 364 Tage
- Jugend	AK 17-20	d. h. bis 19 Jahre und 364 Tage
- Junioren	AK 21-24	d. h. bis 23 Jahre und 364 Tage
- Senioren ab 24 Jahre.		
2. Stichtag ist grundsätzlich der Beginn des Wettkampfjahres, welches vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres gilt. Danach ist ein Spieler für alle Veranstaltungen im laufenden Wettkampfjahr in der Altersklasse startberechtigt, der er am 1. September des jeweiligen Jahres angehört.

3. Wechseln Spieler vor Erreichen des Höchstalters einer bestimmten Altersklasse aus Leistungsgründen in eine höhere Altersklasse, so ist dieser Wechsel nur am Stichtag möglich.

§ 16 Wettkampf- und Leistungsklassen:

1. Die Tabellen gemäß (3) und (4) gelten als Orientierung für die Einteilung in Wettkampfklassen. Im Rahmen des Wettkampfbetriebes werden in diesen Klassen Bestenermittlungen durchgeführt.

2. Im Interesse einer Leistungssteigerung wird den BFA empfohlen, Bestenermittlungen nur in Bereichen auszutragen, deren Werte nicht in Klammern () angegeben sind.

3. Wettkampfklassen Turnierbillard

Klasse	Freie Partie	Cadre 35/2	Cadre 52/2
1	0 — 2,00	(0) — (1,00)	(0) — (0,80)
2	2,01 — 3,00	(1,01) — (1,50)	(0,81) — (1,20)
3	3,01 — 4,00	(1,51) — (2,00)	(1,21) — (1,60)
4	4,01 — 6,00	(2,01) — (3,00)	(1,61) — (2,40)
5	6,01 — 10,00	(3,01) — (5,00)	(2,41) — (4,00)
6	10,01 — 20,00	5,01 — 10,00	(4,01) — (8,00)
7	20,01 — 50,00	10,01 — 25,00	8,01 — 20,00
8	50,01 — 80,00	25,01 — 40,00	20,01 — 32,00
9	80,01 — 150,00	40,01 — 75,00	32,01 — 60,00
10	über 150,00	über 75,00	über 60,00

4. Wettkampfklassen Matchbillard

Klasse	Freie Partie	Cadre 47/2	Dreiband
1	(0) — (1,00)	(0) — (0,40)	(0) — (0,05)
2	(1,01) — (1,50)	(0,41) — (0,60)	(0,051) — (0,10)
3	(1,51) — (2,00)	(0,61) — (0,80)	(0,101) — (0,150)
4	(2,01) — (3,00)	(0,81) — (1,20)	(0,151) — (0,250)
5	(3,01) — (5,00)	(1,21) — (2,00)	(0,251) — (0,300)
6	(5,01) — (10,00)	(2,01) — (4,00)	(0,301) — (0,350)
7	10,01 — 25,00	(4,01) — (10,00)	(0,351) — (0,400)
8	25,01 — 40,00	10,01 — 16,00	(0,401) — (0,500)
9	40,01 — 75,00	16,01 — 30,00	0,501 — 0,700
10	über 75	über 30,00	über 0,700

5. Die Einteilung nach Leistungsklassen regelt sich nach den Festlegungen der Kommission „Klassifizierung und Statistik“.

§ 17 Spieldistanzen

1. Als obere Spielbegrenzung für das Turnierbillard gelten für alle Spielarten max. 500 Points oder 25 Aufnahmen, mit Ausnahme der AK 10 bis 16, die max. auf 100 Points oder 25 Aufnahmen spielt.

2. Als obere Spielbegrenzung für das Matchbillard gelten für alle Altersklassen:
- | | |
|----------------|-----------------------------------|
| – Freie Partie | 500 Points oder 20 Aufnahmen |
| – Cadre 47/2 | 400 Points oder 20 Aufnahmen |
| – Dreiband | 60 Points ohne Aufnahmebegrenzung |
3. Die Points- bzw. Aufnahmeangaben sind Maximalwerte und können in Verantwortlichkeit der zuständigen Kommission verändert werden.

Artikel 8: Spielmaterial

§ 18 Billard und Beleuchtung

1. Das Billard ist ein Tisch, dessen obere Fläche als Spielfläche aus einer rechteckigen und völlig ebenen Schieferplatte mit dem Seitenverhältnis 2 : 1 besteht, auf der die Bälle bewegt werden.
2. Zur Abgrenzung der Spielfläche sind Gummibanden angeordnet, die auf ihrer gesamten Länge an einem Rahmen befestigt sind, dessen Oberfläche völlig glatt sein muß. Die gleichmäßige Höhe der Ballanstoßkante der Gummibanden über der Spielfläche beträgt 36 bis 37 mm.
3. Die Spielfläche muß genau waagrecht ausgerichtet und wie die Gummibanden mit einem zugelassenen Billardtuch gleichmäßig straff bespannt sein. Unter dem Billardtuch darf sich keinerlei andere Beanspannung o. ä. befinden.
4. Auf der freien Spielfläche zwischen den Banden sind 5 Aufsetzmarken zu markieren, auf die die Bälle zu Beginn einer Partie oder im Verlauf einer Partie gelegt werden müssen, wenn sie in Kontaktstellung zum Stehen gekommen sind bzw. wenn sie über das Billard hinausgestoßen worden.
5. Jede Aufsetzmarke wird durch ein Kreuz markiert, welches so dünn wie möglich mit Bleistift, Kreide o. ä. angegeben wird. Die Anwendung von aufgeklebten Markierungen ist unzulässig.
6. Die 5 Aufsetzmarken sind wie folgt anzubringen:
 - drei liegen auf der Längsachse des Billards und teilen die Spielfläche in 4 gleiche Teile. Sie heißen obere, mittlere und untere Aufsetzmarke.
 - zwei liegen rechts und links neben der unteren Aufsetzmarke auf einer Geraden, die parallel zur kurzen Bande verläuft. Sie heißen rechte und linke Anstoßmarke, die Gerade durch die Anstoßmarken heißt Anstoßlinie.
7. Die Höhe des Billards, gemessen vom Fußboden bis zur Oberfläche der Umrahmung beträgt 0,79–0,80 m.
8. Im Rahmen des Wettkampfbetriebes sind folgende Billarde zugelassen:
 - Turnierbillard
 - Matchbillard
 Der Übungs- und Trainingsbetrieb kann auch auf anderen Billarden durchgeführt werden.

9. Die Maße der Wettkampfbillarde richten sich nach folgender Tabelle:
siehe Bild BC/1

	Turnierbillard	Matchbillard
freie Spielfläche zwischen den Banden	1,05 x 2,10 m	1,4225 x 2,845 m
äußeres Rahmenmaß	1,35 x 2,40 m	1,67 x 3,10 m
Stärke der Schieferplatte	40 mm	45 mm
Teilung der Spielfläche durch die obere, mittlere und untere Aufsetzmarke	0,525 m	0,71125 m
Abstand der rechten und linken Anstoßmarke von der unteren Aufsetzmarke	0,1347 m	0,1825 m

10. Werden Veranstaltungen auf anderen als in (8) genannten Billarden ausgetragen, so ist dies auf dem Veranstaltungsprotokoll zu vermerken. Sind diese Veranstaltungen DDR-Meisterschaften bzw. Qualifikationsveranstaltungen zu DDR-Meisterschaften oder andere zentrale Veranstaltungen, ist dazu die Zustimmung der ZTK bzw. der NK erforderlich.

11. Die Ausleuchtung der Billarde hat vorzugsweise mit normalen 0,8 bis 1,5 m über der Spielfläche angebrachten Glühlampen zu erfolgen. Die Beleuchtungsstärke über der gesamten Spielfläche hat mindestens 520 lux zu betragen, wobei der Beleuchtungsmesser auf das Tuch gelegt wird.

In Ausnahmefällen sind Leuchtstofflampen zugelassen, sofern sie normales weißes Licht ausstrahlen und die Mindestbeleuchtungsstärke über die gesamte Spielfläche erzielen.

§ 19 Bälle:

1. Die drei Bälle haben in ihrer äußeren Gestaltung den internationalen Bestimmungen zu entsprechen. Sie sind aus einem anerkannten Material herzustellen. Der Schwerpunkt muß von allen Punkten der Oberfläche aus den gleichen Abstand haben.

2. Zwei Bälle behalten die natürliche gelblich bis weiße Farbe des Grundmaterials, der dritte Ball ist rot eingefärbt. Einer der natürlichfarbenen Bälle ist an den äußeren Enden einer beliebigen Ballachse mit einer Markierung versehen.

3. Der Durchmesser der Bälle beträgt für alle Spielformen zwischen 61,0 und 61,5 mm, mit Ausnahme des Kunststoffballes, dessen Durchmesser zwischen 61,0 und 61,2 mm betragen muß. Das Gewicht eines Balles muß zwischen 205 und 215 Gramm betragen (im Maximum 240 Gramm für Dreiband), wobei der Gewichtsunterschied zwischen den schwersten und leichtesten Ball eines Satzes 1 Gramm nicht überschreiten darf.

4. Zur Zeit gelten für alle Veranstaltungen folgende Ballarten:
Turnierbillard – C-Ball
Matchbillard – Super Aramith-Ball.
5. Das Ballmaterial kann durch die ZTK bzw. NK in einer Ausschreibung neu festgelegt werden bzw. für bestimmte Spielarten neu geregelt werden.

§ 20 Zubehör:

1. Als Zubehör sollte bei allen Veranstaltungen vorhanden sein:
Vorrichtung zum Ziehen von:
– Eckenabstrich,
– Cadrelinien,
– Ankerlinien.
Eine Lupe, ein Satz Ersatzglühlampen für Billardbeleuchtung, eine Brücke (nur für Matchbillard), Fotostifte bzw. Schneiderkreide, eine Wasserwaage, Ballputztücher.

Artikel 9: Startgebühr, Beanstandungen, Rekorde

§ 21 Startgebühr:

1. Entsprechend den Finanzrichtlinien des DTSB der DDR ist für die verschiedenen Veranstaltungen eine Startgebühr zu zahlen. Die Höhe der Startgebühr regelt sich nach den entsprechenden Bestimmungen der gültigen Finanzordnung des DBSV der DDR.
2. Nach der Überprüfung der Startberechtigung durch die Veranstaltungsleitung ist die Startgebühr entsprechend den Festlegungen zu zahlen.
3. Können Sportler nach der offiziellen Eröffnung aus irgendeinem Grund nicht an der Veranstaltung teilnehmen, besteht kein Anspruch auf volle oder teilweise Rückerstattung der Startgebühr.

§ 22 Beanstandungen:

1. Als Beanstandungen im Sinne dieser WKO-BC gelten Beschwerden, Proteste, Einsprüche usw., die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.
2. Werden Beanstandungen vor Beginn der Veranstaltung vorgebracht, so ist die Veranstaltungsleitung verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die die vorgebrachten Beanstandungen gegenstandslos machen.
3. Soweit Beanstandungen die Spielvorgänge während einer Veranstaltung betreffen, ist vom Hauptverantwortlichen der Veranstaltung nach der gültigen Kampfrichterordnung sowie der gültigen Rechtsordnung des DBSV der DDR zu verfahren.
4. Beanstandungen, die während einer laufenden Veranstaltung eingebracht werden und keinen Aufschub dulden, werden bei Zahlung einer Gebühr von 10,- Mark sofort von der technischen Leitung mit Urteilspruch behandelt. Das Urteil ist rechtsgültig. Über die Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen und der Rechtskommission zuzuleiten.

§ 23 Rekorde:

1. Alle im Verlauf einer Veranstaltung aufgestellten sportlichen Höchstleistungen können als „Rekord des DBSV der DDR“ anerkannt werden.

2. Die Bedingungen für die Anerkennung von Höchstleistungen als Rekord regelt die gültige „Rekordordnung Billard-Carambol des DBSV der DDR“.

Kapitel III: Allgemeine Organisationsregeln

Artikel 10: Vorbereitende Formalitäten

§ 24 Die Ausschreibung:

1. Die Ausschreibung einer Veranstaltung bildet die Grundlage für die Startbewerbung. Sie wird von dem entsprechenden Hauptverantwortlichen aufgestellt und veröffentlicht.
2. Die Ausschreibung muß enthalten:
Bezeichnung der Veranstaltung, Zeitpunkt der Durchführung, erforderliche Qualifikation bzw. Leistungsnachweise, Altersbegrenzungen, Austragungsmodus, Spieldisziplin, Spieldistanz, besondere Spielbedingungen, Termin der Teilnahmemeldung, Termin der Meldung der geforderten Qualifikationsergebnisse bzw. Leistungsnachweise, Anschrift an wen die Meldung zu erfolgen hat.
3. Erfolgt keine gesonderte Ausschreibung, so sind die Veröffentlichungen im Zentralen Veranstaltungsplan bzw. im Mitteilungsblatt verbindlich.

§ 25 Die Einladung:

1. Die Einladung zu einer Veranstaltung bildet die Grundlage für die Spielberechtigung. Sie wird vom Generalsekretär bzw. von einem dazu ermächtigten Verbandsfunktionär den vorgesehenen Teilnehmern der Veranstaltung zugestellt. Sind zur Durchführung der Veranstaltung Freistellungen erforderlich, so sind die Bestimmungen der „Anordnung über die Arbeitsfreistellung von Sportlern und Funktionären zur Teilnahme an Sportlehrgängen und Sportveranstaltungen“ vom 6. August 1958 (GBl. Teil I Nr. 56/58 bzw. AGB §§ 181/182) zu beachten.
2. Die Einladung muß enthalten:
Name des Eingeladenen, als was eingeladen, Bezeichnung der Veranstaltung, Wettkampfstätte (evtl. mit Telefonnr.), Org.-Büro, An- und Abreisetermin, Eröffnung, Hinweise auf Wettkampfkleidung und Finanzen, Termine für Teilnahme- bzw. Absagemeldung mit Anschrift, an wen sie zu senden sind.
3. Bei Veranstaltungen, die als „Offen für Alle“ ausgeschrieben sind gilt die termingerecht abgegebene Teilnahmebewerbung als Einladung.
4. Wird der Termin der Teilnahme- bzw. Absagemeldung nicht eingehalten, so kann der Eingeladene mit einer Strafe belegt werden. Alle sich aus der Nichteinhaltung des Meldetermins ergebenden Unkosten des Ausrichters können auf den Eingeladenen übertragen werden. Über einen diesbezüglichen Antrag entscheidet die Rechtskommission des DBSV der DDR.

§ 26 Anreise:

1. Die angegebenen Anreisetermine sind einzuhalten. Die angereisten Teilnehmer melden sich im Org.-Büro und erhalten alle weiteren Informationen.

2. Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel sind glaubhaft nachzuweisen. Die Teilnehmer; die davon betroffen sind haben alle Möglichkeiten zu nutzen, die Veranstaltungsleitung von ihrem verspäteten Eintreffen zu informieren.
3. Kann der angegebene Anreisettermin aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, ist die Veranstaltungsleitung bzw. der Hauptverantwortliche vorher zu informieren.
4. Nehmen Spieler unter 16 Jahren an einer Veranstaltung teil, so haben sie grundsätzlich mit Betreuer anzureisen. Dabei ist ein Betreuer für die Spieler, die aus einer Grundeinheit kommen, zugelassen. Bei entsprechender Abstimmung mehrerer Sektionen kann ein Sportfreund auch die Spieler mehrerer Sektionen betreuen. Das Mindestalter des Betreuers beträgt 18 Jahre.

§ 27 Veranstaltungsteilnahme:

1. Grundsätzlich ist jeder zu einer Veranstaltung eingeladene Spieler spielberechtigt. Die Spielberechtigung ist vor Veranstaltungsbeginn von der Hauptleitung zu prüfen.
2. Die Spielberechtigung erlischt bereits vor Veranstaltungsbeginn wenn:
 - eine Startberechtigung gem. § 4 nicht gegeben ist,
 - eine Spielsperre gem. Artikel 3 vorliegt,
 - eine geforderte Meldepflicht über Teilnahme nicht eingehalten wurde,
 - ein Spieler durch eigenes Verschulden den Anreisettermin nicht einhält, ohne vorher den Hauptverantwortlichen zu unterrichten,
 - ein Spieler durch eigenes Verschulden nicht zum festgesetzten Zeitpunkt der Eröffnung anwesend ist,
 - ein Spieler ohne Sportausweis anreist und nicht in der Lage ist, denselben bis zur Eröffnung bzw. bis zu einem von der Veranstaltungsleitung festgelegten Termin herbeizuschaffen.
3. Reisen Teilnehmer erst nach der Eröffnung einer Veranstaltung an und können glaubhaft nachweisen, daß sie infolge Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel, höherer Gewalt o. ä. nicht zum festgesetzten Termin anreisen konnten und keine Möglichkeiten hatten, die Veranstaltungsleitung über die Verspätung zu informieren entscheidet die Hauptleitung, ob und in welcher Form die betroffenen Teilnehmer in die laufende Veranstaltung eingegliedert werden.
4. Jeder Teilnehmer kann während der Veranstaltung von der Hauptleitung auf Antrag der techn. Leitung bestraft bzw. von der Veranstaltung ausgeschlossen werden, wenn:
 - er nicht 15 Min. vor seinem angesetzten Spielbeginn in der Veranstaltungsstätte anwesend ist,
 - er nicht 5 Min. vor seinem angesetzten Spielbeginn in vorgeschriebener Wettkampfkleidung im Wettkampfraum anwesend ist,
 - er für die Dauer des Wettspieles nicht die ordnungsgemäße bzw. festgelegte Wettkampfkleidung trägt,
 - er einen Verstoß gegen die Festlegungen gem. Artikel 4 begeht,
 - er während seines laufenden Wettspieles den Wettkampfraum verläßt,

ohne sich bei einem an seinem Spiel beteiligten Kampfrichter abzumelden,

— er trotz erfolgter Ermahnung durch den das Wettspiel leitenden Kampfrichter sich wiederholt unsportlich gegenüber seinem Gegner und dem Kampfrichterkollektiv verhält.

5. In besonderen, nicht aufgeführten Fällen, entscheidet die Veranstaltungsleitung unter Beachtung der gültigen Ordnungen, besonders der Rechtsordnung, über eine evtl. Bestrafung während der Veranstaltung. Dabei ist Artikel 4, § 9 (2) zu beachten.

Artikel 11: Die Veranstaltung

§ 28 Unterscheidungsmerkmale:

1. In Bezug auf die Beteiligung unterscheiden sich die Veranstaltungen in:
— Einzelveranstaltungen; hier kämpft jeder beteiligte Spieler für sich um eine bestmögliche Platzierung,

— Mannschaftsveranstaltungen: hier steht die Platzierung einer Mannschaft, die sich aus einer vorher festgelegten Anzahl von Einzelspielern zusammensetzt, im Vordergrund.

2. In Bezug auf die Austragungsmethode unterscheiden sich die Veranstaltungen in:

— Methode des Einzelspieles, hier absolviert jeder beteiligte Spieler ein vorher festgelegtes Programm.

— Methode des Zweikampfes, hier sind immer zwei Spieler an einer Partie beteiligt.

3. In Bezug auf das Austragungssystem unterscheiden sich die Veranstaltungen in:

— System einer Gruppe,

— System der Gruppen mit Ausscheidungsrunden und Spielern, die bereits für die Endrunde qualifiziert sind,

— System der Ausscheidungsgruppen, deren Spiele nicht für die Endrunde angerechnet werden,

— System der Ausscheidungsgruppen, deren Spiele für die Endrunde angerechnet werden,

— System der Ausscheidungsspiele nach der ersten, zweiten oder dritten Niederlage.

4. In Bezug auf die Wertung unterscheiden sich die Veranstaltungen in:

— Veranstaltungen nach dem Totalsystem, hierbei spielt jeder Spieler für sich und erhält für das vorgegebene Programm die erreichten Punkte gutgeschrieben,

— Veranstaltungen nach dem Punktwertssystem, hierbei sind immer zwei Spieler an einer Partie beteiligt, sie erhalten für die Partie „Plus- bzw. Minuspunkte“,

— Veranstaltungen nach dem Wertziffersystem, hierbei sind gleichfalls zwei Spieler an einer Partie beteiligt, jeder Spieler hat dabei grundsätzlich 4 Partien bzw. $n \times 4$ Partien zu spielen.

5. In Bezug auf die Stellung des Veranstaltungsergebnisses im Rahmen des Jährlichen Wettspielbetriebes unterscheiden sich die Veranstaltungen in:

- Veranstaltungen, deren Ergebnis sofort absolut ist, d. h. die von den beteiligten Spielern in einer Veranstaltung erreichte Platzierung hat nach Veranstaltungsschluß für die Dauer eines Wettkampfjahres bzw. für die Dauer einer vom Präsidium des DBSV der DDR festgelegten Wettkampfperiode Gültigkeit,
- Veranstaltungen, deren Ergebnis nur ein Teilergebnis ist, d. h. die endgültige Platzierung der beteiligten Spieler ergibt sich aus der Summe einer vorher festgelegten Anzahl von Teilergebnissen. Das damit erreichte Gesamtergebnis ist nach der letzten Veranstaltung gleichfalls für die Dauer eines Wettkampfjahres bzw. einer Wettkampfperiode gültig.

§ 29 Austragungsform:

1. Entscheidend für die Austragungsform einer Veranstaltung ist die Bedeutung der Veranstaltung, die Anzahl der Spieler und deren Qualifikation, die zur Verfügung stehenden Billarde, die geplante Zeitdauer, die finanziellen Mittel usw.
2. Wird die Veranstaltung mit mehreren Gruppen gespielt, so werden die Gruppen nach der vorliegenden Rangliste der eingeladenen bzw. gemeldeten Spieler gebildet. Die Einteilung ist so vorzunehmen, daß die Summe der Ranglistennummern in jeder Gruppe den gleichen Wert ergibt. Ausgangsform der Gruppenbildung ist das „Treppensystem“, wobei zur Erreichung der gleichen Ranglistensumme nur die letzten Platzziffern getauscht werden dürfen.

Beispiele: 12 Spieler – 2 Gruppen

Gruppe A	1	4 →	5	8 →	9	12 =	39	Ranglistensumme
	↓	↑	↓	↑	↓	↑		
Gruppe B	2 →	3	6 →	7	10 →	11 =	39	Ranglistensumme

12 Spieler – 3 Gruppen

Gruppe A	1	6 →	7	12 =	26	Ranglistensumme
	↓	↑	↓	↑		
Gruppe B	2	5	8	11 =	26	Ranglistensumme
	↓	↑	↓	↑		
Gruppe C	3 →	4	9 →	10 =	26	Ranglistensumme

15 Spieler – 3 Gruppen

Gruppe A	1	6 →	7	11	15	= 40	Ranglistensumme
	↓	↑	↓	↓			
Gruppe B	2	5	8	12 →	13	= 40	Ranglistensumme
	↓	↑	↓	↓			
Gruppe C	3 →	4	9 →	10	14	= 40	Ranglistensumme

18 Spieler -- 3 Gruppen

Gruppe A	1	6 → 7	12 → 13	18 = 57	Ranglistensumme		
	↓	↑	↓	↑			
Gruppe B	2	5	8	11	14	17 = 57	"
	↓	↑	↓	↑			
Gruppe C	3 → 4	9 → 10	15 → 16	= 57	usw.	"	

§ 30 Wertung:

1. Bei Veranstaltungen nach dem „Totalsystem“ ergibt die Summe aller dem Spieler gutgeschriebenen Punkte dessen Endplatzierung im Rahmen der Veranstaltung. Bei Punktgleichheit entscheiden von der Veranstaltungsleitung vor der Veranstaltung festgelegte Wertungskriterien über die Platzierung der punktgleichen Spieler.
2. Bei Veranstaltungen nach dem „Punktwertssystem“ ist derjenige Spieler Sieger der Partie, der als erster die vorgegebene Anzahl von Points bzw. der bei einer Partie mit Aufnahmebegrenzung nach Ende der Partie die meisten Points erreicht hat. Für einen Sieg erhält er 2 : 0 Punkte, der Verlierer 0 : 2 Punkte. Haben beide Spieler am Ende der Partie die gleiche Anzahl von Points, so wird die Partie als unentschieden mit 1 : 1 Punkten für beide Spieler gewertet.
Die bessere Anzahl von Pluspunkten entscheidet über die laufende bzw. endgültige Platzierung der an der Veranstaltung beteiligten Spieler. Bei Punktgleichheit entscheiden die Wertungskriterien „Gesamtdurchschnitt“ (GD), „Bester Einzeldurchschnitt“ (BED) und „Höchstserie“ (HS) über die Platzierung.
3. Bei Mannschaftskämpfen entscheidet das Punktverhältnis der einzelnen Spieler einer Mannschaft über den Sieger des Mannschaftskampfes. Die Punktverteilung ist die gleiche, d. h. die siegreiche Mannschaft erhält 2 : 0 Punkte, die verlierende Mannschaft 0 : 2 Punkte und bei unentschiedenem Ausgang erhalten beide Mannschaften 1 : 1 Punkte.
Bei Punktgleichheit entscheiden die Wertungskriterien „Partiepunkte“ (PP), „Mannschaftsgesamtdurchschnitt“ (MGD), „Bester Mannschaftsdurchschnitt“ (BMD) über die Platzierung der Mannschaften.
4. Bei Veranstaltungen nach dem Wertziffersystem entscheidet die bessere Wertziffer über die Platzierung der an der Veranstaltung beteiligten Spieler. Bei Wertziffergleichheit entscheiden die Wertungskriterien „gewonnene Partie“, „Gesamtdurchschnitt“, „Bester Einzeldurchschnitt“ und „Höchstserie“ über die endgültige Platzierung.

§ 31 Begriffserläuterung der Wertungskriterien:

1. Durchschnitt: Er ist das Ergebnis aus der erreichten Pointzahl einer Partie dividiert durch die benötigten Aufnahmen dieser Partie (Points: Aufnahmen = Durchschnitt). Er wird ohne auf- oder abzurunden auf 2 Dezimalstellen nach dem Komma ausgewiesen. Er wird für alle Partien gebildet.

2. Gesamtdurchschnitt (GD) Analog dem Durchschnitt ist der GD das Ergebnis aller im Verlauf der Veranstaltung erzielten Points dividiert durch die Gesamtzahl der benötigten Aufnahmen. Er wird ohne auf- oder abzurunden auf 3 Dezimalstellen nach dem Komma ausgewiesen. Er wird für jeden Spieler und für die Veranstaltung gesamt ermittelt. Für Mannschaftskämpfe gilt der Mannschafts-Gesamtdurchschnitt MGD.
3. Bester Einzeldurchschnitt (BED): Er entspricht dem unter (1) definierten Durchschnitt. Er wird nur für gewonnene und unentschiedene Partien gebildet. Für Mannschaftskämpfe gilt der Beste Mannschaftsdurchschnitt BMD.

4. Höchstserie (HS). Die Höchstserie ergibt sich aus den in ununterbrochener Reihenfolge erzielten Carambolagen über eine bzw. mehrere Partien. Zur Bildung der Höchstserie über mehrere Partien ist Bedingung, daß der Spieler in einer Partie mit der ersten Aufnahme die vorgeschriebene Anzahl von Points erreicht. In diesem Fall wird zu der erreichten Serie die Schlußserie der vorangegangenen Partie hinzugezählt. Beginnt der Spieler die nächste Partie wieder mit dem Anfangsball, wird auch die damit erreichte Serie den vorhergehenden hinzugezählt usw.

Beisp.: Distanz 500 Points, Spieler A spielt in seiner dritten Partie in der ersten Aufnahme 500 Points, beginnt seine vierte Partie mit dem Anfangsball und spielt wieder 500 Points, beginnt auch seine fünfte Partie mit dem Anfangsball und erreicht 157 Points. Die ohne Fehler beendete Schlußserie seiner zweiten Partie betrug 77 Points, somit ist seine Höchstserie jetzt:

$$77 + 500 + 500 + 157 = 1234 \text{ Points.}$$

Die Höchstserie wird bei verlorenen, unentschiedenen und gewonnenen Partien geführt.

5. Wertziffer (WZ): Sie ist das Ergebnis aus Gesamtdurchschnitt von 4 Partien multipliziert mit dem Multiplikator.

Der Multiplikator beträgt:

gew. Partie	unentsch. Part.	verl. Partie	= Multiplikator
4	0	0	= 45
3	1	0	= 43.
3	0	1	= 42
2	2	0	= 42
2	1	1	= 41
2	0	2	= 40
1	3	0	= 41
1	2	1	= 40
1	1	2	= 39
1	0	3	= 38
0	4	0	= 40
0	3	1	= 39
0	2	2	= 38
0	1	3	= 37
0	0	4	= 36

§ 32 Veranstaltungs- und Wettkampfräume:

1. Die für eine Veranstaltung vorgesehenen Räumlichkeiten, dazu zählen außer dem eigentlichen Wettkampfraum alle für die ordnungsgemäße Ausrichtung erforderlichen Räume, sind entsprechend der Bedeutung der Veranstaltung auszugestalten.
2. Den Spielern ist nach Möglichkeit ein abgeschlossener, separater Raum als Umkleide- und Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen. Auch für die Veranstaltungsleitung sollte ein extra Raum zur Verfügung gestellt werden.
3. Der Wettkampfraum sollte so hergerichtet werden, daß die Spieler keinen störenden Einflüssen ausgesetzt sind. Um alle benutzten Billarde ist nach Möglichkeit eine gemeinsame Umfriedung anzubringen. Durch dieselbe dürfen die Spieler während des Spielablaufes nicht behindert werden. Innerhalb der Umfriedung haben sich nur die momentan aktiven Spieler und Kampfrichter aufzuhalten.
4. Für die Spieler ist in unmittelbarer Nähe der Billarde ein separater Spielerplatz bereitzustellen.
5. Für jedes Billard ist eine Anzeigetafel vorzusehen. Auf ihr sind die Namen der Spieler, die Anzahl der Aufnahmen bzw. der Durchgänge sowie der Pointsstand deutlich anzuzeigen. Dabei wird der Pointsstand eines Spielers verändert, nachdem er seine Serie beendet hat und der Schiedsrichter die gespielte Serie angesagt hat. Die Zahl der Aufnahmen ist immer dann zu ändern, wenn der Schiedsrichter die beendete Serie des Spielers angesagt hat, der die Partie begonnen hat.
6. Am Eingang zum Wettkampfraum bzw. an einem geeigneten Platz ist eine Tafel aufzustellen, auf der der momentane Veranstaltungs- und Leistungsstand aller beteiligten Spieler zu ersehen ist. Sie ist nach jedem Wettspiel auf den neuesten Stand zu bringen.

§ 33 Spiel- und Kampfrichtereinsatzpläne:

1. Die aufzustellenden Spielpläne stehen im engen Zusammenhang mit der Veranstaltungsform. Sie sind unparteiisch aufzustellen.
2. Die Spielpläne sind den Spielern vor Beginn der Veranstaltung auszuhängen bzw. in der Wettkampfstätte an einer geeigneten, gut sichtbaren Stelle, auszuhängen. Sie sind für die Dauer der Veranstaltung verbindlich.
3. Zeichnet sich während der Veranstaltung eine vorzeitige Entscheidung ab, kann die Veranstaltungsleitung im Einverständnis mit den beteiligten Spielern den Spielplan umstellen, so daß die Entscheidung über den Veranstaltungsausgang erst am Schluß fällt.
4. Bei der Zweikampfmethode darf kein Spieler einem anderen Spieler um mehr als eine Partie voraus sein. Spieler, die aus einer Gemeinschaft kommen, müssen spätestens in der dritten Runde gegeneinander gespielt haben. Bei Spielen mit Gruppen sind diese Spieler nach Möglichkeit verschiedenen Gruppen zuzuordnen.
5. Die Kampfrichter-Einsatzpläne sind in Anlehnung an die Spielpläne unparteiisch aufzustellen. Die eingesetzten Kampfrichter müssen eine Qualifikation entsprechend der Bedeutung der Veranstaltung haben.

Dazu sind die Festlegungen der Kampfrichterordnung zu beachten. Vor Beginn der Veranstaltung ist eine kurze Schulung der Kampfrichter durchzuführen.

§ 34 Der Veranstaltungsablauf:

1. Vom Ausrichter sind alle Voraussetzungen für einen einwandfreien Veranstaltungsablauf zu schaffen. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Zubehör gem. Artikel 8, § 20 sowie die Bereitstellung verschiedener Hilfsmittel wie Turniertableaus, Spielprotokolle, Schreibutensilien, Staubsauger usw.
Für die Möglichkeit der ersten Hilfe ist Sorge zu tragen. Vom Ausrichter ist weiterhin dafür zu sorgen, daß die Veranstaltung nicht durch Störungen von außen beeinträchtigt wird.
2. Der Ablauf der Veranstaltung, besonders im Hinblick auf die Eröffnung und eine evtl. kulturelle Umrahmung, wird von der Veranstaltungsleitung vor Beginn der Veranstaltung festgelegt.
Aus der Bedeutung der Veranstaltung ergibt sich die Anzahl und die Reihenfolge der Begrüßungs- und Eröffnungsreden.
Bei zentralen Veranstaltungen gliedert sich die Eröffnung in der Regel wie folgt:
 - Einmarsch der beteiligten Spieler und Kampfrichter. Sie nehmen in vorgeschriebener Wettkampfkleidung Aufstellung.
 - Begrüßung durch den Vertreter der gastgebenden Sektion und Vorstellen aller Gäste, die an der Eröffnung teilnehmen (außer Spieler).
 - Ansprache der Vertreter der BSG, der gesellschaftlichen Organisationen und des Vertreters des Präsidiums des DBSV der DDR.
 - Vorstellen der Spieler und Kampfrichter sowie kurze Angaben über den Veranstaltungsablauf, Spielbedingungen usw. durch den techn. Leiter der Veranstaltung.
 - Offizielle Eröffnung der Veranstaltung durch den Vertreter des Präsidiums des DBSV der DDR bzw. einer dazu ermächtigten Person.
3. Die Veranstaltung beginnt mit dem laut Spielplan festgelegten Spielablauf. Vor Beginn jedes Wettspieles haben die Spieler das Recht, das Spielmaterial auszuprobieren. Die vorgesehenen Kampfrichter überwachen diese Einspielzeit.
4. Während des Spielablaufes ist für äußerste Ruhe im Wettkampfraum zu sorgen. Besucher, Gäste oder andere Personen die sich im Spielraum aufhalten, können von der techn. Leitung aus dem Raum gewiesen werden, wenn sie den Spielablauf durch unsachgemäßes Verhalten stören.
5. Der das Spielgeschehen leitende Kampfrichter hat sich mit den anderen Kampfrichtern so zu verständigen, daß eine gegenseitige Kontrolle möglich ist. Er hat das Spielgeschehen entsprechend den „Internationalen Schiedsrichterregeln“ bzw. der „Kampfrichterordnung – BC des DBSV der DDR“ unparteiisch zu leiten.
Er sorgt dafür, daß das Spielprotokoll von den jeweiligen am Spiel beteiligten Spielern und Kampfrichtern unterschrieben wird, bevor er

seine Unterschrift leistet. Mit der Unterschrift des leitenden Kampfrichters wird der ordnungsgemäße Spielablauf bzw. ein evtl. erfolgter Spielabbruch bestätigt.

6. Die einzelnen Spielprotokolle werden vom techn. Leiter auf ihre Richtigkeit geprüft. Danach wird das Ergebnis zum Eintragen in das Veranstaltungstableau freigegeben. Stellt der techn. Leiter bei der rechnerischen Überprüfung einen Rechenfehler fest, so wird entsprechend des gewählten Wertungsmodus wie folgt verfahren:
 - Totalwertung: der Spieler erhält die tatsächlich gespielten Punkte gutgeschrieben,
 - Punktwertssystem: bei der Vergabe der Wettkampfpunkte wird die auf dem Spielprotokoll ausgewiesene Gesamt-Pointzahl berücksichtigt. Bei der Errechnung des Durchschnittes wird die tatsächliche gespielte Pointzahl berücksichtigt.
 - Wertziffersystem: hier gilt die gleiche Regelung wie beim Punktwertssystem.
7. Scheidet ein Spieler während der Veranstaltung aus ohne sein vorgesehenes Spielprogramm zu absolvieren, so gilt das bisherige Spielgeschehen an dem er unmittelbar beteiligt war, als nicht gespielt.
8. Nach Abschluß des gesamten Spielgeschehens erfolgt die Endauswertung der Ergebnisse und Fertigstellung der Veranstaltungstableaus. Vom Techn.-Leiter ist ein zusammenfassender Bericht über die Veranstaltung aufzustellen. Die Abschlußzeremonie, verbunden mit der Siegerehrung, findet analog der Eröffnung statt. Die offiziellen Abschlußreden verlaufen in umgekehrter Reihenfolge. Die Siegerehrung wird vom offiziellen Vertreter des DBSV der DDR bzw. einer von ihm ermächtigten Person vorgenommen. Mit der Abschlußrede des örtlichen Ausrichters ist die Veranstaltung offiziell beendet.

§ 35 Finanzen:

1. Die finanzielle Absicherung einer Veranstaltung regelt sich nach der gültigen Finanzordnung des DBSV der DDR. Erforderliche Ausgaben, die nicht in der Finanzordnung vermerkt sind, bedürfen der vorherigen Bestätigung durch den Schatzmeister.
2. Soweit Abrechnungsbelege während der Veranstaltung vorliegen, sind diese vom offiziellen Präsidiumsvertreter gegenzuzeichnen.

Artikel 12: Die Veranstaltungsleitung und ihre Aufgaben

§ 36 Gliederung:

1. Die Veranstaltungsleitung ist verantwortlich für die Organisation, die Durchführung und Auswertung der Veranstaltung. Sie besteht in der Regel aus:
 - Haupt- oder Turnierleiter,
 - Org.-Leiter,
 - Techn. Leiter,
 - Tableaufführer,

- Hauptkampfrichter,
- Materialwart,
- Finanzverantwortlicher.

2. Die Größe und Zusammensetzung der Veranstaltungsleitung ergibt sich aus der Bedeutung der Veranstaltung, der Anzahl der beteiligten Spieler, der Anzahl der zu benutzenden Billarde sowie aus der Austragungsform. Die Funktionen entsprechend Anstrich 1–4 sollten jedoch immer besetzt sein.

§ 37 Die Aufgaben der Leitung:

1. Der Haupt- oder Turnierleiter ist hauptverantwortlich für die Veranstaltung. Er ist dem übergeordneten Organ rechenschaftspflichtig. Ihm unterstehen direkt der Org.-Leiter und der Techn.-Leiter.
2. Der Org.-Leiter übernimmt alle Vorbereitungsarbeiten sowie Aufgaben, die mit dem Ablauf der Veranstaltung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Dazu gehören: Festlegung der Veranstaltungsstätte, Aufstellen eines Anreiseplanes für Spieler und Funktionäre, Absicherung der benötigten Quartiere und der Verpflegung, evtl. Transport aller Beteiligten zwischen Veranstaltungsstätte und Quartier, Ausgestaltung der Veranstaltungsstätte, Gestellung des Spielmaterials, Beschaffung von Ehrenpreisen, Werbung, Abschlußveranstaltung sowie alle während der Veranstaltung anfallenden organisatorischen Arbeiten. Er ist dem Haupt- oder Turnierleiter rechenschaftspflichtig. Ihm unterstehen direkt der Materialwart sowie der Finanzverantwortliche.
3. Der Techn.-Leiter übernimmt alle Aufgaben, die mit dem sportlichen Ablauf der Veranstaltung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Dazu gehören: Listenaufstellung für Spieler, Kampfrichter und Funktionäre. Spielplanaufstellung, Kampfrichter-Einsatzplan, Kontrolle der Sportausweise, Überwachung des gesamten Ablaufes unter Beachtung der hierfür geltenden Regeln, Ergebnisrechnung, Tabellenführung, Tableaubestätigung und Weiterleitung, Eintragen der Ergebnisse im Sportausweis, Veranstaltungsauswertung und Pressebericht. Er ist dem Haupt- oder Turnierleiter rechenschaftspflichtig. Ihm unterstehen der Tableauführer sowie der Hauptkampfrichter.
4. Der Materialwart ist für den einwandfreien Zustand des Spielmaterials sowie allen Zubehörs verantwortlich. Er überwacht das Reinigen der Billarde und Bälle. Er sichert die Bereitstellung von Turniertableaus, Partieprotokollen, Schreibutensilien sowie anderen Hilfsmitteln. Er ist dem Org.-Leiter rechenschaftspflichtig.
5. Der Finanzverantwortliche ist für die ordnungsgemäße Finanzbearbeitung der Veranstaltung verantwortlich. Er übernimmt direkt die Abrechnung der Reisekosten, der Startgebühr, der Unterkunft und evtl. Verpflegung. In Zusammenarbeit mit dem Org.-Leiter übernimmt er die Abrechnung angefallener Kosten für die Organisation, Kosten für Preise, Kulturveranstaltung u. ä.
In Zusammenarbeit mit dem Techn.-Leiter übernimmt er die Abrechnung der Kampfrichter. Er ist verantwortlich, daß das gesamte Finanzgeschehen der Veranstaltung nach der gültigen Finanzordnung des

DTSB der DDR sowie der Finanzordnung des DBSV der DDR geregelt wird. Er ist dem Org.-Leiter rechenschaftspflichtig.

6. Der Tableauführer ist verantwortlich für die Zusammenstellung der Ergebnisse auf dem Veranstaltungstableau. Er sichert die Eintragungen auf dem Veranstaltungstableau, so daß jederzeit ein Gesamtüberblick über das Veranstaltungsgeschehen gegeben ist, sowie die Ausfüllung der benötigten Tableaus für Starter und übergeordnete Leitungsebenen. Er ist dem Techn.-Leiter rechenschaftspflichtig.
7. Der Hauptkampfrichter ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der Kampfrichter entsprechend dem Kampfrichter-Einsatzplan verantwortlich. Er leitet in Zusammenarbeit mit dem Techn.-Leiter, dem er rechenschaftspflichtig ist, die Schulung und Einweisung der Kampfrichter vor Veranstaltungsbeginn. Er entscheidet in erster Instanz über aufgetretene Unstimmigkeiten zwischen Spieler und Kampfrichter während eines Wettspieles, sofern sich diese auf Kampfrichterentscheidungen bzw. Regelauslegungen beziehen. Er überprüft die Protokolle vor der Weiterleitung an die Techn.-Leitung.

Kapitel IV: Das Wettkampfsystem BC

Artikel 13: Allgemeine Festlegungen

§ 38 Gültigkeit:

1. Das Wettkampfsystem BC des DBSV der DDR erfaßt alle Spielarten auf allen Ebenen, in allen Alters- und Wettkampfklassen in Einzel- und Mannschaftswettbewerben.
2. Vorrang genießen alle Veranstaltungen auf zentraler Ebene. Für diese treffen die vorliegenden Bestimmungen vollinhaltlich zu.
3. Begründete Abweichungen bedürfen der Zustimmung des für die Veranstaltung verantwortlichen Präsidiumsfunctionärs. Bei Veranstaltungen auf Sektions- bis BFA-Ebene können in Verantwortlichkeit der jeweils zuständigen Leitungen Abweichungen von den Bestimmungen festgelegt werden. Diese dürfen sich jedoch nur auf territorial bedingte Besonderheiten beziehen. Sie sind nach erfolgter Ausarbeitung schriftlich festzuhalten, zu bestätigen und der Wettkampfordnung als Anhang zuzufügen. Ein Exemplar des Anhangs ist dem Vizepräsidenten zuzustellen.

§ 39 Auszuschreibende Veranstaltungen:

1. Im Rahmen des Wettkampfsystems können folgende Veranstaltungen ausgeschrieben werden:
 - Einzelmeisterschaften
 - Mannschaftsmeisterschaften
 - Pokalwettbewerbe
 - Leistungsturniere
 - Freundschaftswettkämpfe
 - sonstige Vergleichskämpfe.
2. Einzelmeisterschaften werden nur in der jeweils höchsten Wettkampfkategorie der entsprechenden Ebenen ausgetragen. In allen anderen Wettkampfklassen werden Bestenermittlungen ausgetragen.

3. Auf zentraler Ebene entscheidet das Präsidium des DBSV der DDR auf Vorschlag der ZTK bzw. NK über durchzuführende Veranstaltungen. Auf den unteren Ebenen erfolgt diese Entscheidung durch die jeweiligen Leitungen.
4. In Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand des DTSB der DDR entscheidet das Präsidium des DBSV der DDR über die Durchführung von internationalen Vergleichen auf Verbands- und Nationalmannschaftsebene.
5. Die unteren Ebenen bis zum BFA können innerhalb ihres Wirkungsbereiches internationale Veranstaltungen in eigener Verantwortung organisieren und durchführen. Für jede dieser Veranstaltungen ist vom zuständigen Ausrichter vor Aufnahme der entsprechenden Verhandlungen die Zustimmung des Präsidiums des DBSV der DDR einzuholen. Der Schriftverkehr dazu ist mit dem Generalsekretär zu führen. Vom Schriftverkehr mit dem entsprechenden ausländischen Partner ist der Generalsekretär durchschriftlich zu informieren.

§ 40 Vergabe der Veranstaltungen:

1. Die Durchführung von Veranstaltungen wird vergeben:
 - auf unteren Ebenen durch die jeweils zuständige Leitung
 - auf zentraler Ebene durch das Präsidium des DBSV der DDR.
2. Die unteren Ebenen entscheiden in eigener Verantwortlichkeit über die Ausrichter von Veranstaltungen. Auf zentraler Ebene entscheidet das Präsidium des DBSV der DDR, welcher BFA mit der Durchführung einer zentralen Veranstaltung beauftragt wird. Die eingegangenen Bewerbungen sind Grundlage dieser Entscheidung.
3. Sind keine Bewerbungen für geplante Veranstaltungen eingegangen, entscheidet das Präsidium ob die vorgesehenen Veranstaltungen ausfallen, oder ob entsprechende BFA mit der Durchführung beauftragt werden.
4. Nach erfolgter Entscheidung beauftragt das Präsidium des DBSV der DDR einen BFA mit der Durchführung der Veranstaltung. Der beauftragte BFA ist dem Präsidium des DBSV der DDR rechenschaftspflichtig. Der BFA beauftragt seinerseits eine Sektion seines Wirkungsbereiches mit der Ausrichtung der Veranstaltung. Der Ausrichter ist für die ordnungsgemäße Ausrichtung verantwortlich und dem BFA gegenüber rechenschaftspflichtig.
5. Ist der mit der Durchführung einer Veranstaltung beauftragte BFA gleichzeitig Ausrichter, ist er für die ordnungsgemäße Ausrichtung verantwortlich. Die Sektion, in deren Sportstätte bzw. mit deren Material die Veranstaltung ausgetragen wird, ist von jeglicher Verantwortlichkeit gegenüber dem BFA bzw. dem Präsidium des DBSV der DDR entbunden.
6. In besonderen Fällen können Sektionen Billard einer Grundeinheit des DTSB der DDR vom Präsidium des DBSV der DDR direkt mit der Ausrichtung von zentralen Veranstaltungen beauftragt werden. Sie sind dann dem Präsidium des DBSV der DDR direkt rechenschaftspflichtig.
7. Alle Sektionen Billard einer Grundeinheit des DTSB der DDR, die über

das entsprechende Spielmaterial verfügen, können mit der Ausrichtung einer zentralen Veranstaltung beauftragt werden. Sie müssen weiterhin alle Voraussetzungen erfüllen, die für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung entsprechend ihrer Bedeutung erforderlich sind. Die Überprüfung der örtlichen Verhältnisse erfolgt durch den für die Veranstaltung verantwortlichen Präsidiumsfunctionär.

8. Lehnt ein BFA bzw. eine Sektion die Ausrichtung einer zentralen Veranstaltung ab, oder gibt ein BFA oder eine Sektion eine übertragene zentrale Veranstaltung zurück, entscheidet das Präsidium des DBSV der DDR auf Antrag, in Zusammenarbeit mit der Rechtskommission, über eine Bestrafung des BFA bzw. der Sektion.

§ 41 Ausrichtung von Veranstaltungen:

1. Die unteren Ebenen entscheiden in eigener Verantwortung über die Ausrichtung ihrer Veranstaltungen. Sie entscheiden über den Austragungsmodus, die Spielart sowie die Spielbedingungen. Gelten diese Veranstaltungen als Qualifikation für eine zentrale Veranstaltung, so sind sie nach den für die jeweilige zentrale Veranstaltung gültigen Regelungen auszutragen.
2. Auf zentraler Ebene unterbreiten die ZTK bzw. NK dem Präsidium des DBSV der DDR Vorschläge über den Austragungsmodus, Spielart und Spielbedingungen der jeweiligen zentralen Veranstaltung.
3. Über die Ausrichtungsbedingungen, den Austragungsmodus, Spielart und die Spielbedingungen von zentralen internationalen Veranstaltungen entscheidet das Präsidium des DBSV der DDR in Zusammenarbeit mit dem entsprechenden ausländischen Fachverband.

Artikel 14: Spezielle Bestimmungen – Einzelveranstaltungen

§ 42 Durchzuführende Veranstaltungen:

1. Im Rahmen des nationalen Spielverkehrs werden jährlich folgende zentrale Veranstaltungen ausgeschrieben:
 - AK 10–16 DDR-Schülermeisterschaft u. DDR-Schülerpokal
 - AK 17–20 DDR-Jugendmeisterschaft u. DDR-Jugendpokal
 - AK 21–24 DDR-Juniorenmeisterschaft u. Werner-Seelenbinder-Gedenktturnier
 - Senioren DDR-Meisterschaft im Cadre 52/2, Cadre 47/2, Freie Partie MB, Dreiband.
2. Es können weitere DDR-Meisterschaften bzw. andere zentrale Veranstaltungen ausgeschrieben werden, wenn eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Bewerbern vorhanden ist. Die Entscheidung trifft das Präsidium des DBSV der DDR.
3. Auf den unteren Ebenen sind in Verantwortung der jeweiligen Leitungen analoge Veranstaltungen durchzuführen. Bei entsprechender Abstimmung können mehrere Bezirke solche Veranstaltungen gemeinsam durchführen.
4. Zusätzlich zu den genannten Veranstaltungen können in den einzelnen Wettkampfklassen Bestenermittlungen auf zentraler und unterer Ebene ausgetragen werden.

§ 43 Termine, Ausrichter:

1. Die Termine der zentralen Veranstaltungen sind dem Zentralen Veranstaltungsplan des DBSV der DDR zu entnehmen. Er enthält gleichzeitig die Termine für evtl. geforderte Qualifikationen.
2. DDR-Meisterschaften der Senioren auf dem Turnierbillard werden in der Regel an Sektionen der Oberliga und DDR-Liga vergeben. DDR-Meisterschaften auf dem Matchbillard werden an Sektionen der Oberliga vergeben. Dabei muß jede Oberligasektion innerhalb von 3 Jahren mindestens eine DDR-Meisterschaft ausrichten.
3. Auf Antrag, bei rechtzeitiger Bewerbung, können auch andere Sektionen mit einer zentralen Veranstaltung betraut werden, wenn sie alle Voraussetzungen erfüllen, die für die Durchführung erforderlich sind.
4. Die zentralen Veranstaltungen der AK 10-24 werden hauptsächlich an kleinere Sektionen vergeben. Liegen keine Bewerbungen für die Ausrichtung vor, wird ein BFA zur Übernahme einer solchen Veranstaltung verpflichtet.

§ 44 Qualifikationen:

1. Für die DDR-Meisterschaften aller Altersklassen und Spielarten sind Qualifikationsturniere auszutragen. Die Spielbedingungen werden von der ZTK für die Veranstaltungen der Senioren und von der NK für die Veranstaltungen der AK 10-24 festgelegt.
2. Zu den DDR-Meisterschaften der AK 10-24 sind in allen Bezirken in der entsprechenden Altersklasse Bezirksmeisterschaften zu spielen. Diese sind wie folgt auszutragen:
 - je Teilnehmer mindestens 4 Partien für alle AK
 - AK 10-16 = 100 Points oder 25 Aufnahmen
 - AK 17-24 = 500 Points oder 25 Aufnahmen
 - Turnierbillard freie Partie m. E.
3. Die BM können gemeinsam mit einem oder mehreren Nachbarbezirken ausgetragen werden. Auch die Austragung einer BM für mehrere AK ist zulässig. In diesem Fall haben die Teilnehmer auf alle Fälle das ihrer AK entsprechende Pointlimit zu spielen. Erreicht dabei ein Spieler vor der max. Aufnahmezahl das Limit seiner AK ist die Partie solange weiterzuführen, bis auch der zweite Spieler das seiner AK entsprechende Pointlimit erreicht hat bzw. bis beide Spieler max. 25 Aufnahmen gespielt haben.
4. Als Qualifikationswert zur Aufstellung der Rangliste gilt der Gesamtdurchschnitt bezogen auf das Pointlimit der jeweiligen AK. Die Ergebnisse (Spielprotokoll und Tableau) sind an die NK zu senden.
5. Für die Pokalturniere der AK 10-24 erfolgt keine Qualifikation. Die Teilnehmer werden von der NK ausgewählt und eingeladen.

§ 45 Vorbereitung der Veranstaltung:

1. Für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung aller zentralen Veranstaltungen der AK 10-24 ist die NK verantwortlich, die zentralen Veranstaltungen der Senioren liegen im Verantwortungsbereich der ZTK.

2. Die NK führt mit dem beauftragten BFA bzw. mit dem Ausrichter ein Vorbereitungsgespräch. In diesem Gespräch werden alle die Veranstaltung betreffenden Fragen erörtert und protokollarisch festgehalten. Ebenso werden die Verantwortlichkeiten geklärt und in der Regel wie folgt festgelegt:

— Techn.-Leitung	NK
— Org.-Leitung	Ausrichter
— Hauptleitung	NK
— Tabellenführung	Ausrichter
— Spiel- und Kariplan	NK
— Finanzen	NK

§ 46 Teilnehmer und Einladungen:

1. Für alle zentralen Veranstaltungen sind bis zu 8 Spieler zugelassen. In besonderen Fällen kann die Zahl auf Beschluß des Präsidiums des DBSV der DDR verändert werden.
2. Der Ausrichter einer zentralen Veranstaltung kann einen Spieler für diese stellen, wenn sich von ihm kein Bewerber für die Veranstaltung qualifiziert hat. Voraussetzung ist jedoch die Teilnahme an einer entsprechenden Qualifikationsveranstaltung.
3. Bei den Senioren ist der Titelverteidiger zur Titelverteidigung grundsätzlich startberechtigt. In der AK 10–24 muß sich jeder Titelverteidiger neu qualifizieren.
4. Jeder Spieler der AK 10–24, der auf zentraler Ebene bei Einzelveranstaltungen in einer höheren Altersklasse startet als der welcher er angehört, ist in seiner Altersklasse nicht mehr startberechtigt. Nehmen Spieler der AK 10–24 an zentralen Einzelveranstaltungen der Senioren teil, so sind sie in der AK 10–24 auf zentraler Ebene nicht mehr startberechtigt. Wettkämpfe auf unteren Ebenen werden hiervon nicht betroffen.
5. Die Einladung für eine zentrale Veranstaltung erhalten die Teilnehmer bis spätestens 21 Tage vor der Veranstaltung.
Bei Veranstaltungen der AK 10–24 ist die beigefügte Teilnahmeerklärung bzw. Absage mit Unterschrift der Sektionsleitung und des Spielers termingerecht an die angegebene Adresse zu senden. Wird dieser Termin nicht eingehalten, so wird der in der Rangliste nächstfolgende Spieler eingeladen. Alle sich aus der Nichteinhaltung der Meldefrist ergebenden Konsequenzen gehen zu Lasten dessen, der die Meldepflicht nicht eingehalten hat.
6. Der Ausrichter erhält zum gleichen Termin die benötigten Einladungen für Kampfrichter und Funktionäre.

§ 47 Anreise und Finanzen:

1. Die angegebenen Anreisetermine sind einzuhalten. Im übrigen gelten die Festlegungen gem. Artikel 10, § 26.
2. Die Kosten für die Betreuer von Jugendlichen unter 18 Jahren sind von der entsendenden Gemeinschaft bzw. deren BFA zu tragen.

§ 48 Veranstaltungsablauf und Auswertung:

1. Die Veranstaltung beginnt mit der offiziellen Eröffnung und endet mit der Abschluszeremonie.
2. Der weitere Ablauf ist vom Austragungsmodus der Veranstaltung abhängig. Es beginnen die laut Spielplan festgelegten Partien bzw. Wettspiele.
3. Jedem Spieler steht eine Einspielzeit von 3 Minuten vor Beginn seines aktiven Einsatzes zu.
4. Bei Veranstaltungen, die nach der Zweikampfmethode ausgetragen werden, beginnt die Partie mit dem Aufstellen der Bälle zum Bandenentscheid durch den Kampfrichter.
5. Von jedem Spielablauf sind Spielprotokolle anzufertigen. Sie sind von den beteiligten Spielern, dem Schreiber und dem Kampfrichter zu unterschreiben.
6. Von jeder Veranstaltung sind Spieltableaus anzufertigen. Die Anzahl der benötigten Tableaus gliedert sich wie folgt:
1 x je Spieler, 2 x GS, 1 x Vize, 1 x ZTK bzw. NK, 1 x TR, 1 x Statistik, 1 x Ausrichter, 1 x Akte = Spieler + 7 Stück. Die Richtigkeit der Eintragungen ist vom Techn.-Leiter zu bestätigen. Er übernimmt die Verteilung der Tableaus und fertigt den Bericht für das Fachblatt an.

§ 49 Spielpläne:

1. Die Spielpläne sind entsprechend dem Austragungsmodus unparteiisch aufzustellen. Jeder Spieler soll nach Möglichkeit die gleiche Anzahl von Wettspielen auf den zur Verfügung stehenden Billarden spielen.
2. Wird der Spielplan für die gesamte Veranstaltung aufgestellt, so gilt als Ausgangswert die Rangliste der Qualifikation. Bei der rundenweisen Aufstellung des Spielplanes gilt als Ausgangswert die Rangliste der vorangegangenen Runde.
3. Bei Veranstaltungen nach der Zweikampfmethode, wenn der Spielplan für die gesamte Veranstaltung aufgestellt wird, sind die Paarungen so einzuteilen, daß zuerst der Ranglistenerste gegen den Letzten, der Zweite gegen den Vorletzten usw., spielen.
Die Zusammenstellung der Partien nach jeder Spielrunde geschieht in der Weise, daß zuerst der nach dem augenblicklichen Stand Erstplatzierte mit dem Letzten, der Zweite mit dem Vorletzten usw. gepaart wird. Ist eine solche Partie bereits gespielt, so wird derjenige Spieler als Gegner bestimmt, der sich dem Teilnehmer gegen den die Partie gespielt ist, in der Platzierung am nächsten befindet.
4. Nehmen mehrere Spieler aus einer Gemeinschaft an der Veranstaltung teil, so haben sie bereits in der ersten Runde gegeneinander zu spielen. Davon unabhängig sind die Festlegungen gem. Artikel 11 § 33 zu beachten.

§ 50 Einzelmeisterschaften, Austragung und Wertung:

1. Alle Meisterschaften werden als Gruppenspiele jeder gegen jeden ausgetragen. Dabei hat jeder Spieler mindestens 4 Partien zu spielen. Nehmen an einer Meisterschaft weniger als 5 Spieler teil, so spielen:

- bei 2 Spielern jeder gegen jeden 4mal
 - bei 3 Spielern jeder gegen jeden 2mal
 - bei 4 Spielern jeder gegen jeden 1mal, die 4. Partie wird vor Veranstaltungsbeginn von der Techn.-Leitung ausgelost.
2. Alle Meisterschaften werden nach dem Punktwertssystem gewertet. Sind zwei oder mehrere Spieler punktgleich, so wird wie folgt verfahren: für die Platzierung entscheidet in der Reihenfolge der GD, danach der BED, danach die HS. Sind alle diese Werte gleich, so entscheidet die Partie der punktgleichen Spieler gegeneinander. Bei unentschiedenem Ausgang entscheidet die Höchstserie dieser Partie. Ist auch diese gleich, so entscheiden in der Reihenfolge der nächstbesseren BED bzw. die nächstbessere HS. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, so werden die Spieler gemeinsam auf einen Ranglistenplatz gesetzt.

§ 51 Bestenermittlung, Austragung und Wertung:

1. Alle Bestenermittlungen werden nach dem Wertziffersystem ausgetragen und gewertet.
2. Haben nach Abschluß der Bestenermittlungen mehrere Spieler die gleiche Wertziffer, so erfolgt die Platzierung nach den Festlegungen gem. Artikel 11, § 30 (4). Besteht danach ebenfalls Gleichheit, werden die Spieler gemeinsam auf den Ranglistenplatz gesetzt.

§ 52 Sonstige Veranstaltungen:

1. Wenn nicht anders vom Hauptverantwortlichen festgelegt, so werden die Veranstaltungen nach dem Punktwertssystem gewertet.
2. Speziell bei Veranstaltungen der AK 10–24 sind leistungsfördernde Austragungs- und Wertungsmethoden anzuwenden. Dazu gehören: Satzsystem, Doppelwertung, Vorgabebewertung u. ä.

Artikel 15: Spezielle Bestimmungen Mannschaftsveranstaltungen

§ 53 Durchzuführende Veranstaltungen:

1. Im Rahmen des nationalen Spielverkehrs werden jährlich folgende zentralen Mannschaftsveranstaltungen ausgeschrieben:
 - DDR-Schülermannschaftsmeisterschaft
 - DDR-Mannschaftsmeisterschaft Oberliga
 - Mannschaftspunktspiele im DDR-Ligamaßstab.
2. Es können weitere Mannschaftswettbewerbe ausgeschrieben werden, wenn eine genügende Anzahl von Mannschaften mit entsprechenden Spielern vorhanden ist. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium des DBSV der DDR.
3. Auf den unteren Ebenen sind in Verantwortung der jeweiligen Leitungen analoge Veranstaltungen durchzuführen.

§ 54 Termine, Mannschaftseinstufung:

1. Die Termine der einzelnen Punktspiele werden von der ZTK festgelegt. Sie werden im Zentralen Veranstaltungsplan des DBSV der DDR veröffentlicht.

2. Die festgelegten Termine sind verbindlich und können nur in besonders begründeten Fällen verändert werden.
3. Ist innerhalb der ersten Halbserie eine Sportstätte zum festgesetzten Termin nicht benutzbar, so werden die Ansetzungen getauscht, d. h. die ursprünglich als Heimmannschaft vorgesehene Mannschaft spielt zuerst auswärts. Sind zu diesem Termin beide Sportstätten nicht für die Punktspiele nutzbar, so ist der Staffelleiter zu informieren. Die vorgesehene Heimmannschaft hat dem Staffelleiter einen neuen Terminvorschlag zu unterbreiten. Über die neue Ansetzung entscheidet in letzter Instanz der Staffelleiter.
4. Ist eine Sportstätte in der zweiten Halbserie nicht benutzbar, so ist mit der anreisenden Mannschaft gemeinsam eine andere Ansetzung zu vereinbaren oder das Punktspiel findet in der Sportstätte des Gegners statt. Die Reisekosten trägt in diesem Falle die reisende Mannschaft. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Staffelleiter wo und wann das Punktspiel ausgetragen wird.
5. Müssen Punktspiele begründet verlegt werden, so sind diese Terminverschiebungen 21 Tage vorher dem Staffelleiter anzuzeigen. Er entscheidet nach gewissenhafter Prüfung über eine Verlegung. Solche Terminverlegungen können beantragt werden, wenn Spieler durch die Mitwirkung an nationalen und internationalen Veranstaltungen ihrer Mannschaft nicht zu Verfügung stehen.
Derartige Veranstaltungen können nur durch das Präsidium des DBSV der DDR angezeigt werden. Dazu zählen auch Präsidiums- und Bürotagungen.
6. Die Einstufung der Mannschaften erfolgt in folgende Klassen:
 - Oberliga
 - I. DDR-Liga
 - II. DDR-Liga
 - Mannschaften auf unteren Ebenen
7. In der Oberliga können in einer Staffel bis zu 8 Mannschaften spielen. Die beiden DDR-Ligen können je Liga in max. 3 Staffeln zu je max. 8 Mannschaften spielen. Die Staffeln der DDR-Ligen sind nach territorialen Gesichtspunkten aufzustellen. Für die Aufstellung und Einstufung ist die ZTK verantwortlich.

§ 55 Mannschaftsaufstellung und Meldung:

1. Jede Mannschaft besteht aus 5 Stammspielern (DDR-Schülermannschaftsmeisterschaft 4 Spieler) und einem oder mehreren Ersatzspielern. Die Aufstellung der Stammspieler erfolgt durch die Sektionsleitung entsprechend der Rangliste des Vorjahres bzw. der Leistungen der Spieler in der Vorbereitungszeit. Grundlage sind dabei die Leistungen in der freien Partie auf dem TB und dem MB.
2. Werden die Punktspiele auf dem Matchbillard und dem Turnierbillard ausgetragen, so erfolgt die Mannschaftsmeldung nach Platzziffern, getrennt für beide Billardgrößen.
3. Die namentliche Meldung der Mannschaften mit Angabe der Platzziffer und der Leistungen in der freien Partie erfolgt an den jeweils zustän-

digen Staffelleiter vor Beginn der Punktspielserie zu dem von der ZTK festgelegten Termin. Jede Gemeinschaft kann in einer Klasse mehrere Mannschaften melden.

4. Bei erforderlichen Umgruppierungen einer Mannschaft durch Neuzugänge oder Abmeldungen kann eine neue Mannschaftsmeldung auch während der laufenden Serie abgegeben werden.
5. Scheidet ein Spieler vor Beginn der zweiten Halbserie offiziell aus einer Mannschaft aus, so ist für die zweite Halbserie auf jeden Fall eine neue Mannschaftsaufstellung zu melden.
6. Der Staffelleiter kann in Abstimmung mit dem Trainerrat und der NK der Gemeinschaft eine Änderung in der Mannschaftsaufstellung vorschlagen, wenn nach seiner Auffassung bestimmte Leistungskriterien nicht berücksichtigt wurden bzw. wenn vom Verband für bestimmte Spieler eine besondere Leistungsentwicklung vorgesehen ist.
7. Die gemeldete Mannschaftsaufstellung gilt für die erste Halbserie. Danach erstellt der Staffelleiter die Ranglisten entsprechend den Spieldisziplinen. Auf der Grundlage der Rangliste freie Partie erfolgt die Neueinteilung der Mannschaftsplatzziffern für die zweite Halbserie. Bei Durchschnittsgleichheit wird der BED bzw. die HS zur Einstufung herangezogen. Wird auf zwei Billardgrößen gespielt, erfolgt die Aufstellung der Rangliste für beide Billardgrößen getrennt. Auch der Einsatz der Spieler in der zweiten Halbserie erfolgt getrennt, d. h. ein in der ersten Halbserie auf dem Turnierbillard eingesetzter Spieler spielt auch in der zweiten Halbserie auf dem TB unabhängig davon, ob ein höherer Ranglistendurchschnitt als der eines Spielers auf dem MB erreicht wurde.
8. Erreicht nach Abschluß der ersten Halbserie ein als Ersatzspieler gemeldeter, jedoch auf Grund der Festlegungen gem. Artikel 15, § 56 (4) zum Stammspieler gewordener Spieler, eine bessere Ranglistenplatzierung als ein für die erste Halbserie gemeldeter Stammspieler, so wird er automatisch entsprechend seiner Leistungen auf die daraus resultierende Platzziffer gesetzt.
Der ehemalige Stammspieler rückt gleichfalls auf die der Rangliste entsprechende Platzziffer und wird demzufolge Ersatzmann. Die gleiche Regelung gilt auch für den Einsatz von mehreren Ersatzspielern.
9. Eine in die nächsthöhere Spielklasse aufgestiegene Mannschaft hat in der Reihenfolge zu spielen, wie sie sich aus der Rangliste der Freien Partie nach Abschluß der Serie ergibt, in der das Aufstiegsrecht erspielt wurde.

§ 56 Spielberechtigung und Ausschluß:

1. Die für eine Mannschaft gemeldeten Stammspieler sind in anderen Mannschaften als Stammspieler nicht spielberechtigt. Meldet eine Gemeinschaft mehrere Mannschaften für eine Klasse, so sind die Stammspieler nur für die Mannschaft spielberechtigt, für die sie gemeldet wurden. Die Stammspieler dürfen nicht als Ersatzspieler für andere Mannschaften der gleichen Klasse gemeldet werden.
2. Die für eine Mannschaft gemeldeten Ersatzspieler können Stammspieler einer unterklassigen Mannschaft ihrer Sektion sein.

3. Hat eine Sektion mehrere Mannschaften in einer Klasse im Wettspielbetrieb, so können die gemeldeten Ersatzspieler wahlweise in einer Mannschaft eingesetzt werden.
4. Hat ein Ersatzspieler innerhalb einer Halbserie auf einer Billardgröße in 50% und mehr der Punktspiele einer Mannschaft mitgewirkt (bei 6 Mannschaften in der Staffel = 3 Spiele, bei 5 und weniger Mannschaften = 2 Spiele), so wird er automatisch Stammspieler dieser Mannschaft. Er ist für den Spielbetrieb in anderen Mannschaften nicht mehr spielberechtigt. Der zuständige Staffelleiter hat in solchem Fall eine Benachrichtigung aller Mannschaften der betreffenden Staffel vorzunehmen.
5. Ein durch eine erforderliche Umgruppierung aus einer Mannschaft ausscheidender Stammspieler ist in unterklassigen Mannschaften sofort spielberechtigt, so daß für diese Mannschaft eine neue Mannschaftsaufstellung zu melden ist, sofern der ausgeschiedene Stammspieler als Stammspieler in der unterklassigen Mannschaft eingesetzt wird.
6. In den Mannschaftsspielen können Spieler aller Altersklassen eingesetzt werden. Nehmen Spieler daran teil, die die POS bzw. EOS besuchen, so ist vor Erteilung der Spielberechtigung durch den Staffelleiter die Genehmigung der Erziehungsberechtigten und der Schulleitung erforderlich.
7. Nehmen Spieler der AK 10--24 als Stammspieler an den Mannschaftsspielen teil und kommen nicht in der freien Partie auf dem Turnierbillard zum Einsatz, so ist die Zustimmung der NK erforderlich. Die NK entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Trainerrat, ob ein Einsatz als Stammspieler in einer Spezialdisziplin bzw. auf dem Matchbillard im Rahmen der Leistungsentwicklung angebracht ist. Erfolgt dennoch der Einsatz ohne Zustimmung der NK, so scheidet der Spieler aus einem evtl. vorgesehenen Förderungskaderkreis aus. Ein Einsatz als Ersatzspieler unterliegt nicht der Zustimmung der NK.
8. Jede Mannschaft kann von der ZTK unter Beachtung der gültigen Bestimmungen vom Punktspielbetrieb ausgeschlossen werden. In derartigen Fällen ist das Präsidium des DBSV der DDR sowie die Rechtskommission sofort zu informieren. Gründe für den Ausschluß können unter anderem sein:
 - eine Mannschaft fehlt unentschuldig zu angesetzten Punktspielen,
 - eine Mannschaft verschuldet durch grobe sportliche Vergehen einen Spielabbruch,
 - eine Mannschaft schädigt das Ansehen der sozialistischen Sportorganisation.

§ 57 Austragungsmodus, Wertung, Spielbedingungen:

1. Die Mannschaftsspiele innerhalb einer Staffel werden in Punktspielform, jede Mannschaft gegen jede, mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Innerhalb eines Punktspieles spielen die auf den Platzziffern eingesetzten Spieler einer Mannschaft gegen die Spieler der gleichen Platzziffer der anderen Mannschaft. Bei den Spielen um die DDR-Schülermannschaftsmeisterschaft spielt jeder Spieler der einen Mannschaft gegen jeden Spieler der anderen Mannschaft.

2. Die Wertung der Mannschaftsspiele erfolgt nach dem Punktwertsystem. Die Punktvergabe sowie die Plazierung der Mannschaften regelt sich gem. § 30, (2) u. (3).
3. Die jeweils erstplazierten Mannschaften am Ende einer Punktspielperiode (1. und 2. Halbserie) erwerben in ihrer Klasse folgende Titel:
 - II. DDR-Liga = Staffelsieger II. DDR-Liga Staffel
 - I. DDR-Liga = Staffelsieger I. DDR-Liga Staffel
 - Oberliga = DDR-Mannschaftsmeister.
4. Die Spielbedingungen der Mannschaftskämpfe, vor allem bezogen auf:
 - Austragungsform
 - Spielarten
 - Partielängen
 - Aufnahmeanzahl
 entscheidet jährlich der Vizepräsident BC auf Vorschlag der ZTK und des TR. Sie sind rechtzeitig vor Beginn der neuen Punktspielperiode bzw. vor Beginn des Wettkampfjahres im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen und durch Protokolle allen BFA und allen im zentralen Maßstab spielenden Mannschaften bekanntzugeben.

§ 58 Ablauf der Punktspiele, Auswertung:

1. Die gastgebende Mannschaft hat für einen ordnungsgemäßen Spielablauf aller Partien zu sorgen. Sie stellt die für den Spielbetrieb benötigten Funktionäre entsprechend der gültigen „Kampfrichterordnung“.
2. Die anreisende Mannschaft teilt ihren Anreisezeitpunkt mindestens 8 Tage vor dem Punktspiel dem Gastgeber mit, ansonsten gelten die Zeiten entsprechend den Ansetzungen.
3. Trifft die anreisende Mannschaft nicht termin- bzw. vereinbarungsgemäß in der Sportstätte der gastgebenden Mannschaft ein ohne ihre Verspätung anzuzeigen, so ist die gastgebende Mannschaft verpflichtet, mindestens noch 2 Stunden über den angesetzten Beginn des Punktspieles hinaus in der Sportstätte zu warten.
4. Vor Beginn des Punktspieles sind durch die Mannschaftsleiter die Sportausweise beider Mannschaften gemeinsam zu prüfen. Nicht vorgelegte Sportausweise sind binnen 48 h an den zuständigen Staffelleiter zu senden. Ein entsprechender Vermerk dazu ist auf der Rückseite des Tableaus für den Staffelleiter zu machen und von beiden Mannschaftsleitern zu unterschreiben.
5. Eventuelle Beanstandungen an den Sportausweisen, bzw. solche die während des Punktspieles auftreten, sind gleichfalls auf der Rückseite des Mannschaftstableaus zu vermerken und von beiden Mannschaftsleitern zu unterschreiben.
6. Je nach Anzahl der zur Verfügung stehenden Billarde werden die einzelnen Partien wie folgt angesetzt:

— I. und II. DDR-Liga, 2 Turnierbillarde

Billard I	Billard II
5-5	4-4
3-3	2-2
1-1	5-5
4-4	3-3
2-2	1-1

— I. und II. DDR-Liga, 3 Turnierbillarde

Billard I	Billard II	Billard III
5-5	—	4-4
3-3	1-1	2-2
4-4	—	5-5
2-2	1-1	3-3

— Oberliga, 1 Matchbillard, 2 Turnierbillarde

MB	TB I	TB II
2-2	5-5	4-4
1-1	3-3	5-5
2-2	4-4	3-3
1-1		

— Oberliga 3 Turnierbillarde:

Hier spielen die Platzziffern 3-5 gleichzeitig.

Erfolgt der Spielbetrieb in 2 oder mehr Spielarten auf allen oder einzelnen Ranglistenplätzen, so ist die in der Schwierigkeitsgrad höhere Spielart als zweite bzw. dritte zu spielen.

- Nach der letzten Partie erfolgt die Fertigstellung des Mannschaftstableaus. Verantwortlich dafür ist der Techn.-Leiter der gastgebenden Mannschaft. Die Mannschaftsleiter beider Mannschaften haben durch ihre Unterschriften die Bestätigung für den ordnungsgemäßen Ablauf oder einen evtl. erfolgten Spielabbruch zu geben. Mit der Unterschrift des Techn.-Leiters unter das Mannschaftstableau ist dieses bestätigt. Nachträgliche, einseitige Bemerkungen irgendwelcher Personen sind unzulässig.
- Das Spieltableau ist sofort nach Beendigung des Punktspieles, spätestens jedoch nach 24 h, an den zuständigen Staffelleiter zu senden. Ein zweites Exemplar erhält die Zentrale Statistik. Auf dem Tableau für den Staffelleiter ist ein diesbezüglicher Vermerk zu machen. Der Staffelleiter erhält außerdem alle Original-Partieprotokolle des Punktspieles.
- Vom Staffelleiter werden die eingegangenen Spielprotokolle und Spieltableaus überprüft. Die Ergebnisse und der jeweils aktuelle Tabellenstand wird durch den Staffelleiter allen Mannschaften seiner Staffel, dem Vorsitzenden der ZTK, dem TR, dem GS und dem Vizepräsident BC in Rundschreibenform mitgeteilt.

§ 59 **Auswechseln von Spielern:**

- Stehen einer Mannschaft vor Punktspielbeginn ein oder mehrere Stammspieler nicht zur Verfügung, so rückt die Mannschaft auf und der oder die Ersatzspieler treten immer an die durch das Aufrücken frei-

werdenden Plätze unabhängig davon, ob dabei vom Turnierbillard auf das Matchbillard gewechselt werden muß. Bei mehrmaligem Wechsel gelten die Festlegungen gem. § 56 (4) sinngemäß.

2. Fällt während des laufenden Punktspieles bzw. einer laufenden Partie ein Stammspieler durch Krankheit oder Unfall aus, so tritt entgegen den Festlegungen in (1) der Ersatzmann an die Stelle des ausgefallenen Stammspielers. Trifft der gleiche Fall für einen Ersatzspieler zu, so kann ein zweiter Ersatzmann auf gleiche Weise eingesetzt werden.
3. Eine von einem Ersatzspieler begonnene oder fortgesetzte Partie kann nicht wieder vom Stammspieler übernommen werden. Ein auf diese Weise ausgefallener Stammspieler kann auch die zweite Partie seiner Platzziffer nicht spielen.
4. Ist eine Mannschaft rechtzeitig mit 5 Spielern angetreten und verliert im Laufe des Punktspieles Spieler durch Krankheit oder Unfall (für die anreisende Mannschaft betrifft dies auch die Anresie, wobei Krankheit oder Unfall amtlich bescheinigt werden muß) erhält die gegnerische Mannschaft die Partiepunkte der vom ausscheidenden Spieler abgebrochenen oder nicht gespielten Partie.

§ 60 Zu- und Aberkennung von Punkten:

1. Wettkampfpunkte werden einer Mannschaft ab und der gegnerischen Mannschaft zuerkannt wenn:
 - eine Mannschaft mit weniger als 5 spielberechtigten Spielern antritt
 - in einer Mannschaft ein Stammspieler ohne Spielberechtigung bzw. nicht auf dem vom Staffelleiter bestätigten Platz spielt
 - ein Spieler unter falschem Namen spielt
 - durch das Verhalten von Spielern ein Spielabbruch verschuldet wird
 - eine Mannschaft durch eigenes Verschulden mit mehr als 120 min Verspätung oder überhaupt nicht in der Sportstätte eintrifft, nachzuweisende Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel, Unfälle, höhere Gewalt, gelten dabei nicht als eigenes Verschulden
 - wenn die Forderung gemäß § 58 (4) bezüglich nicht vorgelegter Sportausweise nicht eingehalten wird
2. Erhält eine Mannschaft für einen bestimmten Zeitraum Spielsperre, so verliert sie die Wettkampf- und Partiepunkte aller in diesem Zeitraum angesetzten Punktspiele.
3. Erhält eine Mannschaft die Wettkampfpunkte zugesprochen so erhält sie analog 20 : 0 Partiepunkte.

§ 61 Auf- und Abstieg:

1. Innerhalb der unteren Ebenen regelt sich der Auf- und Abstieg nach den für diese Ebenen gültigen Bestimmungen. Die BFA sind verpflichtet den Erstplatzierten ihrer höchsten Spielklasse bis 15. 5. des laufenden Wettkampffjahres der ZTK als Aufsteiger für das kommende Wettkampffjahr zu melden, auch wenn dieser auf den Aufstieg verzichtet. In einem solchen Fall ist dazu eine Begründung abzugeben.

2. Der Auf- und Abstieg aller zentralen Ligen ist grundsätzlich in jedem Wettkampfsjahr durchzuführen. Aufstiegsberechtigt ist jeweils der Staffelsieger, die Mannschaft am Tabellenende steigt ab.
3. Haben sich mehr Mannschaften das Aufstiegsrecht erworben als Absteiger vorhanden sind, werden die oder der Aufsteiger in Ausscheidungsspielen ermittelt. Die Aufstiegs Spiele werden nach der jeweils gültigen Austragungsform der Ebene ausgetragen, welcher die aufstiegsberechtigten Mannschaften angehören.
4. Der Aufstieg zur Oberliga ist vom Besitz eines Matchbillards abhängig. Die Möglichkeit des Aufstieges in die Oberliga besteht jedoch auch wenn die betroffene Mannschaft nachweist, daß sie die Punktspiele in einer anderen Sportstätte mit Match- und Turnierbillard durchführen kann.
5. Eine nach Beginn der Punktspielperiode zurückgezogene Mannschaft tritt an die Stelle des Staffelletzten und ist somit Absteiger.

Artikel 16.: Spezielle Bestimmungen für internationale Veranstaltungen

§ 62 Durchzuführende Veranstaltungen und deren Organisation:

1. In Abstimmung mit dem Bundesvorstand des DTSB der DDR finden im Rahmen des internationalen Spielverkehrs folgende Veranstaltungen statt:
 - Junioren-Länderkampf gegen die CSSR
 - Senioren-Länderkampf gegen die CSSR
 - Nachwuchsauswahl gegen die VR Polen.
2. Die Austragungsform, Spielbedingungen, Partielängen und andere organisatorisch-technische Details sind Gegenstand besonderer Absprachen der beteiligten Verbände und werden jährlich nach Ablauf der Veranstaltung für die nächste Veranstaltung bestätigt bzw. neu festgelegt.
3. Die Aufstellung der Mannschaften für die unter (1) genannten Vergleiche erfolgt durch den TR in Zusammenarbeit mit der ZTK bzw. NK und dem Vizepräsidenten BC. Die Vorbereitung der Spieler erfolgt im Verantwortungsbereich des TR.
4. Im Bereich der AK 10–24 erfolgt im Turnus von 2 Jahren auf Vorschlag der NK die Berufung der Mitglieder der Nachwuchs-Nationalmannschaft. Bedingung ist eine hohe sportliche Leistung, verbunden mit einem jederzeit klassenbewußten Auftreten, mit hohen schulischen und beruflichen Leistungen der jungen Sportler. Für die Berufung erhält der Sportler eine Berufungsurkunde sowie ein Berufungsschreiben. Eine Durchschrift davon erhält der Betrieb bzw. die Ausbildungsstätte des jungen Sportlers.

§ 63 Sonstige internationale Veranstaltungen:

1. Auf Einladung ausländischer Landesverbände können Spieler des DBSV der DDR an internationalen Veranstaltungen außerhalb der DDR teilnehmen. Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße, an den Generalsekretär des DBSV der DDR gerichtete Einladung mindestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

2. In Abstimmung mit dem Bundesvorstand des DTSB der DDR entscheidet das Präsidium des DBSV der DDR bzw. das Büro des Präsidiums des DBSV der DDR über die Wahrnehmung oder Ablehnung der Einladung.
3. Die Spieler für derartige Veranstaltungen werden vom Vizepräsident BC in Zusammenarbeit mit dem TR und der ZTK bzw. NK nominiert.
4. Zu allen derartigen Veranstaltungen reist ein offizieller Vertreter des Präsidiums des DBSV der DDR als Betreuer mit.

Kapitel V: Spielregeln Billard-Carambol

Artikel 17: Allgemeine Hinweise

§ 64 Anwendung der Spielregeln:

1. Nachfolgende Spielregeln sind für alle nach dem Punktwert- bzw. Multiplikatorsystem gemäß § 28 (4) ausgetragenen Veranstaltungen im Rahmen des Wettkampfbetriebes BC des DBSV der DDR verbindlich.
2. Sie finden gleichfalls Anwendung bei Veranstaltungen nach dem Total-system gemäß § 28 (4), sofern nicht besondere Bestimmungen des Veranstalters andere Festlegungen treffen. Dies gilt besonders für Volkssportveranstaltungen und Veranstaltungen der AK 10-24.
3. Bei internationalen Veranstaltungen sind die Festlegungen im internationalen Regelwerk verbindlich, sofern nicht vom Veranstalter in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Verbänden andere Festlegungen getroffen worden.

§ 65 Änderungen:

1. Änderungen, Streichungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Kommission und der Bestätigung durch das Präsidium des DBSV der DDR.
2. Bei Veränderungen im internationalen Regelwerk wird durch den Generalsekretär in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten BC sowie den zuständigen Kommissionen eine Änderung der nationalen Spielregeln durchgeführt und diese dem Präsidium des DBSV der DDR zur Bestätigung vorgelegt.
3. Bestätigte Änderungen der nationalen Spielregeln können nur zu Beginn eines Wettkampfbjahres wirksam werden.

Artikel 18: Allgemeine Regeln für alle Spielarten

§ 66 Bandenentscheid:

1. Die Partie beginnt, wenn der Kampfrichter die beiden weißen Bälle für den Bandenentscheid auf der Anstoßlinie außerhalb der Anstoßmarken in Nähe der langen Banden und den roten Ball auf der oberen Aufstellmarke aufgesetzt hat.
2. Der Bandenentscheid erfolgt über die obere kurze Bande. Die beiden weißen Bälle müssen in Bewegung sein, bevor einer derselben die obere kurze Bande berührt. Wenn dies nicht der Fall ist, wird der Bandenentscheid wiederholt. Verursacht ein Spieler zum zweiten Mal eine Wiederholung des Bandenentscheids, verliert er die Wahl des Anstoßes.

3. Berühren sich die beiden weißen Bälle bzw. berührt der Ball eines Spielers den roten Ball, so verliert der Spieler, der diese Berührung verursacht hat, die Wahl des Anstoßes.
4. Der Kampfrichter läßt den Bandenentscheid wiederholen, wenn sich die Bälle während ihres Laufes berühren und es nicht feststellbar ist durch welchen Spieler diese Berührung verursacht wurde oder wenn beide Bälle im gleichen Abstand von der unteren kurzen Bande zum Stehen gekommen sind oder wenn beide Bälle die obere kurze Bande nicht erreicht haben.
5. Der Spieler, dessen Ball am nächsten zur unteren kurzen Bande zum Stehen kommt, hat die Wahl des Anstoßes. Als untere kurze Bande gilt die Bande, in deren Nähe der Anstoß erfolgte.

§ 67 Anstoßstellung und Spielball

1. Der Kampfrichter stellt die Bälle wie folgt auf:
 - der rote Ball auf die obere Aufsetzmarke
 - der weiße Ball des Gegenspielers auf die untere Aufsetzmarke
 - der Spielball des die Partie beginnenden Spielers nach dessen Wahl auf die linke oder rechte Anstoßmarke.
2. Der die Partie beginnende Spieler spielt mit dem markierten Ball. Beide Spieler spielen die gesamte Partie mit dem ihnen vom Kampfrichter zugewiesenen Ball. Dabei gilt der Ball des Spielers als „Spielball“, die beiden anderen gelten als „gegnerische“ Bälle.
3. Die Anfangscarambolage muß direkt über den roten Ball gespielt werden.

§ 68 Die Carambolage:

1. Das Ziel jedes Spielers besteht darin, die entsprechend der Partielänge vorgegebene Anzahl von Carambolagen zu erreichen.
2. Eine Carambolage ist erreicht, wenn der Spielball während seiner Bewegung mit den beiden anderen Bällen Kontakt hatte und die Bewegung durch einen Stoß mit der belederten Queuespitze hervorgerufen wurde.
3. Eine Carambolage ist gültig, wenn alle drei Bälle zum Stillstand gekommen sind, der Spieler keinen Fehler machte und die festgelegten Bedingungen der entsprechenden Spielarten eingehalten hat.
4. Jede gültige Carambolage zählt einen Point.
5. Erklärt der Kampfrichter die Carambolage für gültig, verlängert der Spieler seine Serie. Ist die Carambolage nicht erzielt bzw. ungültig, beendet der Spieler seine Serie. Der Kampfrichter verkündet den Fehler, falls er solches für notwendig hält.

§ 69 Kontaktstellung der Bälle:

1. Hat der Ball des Spielers der am Spiel ist mit einem Ball, mit zwei Bällen oder mit zwei Banden Kontakt, so sind die Rechte dieses Spielers in allen Spielarten folgende:
 - er kann die Bälle durch den das Spiel leitenden Kampfrichter aufsetzen lassen,
 - er kann über eine oder mehrere Banden spielen,

- er kann über den Ball spielen, der mit seinem Spielball nicht in Kontakt steht,
 - er kann mittels Massè-Stoß freispielen. Dabei darf sich der Ball, der mit seinem Spielball in Kontakt steht, nicht bewegen, es sei denn, er verliert die Stütze, die ihm der Spielball gab. Beim Freispielen kann der Spieler eine Carambolage erzielen, indem der zurücklaufende Spielball den Ball, mit dem er Kontakt hatte, zuerst berührt.
2. Läßt der Spieler die Bälle durch den Kampfrichter aufstellen, so gelten die Festlegungen der einzelnen Spielarten gemäß Kapitel VI.

§ 70 Aus dem Billard gesprungene Bälle:

1. Wenn ein oder mehrere Bälle aus dem Billard springen, so sind der oder die Bälle entsprechend den im Kapitel VI genannten Festlegungen der einzelnen Spielarten wieder aufzustellen.
2. Ein Ball gilt als herausgesprungen, wenn er über die Umrandung hinausfiel oder wenn er das Material des äußeren Rahmens berührt.

§ 71 Die Partie:

1. Eine Partie besteht aus einer festgelegten Anzahl von zu erzielenden Carambolagen bzw. Aufnahmen. Diese sind entsprechend § 17 für die einzelnen Spielarten verschieden.
2. Entsprechend dem Ausgang des Bandenentscheides beginnt der erste Spieler mit der Anfangstellung und bleibt solange am Spiel, bis seine Serie abbricht. Dies ist der Fall, wenn er einen Fehler begeht, eine ungültige Carambolage spielt bzw. die Carambolage verfehlt. Danach setzt der zweite Spieler das Spiel fort, bis er seinerseits seine Serie abbricht. Der erste Spieler beginnt dann seine zweite Aufnahme usw.
3. Bei jedem Spielerwechsel inmitten der Partie bleiben die Bälle in der Stellung, die sie beim Abbruch einer Serie eingenommen hatten.
4. Jede begonnene Partie muß bis zum letzten Point gespielt werden, falls sie nicht durch eine vorgegebene Anzahl von Aufnahmen begrenzt wird. Die Partie ist beendet, wenn die durch den Kampfrichter deutlich angesagte letzte Carambolage gültig ausgeführt ist, selbst dann wenn nach dem Stoß festgestellt wird, daß der Spieler nicht die erforderliche Anzahl Carambolagen erzielt hat.
5. Wenn der Spieler, der den letzten Point seiner Partie erreichte, eine Aufnahme mehr als sein Gegenspieler aufzuweisen hat, so hat der Gegenspieler das Recht die Zahl der Aufnahmen zu egalisieren. Dazu werden die Bälle auf die Anfangs-Positionen aufgestellt.
6. Bei Partien mit Aufnahmebegrenzung werden die Bälle gleichfalls zum Nachstoß aufgestellt, wenn der die Partie beginnende Spieler in der vom Kampfrichter angesagten letzten Aufnahme seine Serie abbricht. Der den Nachstoß ausführende Spieler bleibt solange am Spiel, bis er die vorgegebene Anzahl von Points erreicht bzw. bis seine Serie abbricht.
7. Verläßt ein Spieler während seiner Partie den Wettkampfraum ohne sich bei einem an seiner Partie beteiligten Kampfrichter abzumelden, so verliert er diese. Der die Partie leitende Kampfrichter erklärt den Gegenspieler zum Sieger, unabhängig vom momentanen Punktestand.

8. Jeder Spieler der sich nach der Aufforderung durch den leitenden Kampfrichter weigert eine Partie aufzunehmen bzw. fortzusetzen, verliert diese Partie. Von der Hauptleitung ist in solchem Falle ein evtl. Ausschluß von der Veranstaltung zu prüfen.
9. Jeder Spieler hat das Recht, die Partie mit einem ihm gehörenden Queue zu spielen. Die Stoßübertragung zum Spielball darf nur durch die belederte Spitze erfolgen. Gegebenenfalls darf sich der Spieler einer Brücke bedienen. Dabei hat eine Hand das Queue zu führen, während die andere Hand die Brücke hält.

§ 72 Fehler:

Es gilt als Fehler und der Gegenspieler kommt an das Spiel:

- wenn durch die Ausführung des Stoßes ein oder mehrere Bälle aus dem Billard springen (angezeigt durch „Ball draußen“)
- wenn der Spieler spielt, bevor die Bälle zum Stillstand gekommen sind (angezeigt durch „Bälle in Bewegung“)
- wenn die Bewegung des Spielballes nicht durch einen Stoß mit der belederten Spitze des Queues hervorgerufen wurde (angezeigt durch „Vorschrift“)
- wenn der Spieler einen Ball mit der Hand, irgendeinen Gegenstand oder mit einem anderen Teil des Queues als der belederten Spitze berührt. In all diesen Fällen bleibt der berührte Ball auf der Stelle, auf der er sich befindet. Gleiches gilt für das Berühren mehrerer Bälle (angezeigt durch „berührt“)
- wenn der Spieler einen Ball berührt, um ein fremdes Teil von diesen abzunehmen, anstatt den Kampfrichter darum zu bitten (angezeigt durch „berührt“).
- wenn der Spieler einen Ball durch direkte oder indirekte Berührung versetzt (angezeigt durch „berührt“)
- wenn der Spieler durchstößt. Ein Durchstoß liegt vor, wenn während der Stoßausführung wiederholter sichtbarer Kontakt mit dem in Bewegung befindlichen Ball eintritt oder wenn bei Stoßausführung noch Kontakt mit dem Spielball besteht, wenn dieser mit dem zweiten Ball oder der Bande in Berührung kommt oder wenn direkt auf einen mit dem Spielball in Kontakt stehenden Ball gespielt wird, ohne vorher durch einen Massè-Stoß freizuspielen (angezeigt durch „durchgestoßen“)
- wenn im Moment der Stoßausführung der Spieler nicht mit mindestens einem Fuß den Boden berührt (angezeigt durch Fuß nicht am Boden“)
- wenn der Spieler auf der Spielfläche, der Bande oder auf dem Rahmen sichtbare Markpunkte macht (angezeigt durch „Markierung“)
- wenn bei der Wiederaufnahme oder im Verlauf einer Serie der Kampfrichter feststellt, daß der Spieler mit dem Ball des Gegenspielers bzw. mit dem roten Ball spielt (angezeigt durch „falscher Ball“)
- wenn der Spieler die besonderen Vorschriften der einzelnen Spielarten gemäß Kapitel VI nicht beachtet.

2. Bei einem Fehler, der durch den Kampfrichter mit „berührt“ angezeigt wurde, kann der an das Spiel kommende Spieler den Kampfrichter bitten, den oder die Bälle die durch die Berührung versetzt worden, möglichst an die Stelle zu setzen, wo sie sich vor der Berührung befanden, wenn diese Stellung ihm günstiger erscheint.
3. Es gilt nicht als Fehler, wenn ein Spieler einen mit dem Spielball in Kontakt stehenden Ball mittels Massè-Stoß freispielt und sich der freigespielte Ball bewegt, weil er die Stützung durch den Spielball verloren hat.

§ 73 Nicht festgestellte Fehler:

1. Wurde eine Carambolage mit einem Fehler gemäß § 72 ausgeführt und der Fehler wurde nicht festgestellt, bleibt die so erworbene Carambolage bestehen und der Spieler kann seine Serie fortsetzen.
2. Jeder durch dritte Personen, einschließlich des Kampfrichters, verursachte Fehler der zu einer vom Spieler nicht gewollten Bewegung der Bälle führt, ist dem Spieler nicht anlastbar. In so einem Fall sind die Bälle durch den Kampfrichter so genau wie möglich auf die Stellung zurückzustellen, die sie vor dem Zwischenfall eingenommen hatten.

Artikel 19 Spezielle Regeln für einzelne Spielarten

§ 74 Verbotfelder:

1. Für die einzelnen Spielarten sind unterschiedliche Verbotfelder festgelegt. Sie sind durch Linien begrenzt, die so dünn wie möglich mit Kreide, Bleistift, Tinte o. ä. auf der freien Spielfläche aufgezeichnet sind.
2. In jedem dieser Felder darf der Spieler je nach Spielart im Verlauf einer Serie nur eine begrenzte Anzahl von Carambolagen ausführen.

§ 75 Stellung der Bälle zu den Verbotfeldern:

1. Die Stellung „herein“ liegt vor, wenn die beiden gegnerischen Bälle in ein und demselben Feld zum Stillstand gelangen und sie sich vor dem Stoß in einem anderen Feld bzw. in verschiedenen Feldern befanden oder sie befinden sich in ein und demselben Feld und mindestens ein gegnerischer Ball hat auf Grund des Stoßes dieses Feld verlassen und kehrt unmittelbar danach in dieses wieder zurück. (Angezeigt durch „Herein“)
2. Die Stellung „drinnen“ liegt vor, wenn eine Carambolage nach der Position „herein“ ausgeführt wurde, ohne daß einer der gegnerischen Bälle das Feld verließ (angezeigt durch „drinnen“).
3. Die Stellung „rittlings“ liegt vor, wenn die beiden gegnerischen Bälle nahe einer Linie eines Feldes zum Stillstand kommen, aber jeder in einem anderen Feld (angezeigt durch „rittlings“).
4. Steht ein Ball genau auf der Linie eines Feldes, so wird zum Nachteil des Spielers entschieden.

§ 76 Feldfehler:

1. Wenn eine Carambolage nach der Position „drinnen“ erfolgte und keiner der gegnerischen Bälle das Feld verlassen hat, gilt dies als Fehler und der Spieler beendet seine Serie (angezeigt durch „drinnen geliebt“).
2. Es gilt nicht als Fehler und der Spieler kann seine Serie fortsetzen, wenn nach der Position „drinnen“ eine Carambolage erfolgte, ein gegnerischer Ball das Feld verlassen hat und sofort wieder in das Feld zurückkehrt.

Kapitel VI: Die Spielarten

Artikel 20: Die „Freie Partie“

§ 77 Definition des Spieles „Freie Partie“:

1. In der Spielart „Freie Partie“ darf der Spieler innerhalb der Grenzen der Partielänge bzw. der Aufnahmeanzahl auf der gesamten Spielfläche mit Ausnahme der Verbotsfelder in ein und derselben Serie eine unbegrenzte Anzahl von Carambolagen ausführen.
2. Als Verbotsfelder gelten die 4 Ecken der freien Spielfläche, die durch den Eckenabstrich begrenzt werden. Dieser verbindet ein Viertel der Spielflächenbreite mit einem Viertel der Spielflächenlänge, gemessen im Bereich der Banden jeweils von der Ecke aus.
Als Maße hierfür gelten entsprechend Bild BC-2.
 - Matchbillard 1,4225 x 2,845 m
 - 35,5625 cm an der kurzen Bande (≈ 35,5 cm)
 - 71,1250 cm an der langen Bande (≈ 71,1 cm)
 - Turnierbillard 1,05 x 2,10 m
 - 26,25 cm an der kurzen Bande (≈ 26,2 cm)
 - 52,50 cm an der langen Bande
3. Innerhalb der Verbotsfelder darf der Spieler nach der Ansage „herein“ eine Carambolage ausführen, ohne daß mindestens ein gegnerischer Ball das Verbotfeld verläßt. Nach der Ansage „drinnen“ darf der Spieler eine weitere Carambolage ausführen unter der Bedingung, daß mindestens ein gegnerischer Ball das Verbotfeld verläßt, in welches er unmittelbar wieder einlaufen kann.

§ 78 Fehler, Aufstellen der Bälle:

1. Begeht der Spieler einen der in den §§ 72 und 76 genannten Fehler, so beendet er seine Serie und der Gegenspieler kommt an das Spiel.
2. Ergibt sich gemäß §§ 69 und 70 die Notwendigkeit die Bälle aufzustellen, so stellt der Kampfrichter in jedem Fall alle drei Bälle in die Anstoßstellung.

Artikel 21: Das Cadrè-Spiel

§ 79 Definition des Cadrè-Spieles:

1. In der Spielart „Cadrè“ darf der Spieler innerhalb der Grenzen der Partielänge bzw. der Aufnahmeanzahl auf der in einzelne Verbots-

felder geteilten freien Spielfläche in ein und derselben Serie eine unbegrenzte Anzahl von Carambolagen ausführen, sofern er die Festlegungen über die zulässigen Carambolagen je Verbotsfeld beachtet.

- Die Spielart „Cadre“ besteht aus mehreren Spielformen. Diese richten sich nach der Größe der Verbotsfelder (Cadrefelder) und unter welchen Bedingungen die Carambolagen je Verbotsfeld erzielt werden dürfen.

§ 80. Größe und Anzahl der Verbotsfelder:

- Für die Spielform „Cadre 47“ werden entsprechend Bild BC-3 auf dem Matchbillard parallel zu den Banden im Abstand von je 47,3 cm von jeder Bande 4 dünne Linien aufgezeichnet. Diese teilen die freie Spielfläche in 9 geometrische Felder. Davon liegen 3 Rechtecke in der Mitte der Längsrichtung und 2mal 3 Quadrate in der Querrichtung. (Bild BC-3)
- Für die Spielform „Cadre 71“ werden entsprechend Plan C auf dem Matchbillard parallel zu den Banden im Abstand von je 71,1 cm von jeder Bande 3 dünne Linien aufgezeichnet. Diese teilen die freie Spielfläche in 6 geometrische Felder. Davon liegen 2 Rechtecke in der Mitte der Längsrichtung und 2mal 2 Quadrate in der Querrichtung. (Bild BC-4)
- Im Bereich der Banden sind zu beiden Seiten jeder einzelnen Cadrelinie zwei Rechtecke einzuzeichnen, die zusammen ein Quadrat (Anker) von 17,8 cm Seitenlänge ergeben, wobei eine Seite des Ankers von dem Innenrand der Bande gebildet wird.
- Für das Turnierbillard ändern sich die Maße gemäß (1) und (2) von 47,3 cm in 35,0 cm und von 71,1 cm in 52,5 cm. Die Aufteilung der freien Spielfläche in die Cadrefelder erfolgt analog.

§ 81. Spielbedingungen je Verbotsfeld für die Spielart „Cadre“:

- Die Bezeichnung der Spielformen mit 2 Stoß lautet:

Matchbillard:	Cadre 47/2	Cadre 71/2
Turnierbillard:	Cadre 35/2	Cadre 52/2

- Die Bezeichnung der Spielform mit 1 Stoß lautet:

Matchbillard:	Cadre 47/1	Cadre 71/1
Turnierbillard:	Cadre 35/1	Cadre 52/1

- Im Cadrespiel mit 2 Stoß gelten für jedes Verbotsfeld die Festlegungen im § 77 (3), d. h. die Carambolage nach der Ansage „drinnen“ ist nur gültig, wenn mindestens ein gegnerischer Ball das Verbotsfeld verläßt. Er kann wieder einkaufen.
- Im Cadrespiel mit 1 Stoß entfällt die Ansage „herein“, d. h. wenn die Festlegungen im § 75 (1) zutreffen, erfolgt die Ansage „drinnen“ an Stelle „herein“.
- Die Bedingungen für die Cadrefelder gemäß § 81 (3), (4) gelten auch für die zusätzlichen Anker mit 17,8 cm Seitenlänge, wenn die Spielform Cadre mit Anker“ gespielt wird.

§ 82. Fehler, Aufstellen der Bälle:

- Begeht der Spieler einen der im §§ 72 und 76 genannten Fehler, so beendet er seine Serie und der Gegenspieler kommt an das Spiel.

2. Ergibt sich gemäß §§ 69 und 70 die Notwendigkeit die Bälle aufzustellen, so stellt der Kampfrichter in jedem Falle alle 3 Bälle in die Anstoßstellung.

Artikel 22: Das „Bandenspiel“

§ 83 Definition der Spielart „Bandenspiel“

1. In der Spielart „Bandenspiel“ darf der Spieler innerhalb der Grenzen der Partielänge bzw. der Aufnahmeanzahl auf der gesamten freien Spielfläche in ein und derselben Serie eine unbegrenzte Anzahl von Carambolagen ausführen, sofern er die Festlegungen über die Bandenberührungen des Spielballes beachtet.
2. Für die Spielart „Bandenspiel“ werden mit Ausnahme der fünf Aufsetzmarken keinerlei Markierungen oder Felder auf der freien Spielfläche aufgetragen.
3. Die Spielart „Bandenspiel“ besteht aus zwei Spielformen, je nach dem ob auf eine oder auf drei Banden gespielt wird.

§ 84 Bandenberührungen

1. Im Spiel auf eine Bande (Einband) muß der Spielball während seiner Bewegung mindestens mit einer Bande Kontakt gehabt haben, bevor er den zweiten gegnerischen Ball berührt.
2. Im Spiel auf drei Banden (Dreiband) muß der Spielball während seiner Bewegung mindestens dreimal Bandenkontakt gehabt haben, bevor er den zweiten gegnerischen Ball berührt.

§ 85 Fehler

1. Begeht der Spieler einen der im § 72 genannten Fehler, so beendet er seine Serie und der Gegenspieler kommt an das Spiel.
2. Es gilt außerdem als Fehler und der Gegenspieler kommt an das Spiel, wenn:
 - bei der Spielform „Einband“ der Spielball den zweiten gegnerischen Ball berührt, ohne daß er vorher während seiner Bewegung mindestens einmal Bandenkontakt hatte,
 - bei der Spielform „Dreiband“ der Spielball den zweiten gegnerischen Ball berührt, ohne daß er vorher während seiner Bewegung mindestens dreimal Bandenkontakt hatte, unabhängig davon, ob an einer oder mehreren Banden.

§ 86 Aufstellen der Bälle

1. Ergibt sich bei der Spielform „Einband“ gemäß §§ 69 und 70 die Notwendigkeit die Bälle aufzustellen, so stellt der Kampfrichter in jedem Falle alle 3 Bälle in die Anstoßstellung.
2. Ergibt sich bei der Spielform „Dreiband“ gemäß § 69 die Notwendigkeit die Bälle aufzustellen, so werden durch den Kampfrichter nur die in Kontakt miteinander stehenden Bälle bzw. der Spielball der mit zwei Banden Kontakt hat wie folgt aufgestellt:
 - der rote Ball auf die obere Aufsetzmarke
 - der Spielball auf die mittlere Aufsetzmarke der Anstoßlinie
 - der gegnerische Ball auf die mittlere Aufsetzmarke

3. Ergibt sich bei der Spielform „Dreiband“ gemäß § 70 die Notwendigkeit des Aufstellens, so werden die herausgesprungenen Bälle bzw. der herausgesprungene Ball entsprechend (2) aufgestellt.
Springen alle 3 Bälle aus dem Billard, so werden sie entsprechend (2) aufgestellt und nicht in die Anstoßstellung.
4. Läßt ein Ball im Bereich einer Aufsetzmarke das freie Aufsetzen eines aufzustellenden Balles nicht zu, so wird der aufzustellende Ball auf die Marke gesetzt, die dem Ball entspricht, der die Aufsetzmarke blockiert.
5. Wird eine Aufsetzmarke von 2 Bällen blockiert, so wird der aufzustellende Ball auf die Marke des Balles aufgesetzt, der die Aufsetzmarke zum größten Teil blockiert.

Rekordordnung Billard-Carambol des DBSV der DDR (Ro - BC)

Artikel I: Allgemeine Vorbemerkungen

§ 1 Grundlagen:

Der Deutsche Billard-Sport-Verband der DDR (DBSV der DDR), Mitglied der Confédération Européenne de Billard (C.E.B.) erläßt auf der Grundlage der Internationalen Bestimmungen und der Wettkampfordnung BC des DBSV der DDR nachfolgende Rekordordnung – BC.

§ 2 Gültigkeit:

1. Die Rekordordnung BC ist für die Feststellung von Höchstleistungen, Bestätigung derselben und für die Führung und Registrierung von Rekorden im Rahmen des Wettspielbetriebes BC des DBSV der DDR auf allen Ebenen verbindlich.
2. Auf den unteren Ebenen sind territorial bedingte Abweichungen zulässig. Diese sind vom jeweils nächsthöheren Leitungsorgan zu bestätigen und der Rekordordnung als Anhang beizufügen.
3. Als Rekord im Sinne dieser Ordnung wird eine erstmals aufgestellte Höchstleistung bezeichnet, die die Bedingungen der Rekordordnung BC erfüllt und bestätigt wurde.

Artikel II: Unterscheidungsmerkmale und Rekordführung

§ 3 Unterscheidungsmerkmale:

1. Die Rekorde werden nach der **Einteilung** unterschieden in:
 - a) Einzelrekord Turnierbillard
 - b) Einzelrekord Matchbillard
 - c) Mannschaftsrekord Turnierbillard
 - d) Mannschaftsrekord Matchbillard.
2. Die Rekorde werden nach der **Zuordnung** unterschieden in:
 - a) Sektionsrekord
 - b) Kreisrekord
 - c) Bezirksrekord
 - d) DDR-Rekord
3. Die Rekorde werden nach der **Zugehörigkeit** unterschieden in:
 - a) Rekord der AK 10–16 (Schülerrekord)
 - b) Rekord der AK 17–20 (Jugendrekord)
 - c) Rekord der AK 21–24 (Juniorenrekord)
 - d) Rekord der AK über 24 (Seniorenrekord)
4. Die Rekorde werden nach der **Art** unterschieden in:
 - a) Rekord des Generaldurchschnittes (GD)
 - b) Rekord des Besten Einzeldurchschnitts (BED)
 - c) Rekord der Höchstserie (HS)

- d) Rekord des Mannschaftsdurchschnitts (MD)
- e) Rekord des Besten Mannschaftsdurchschnitts (BMD)
- f) als Verhältnismäßiger Rekord bei unterschiedlichen Spielarten und Billardgrößen innerhalb eines Wettkampfes bzw. einer Wettkampfsreihe.

§ 4 Rekordführung:

1. Die Rekorde gem. § 3 werden in folgenden Spielarten geführt:
 - a) freie Partie mit Eckenabstrich
 - b) Cadrespiel
 - c) Bandenspiel
 - d) Mehrkampf
2. Der Rekord des GD als Einzelrekorde wird bei Einzelveranstaltungen, wo jeder gegen jeden spielt, über alle gespielten Partien geführt.
3. Voraussetzung für die Rekordführung gem. § 4 (2) ist die durchgängige Durchführung der Veranstaltung in geschlossener Turnierform an einem Ort über einen oder mehrere Tage.
4. Die Rekorde gem. § 3 (4) d–e werden nur geführt, wenn innerhalb der Mannschaftskämpfe eine Spielart auf einer Billardgröße von allen Platzziffern der Mannschaft gespielt wurde.

Artikel III: Bedingungen für die Anerkennung, Bestätigung und Registrierung

§ 5 Bedingungen für die Anerkennung:

1. Erstmals aufgestellte Höchstleistungen werden als solche anerkannt, wenn sie bei offiziellen Veranstaltungen der jeweiligen Ebenen in den Spielarten gem. § 4 (1) aufgestellt werden und die Veranstaltung entsprechend der WKO-BC abläuft.
2. Wird ein Wettkampf im Rahmen einer Veranstaltung durch eingebrachte Proteste, Einsprüche oder anderweitige Entscheidungen für nichtig erklärt, gelten alle in diesem Wettkampf aufgestellten Höchstleistungen als nicht gespielt.

§ 6 Bedingungen für die Bestätigung:

1. Erstmals aufgestellte Höchstleistungen, welche die Bedingungen des § 5 erfüllen, können zur Bestätigung als Rekord eingereicht werden.
2. Sollen Höchstleistungen als DDR-Rekord bestätigt werden, so müssen diese bei Veranstaltungen der Senioren bei DDR-Meisterschaften, bei Veranstaltungen der AK 10–24 bei DDR-Meisterschaften und anderen offiziellen Veranstaltungen der NK–BC aufgestellt worden sein.
3. Zur Bestätigung von Einzel-Höchstleistungen ist die Abschrift des Original-Partieprotokolls (oder der) und das Rekordprotokoll (Anlage 1), beides in 3facher Ausfertigung einzureichen. Die Unterlagen müssen mit allen erforderlichen Unterschriften versehen sein.
4. Zur Bestätigung von Mannschafts-Höchstleistungen ist ein Rekordprotokoll (Anlage 2) und eine Zusammenfassung aller Wettkampftableaus (für MD) bzw. die Abschrift des Originalwettkampftableaus (für BMD)

jeweils in 3facher Ausfertigung einzureichen. Die Unterlagen müssen mit allen erforderlichen Unterschriften einschl. der des Staffelleiters versehen sein.

5. Die Unterlagen zur Rekordbestätigung auf den unteren Ebenen sind an die zuständigen Technischen Leitungen zu senden.
6. Die Unterlagen zur Bestätigung als DDR-Rekord sind bei Veranstaltungen der AK 10–24 an den Vorsitzenden der NK–BC und bei Veranstaltungen der Senioren an den Vorsitzenden der ZTK–BC zu senden. Die Einsendefristen betragen bei Veranstaltungen die in Turnierform zusammenhängend ausgetragen werden 48 h nach Abschluß der Veranstaltung, bei Veranstaltungen die mit Unterbrechungen über einen längeren Zeitraum ausgetragen werden; 10 Tage nach Abschluß der gesamten Wettkampfsreihe.

§ 7 Bestätigung und Führung:

1. Die Bestätigung einer aufgestellten Höchstleistung als Rekord für die unteren Ebenen erfolgt durch die jeweilige Leitung.
2. Die Bestätigung einer aufgestellten Höchstleistung als DDR-Rekord wird vom jeweils zuständigen Kommissionsvorsitzenden über den Generalsekretär beim Präsidium des DBSV der DDR beantragt.
3. Die erfolgte Bestätigung ist vom Generalsekretär auf dem Rekordprotokoll zu vermerken. Von den in 3facher Ausfertigung eingereichten Unterlagen erhält der Generalsekretär, der Vizepräsident BC sowie der Vorsitzende der Kommission Statistik je eine Ausfertigung.
4. Alle bestätigten DDR-Rekorde sind sofort durch die Kommission Statistik im Mitteilungsblatt des DBSV der DDR zu veröffentlichen. Dem Rekordinhaber ist durch den Vizepräsidenten BC eine Rekordurkunde zu überreichen.
5. Alle DDR-Rekorde sind in Rekordlisten zu führen und im Turnus von 2 Jahren im Mitteilungsblatt des DBSV der DDR zu veröffentlichen.
6. In Fortführung der jeweils gültigen Rekordliste sind „Ewige DDR-Bestenlisten“ zu führen. Diese beinhalten die jeweils 10 besten Leistungen aller Zeiten. Eine Veröffentlichung erfolgt in angemessenen Abständen.

Kampfrichterordnung Billard-Carambol des DBSV der DDR (KRO-BC)

§ 1 Grundlagen

Der Deutsche Billard-Sportverband der DDR (DBSV der DDR), Mitglied der Confédération Européenne de Billard (C.E.B.) erläßt auf der Grundlage der Internationalen Bestimmungen und der Wettkampfordnung BC des DBSV der DDR die nachfolgende Kampfrichterordnung BC.

§ 2 Anwendung

1. Die Kampfrichterordnung BC wird bei allen auf nationaler Ebene stattfindenden Einzel- und Mannschaftskämpfen angewendet.
2. Sie findet gleichzeitig Anwendung bei Internationalen Wettkämpfen, die unter der Leitung des DBSV der DDR stehen.

§ 3 Voraussetzungen eines Kampfrichtereinsatzes:

1. Kampfrichter sind der Techn. Leitung eines Wettkampfes untergeordnet und werden von ihr eingesetzt. Zu den Kampfrichtern zählen der Schiedsrichter, der Schreiber und der Stecker.
2. Die Kampfrichter haben in Wettkampfkleidung entsprechend der WKO-BC anzutreten, müssen in Besitz eines gültigen Sportausweises und eines Kampfrichterausweises (Urkunde) der laut § 15 geforderten Kampfrichterkategorie sein.
3. Ein Kampfrichter darf nicht gleichzeitig Spieler in der laufenden Einzelveranstaltung bzw. in der laufenden Partie bei Mannschaftskämpfen sein.

§ 4 Allgemeine Aufgaben der Kampfrichter:

1. Die Aufgaben der Kampfrichter einer Partie beginnen mit der Aufforderung der Technischen Leitung an die Spieler, sich an das Billard zu begeben.
2. Die Kampfrichter haben bei allen Maßnahmen und Entscheidungen vollste Neutralität zu bewahren.
3. Die Aufgaben der Kampfrichter sind mit der Aushändigung des vollständigen Spielprotokolls an die Technische Leitung beendet.
4. Bei Partien mit einer Dauer von mehr als eine Stunde wird empfohlen, in der Mitte der Partie den Schiedsrichter zu wechseln. Dieser Wechsel darf nicht während einer Serie geschehen.

§ 5 Spezielle Aufgaben des Schiedsrichters:

1. Eine laufende Partie wird von niemand anderen als dem Schiedsrichter geleitet. Er überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf und hat dabei volle Neutralität zu wahren.
2. Der Schiedsrichter macht alle Ansagen eindeutig und mit lauter Stimme.
3. Der Schiedsrichter ist zum Zählen der durch den Spieler erzielten Points verpflichtet.

4. Der Schiedsrichter muß dem Spieler ansagen:
 - wenn er noch 5, 4, 3, 2, 1 Point zu erzielen hat,
 - wenn er in der Spielform Dreiband noch 3, 2, 1 Point zu erzielen hat,
 - wenn er bei Aufnahmebegrenzung noch 2 und 1 Aufnahme zur Verfügung hat
 - die Ballpositionen bei Spielarten mit Sperrzonen bzw. Verbotsfeldern.
5. Hat der Schiedsrichter mehrere Ansagen zu machen, so hat er folgende Reihenfolge einzuhalten:
 - die Anzahl der erzielten Points
 - die Ansage der noch verbleibenden Points bzw. Aufnahmen
 - die Ballpositionen
 - eine Kontaktstellung des Spielballes mit einem anderen Ball bzw. mit 2 Banden
6. Bei der Ansage der Ballpositionen wird bei der Spielart „Cadre mit Anker“ zuerst die Stellung zum Verbotsfeld, danach die Stellung zum Anker angesagt.
7. Ist eine Serie beendet, sagt er dem Schreiber den Namen und die erzielten Points des Spielers an.
8. Bei internationalen Wettkämpfen werden alle Ansagen in französischer Sprache gemacht.
9. Nach Beendigung der Partie erfolgt die Überprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Schiedsrichter. Er sorgt für die Vervollständigung des Spielprotokolls.

§ 6 Spezielle Aufgaben des Schreibers

1. Der Schreiber hat die Aufgabe, den Partieverlauf zu beobachten und die Entscheidungen des Schiedsrichters gewissenhaft zu protokollieren.
2. Er hat die für ihn bestimmten Ansagen des Schiedsrichters laut und deutlich zu wiederholen.
3. Der Schreiber hat den Schiedsrichter bei einer eventuellen Entscheidungsfindung zu unterstützen, wenn er vom Schiedsrichter darum gebeten wird.
4. Korrekturen am zu führenden Spielprotokoll dürfen vom Schreiber nur unter Zustimmung des Schiedsrichters erfolgen.

§ 7 Spezielle Aufgaben des Steckers

1. Der Stecker hat wie der Schreiber den Partieverlauf zu beobachten und bei einer vom Schiedsrichter erbetenen Entscheidungsfindung diesen zu unterstützen.
2. Er hat dafür zu sorgen, daß der aktuelle Stand der Partie auf einer Anzeigetafel zu ersehen ist.
Dabei wird die Zahl der Aufnahmen jedesmal dann gewechselt, wenn durch den Schiedsrichter die Serie des Spielers angesagt wurde, der die Partie begonnen hat.

§ 8 Tatsachenentscheidungen

1. Die Entscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar, wenn es sich um sogenannte Tatsachenentscheidungen zum Spielgeschehen handelt, die nachträglich nicht mehr überprüft werden können.

§ 9 Entscheidungen und Einwände

1. Der Schiedsrichter achtet auf die Einhaltung der bestehenden WKO-BC und ihrer Spielregeln und benutzt seine Rechte, damit diese von den Spielern beachtet werden.
2. Ist eine zuletzt getroffene Entscheidung des Schiedsrichters zur Auslegung der WKO-BC und ihrer Spielregeln zweifelhaft, kann der Spieler ihn nur einmal bitten, seine Entscheidung zu überprüfen. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, einem solchen Verlangen nachzukommen.
3. Ist die nächste Entscheidung wieder nicht im Sinne des Spielers, hat dieser das Recht, die Turnierleitung zur endgültigen Entscheidung zu bitten.
4. Der Spieler ist berechtigt, seinen Einwand am Ende der Partie auf dem Protokoll zu vermerken, wenn seiner Meinung nach die Qualifikation bzw. das Wissen des Schiedsrichters nicht ausreichend war.
5. Bei Beschwerden oder Protesten hat der Spieler die Festlegungen der WKO-BC und der Rechtsordnung des DBSV der DDR zu beachten.

§ 10 Anerkennung des Spielprotokolls

1. Am Ende der Partei unterschreiben die Kampfrichter und die an der Partie beteiligten Spieler das Spielprotokoll.
2. Eine Änderung auf dem Protokoll kann nachträglich nur durch die Turnierleitung beschlossen werden. Dazu müssen besondere Gründe vorliegen.

§ 11 Rechte und Pflichten

1. Der Schiedsrichter hat darüber zu wachen, daß die Spieler und Gäste eine einwandfreie und sportgerechte Haltung bewahren und sich jeder Handlungsweise enthalten, die den Partieablauf stören könnte.
2. Der Schiedsrichter ist berechtigt, Gäste aus der Wettkampfstätte zu verweisen.
3. Der Schiedsrichter ist berechtigt, an Spieler eine Verwarnung auszusprechen, die vom Schreiber zu protokollieren ist.
4. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, nach zwei ausgesprochenen Verwarnungen an einen Spieler bei erneutem Anlaß die laufende Partie abbrechen und mit der Turnierleitung Maßnahmen laut Rechtsordnung des DBSV der DDR zu veranlassen.
5. Der Schiedsrichter hat das Recht bzw. die Pflicht, die laufende Partie zu unterbrechen, wenn
 - § 9 Pkt. 3 zur Anwendung kommt
 - § 11 Pkt. 4 zur Anwendung kommt
 - Verstöße gegen die WKO-BC des DBSV der DDR vorliegen
 - Disziplin, Ordnung und Sicherheit nicht mehr gewährleistet sind
 - das Spielmaterial gereinigt bzw. instandgesetzt werden muß.
6. Die Behandlung von eintretenden außergewöhnlichen Fällen, die nicht in der vorliegenden Kampfrichterordnung geregelt sind, bleibt dem Ermessen des Schiedsrichters überlassen.

§ 12 Nominierung

1. Für die Nominierung der Kampfrichter zu Einzelwettbewerben sind verantwortlich
Kreisebene — Veranstalter KFA
Bezirksebene — Veranstalter BFA
zentrale Ebene — Veranstalter DBSV der DDR
2. Zur Nominierung werden vom Ausrichter des Einzelwettbewerbs die Namen und Kampfrichterklassen der vorgesehenen Kampfrichter beim Veranstalter schriftlich eingereicht.
3. Die Kampfrichterkommission des Veranstalters überprüft die eingereichten Vorschläge und nominiert die einsatzberechtigten Kampfrichter für diese Veranstaltung.
4. Für die Nominierung der Kampfrichter bei Mannschaftskämpfen ist die gastgebende Sektion verantwortlich.

§ 13 Finanzierung

1. Die Absicherung der Finanzierung der Kampfrichter erfolgt bei Einzelwettbewerben durch den Veranstalter.
2. Die Absicherung der Finanzierung der Kampfrichter erfolgt bei Mannschaftskämpfen im Rahmen der Punkt- oder Pokalspiele durch die gastgebende Sektion.
3. Bei der Finanzierung der Kampfrichter sind die Bestimmungen der Finanzrichtlinie des DTSE der DDR und die Finanzordnung des DBSV der DDR zu beachten.

§ 14 Qualifizierung

1. Die Qualifizierung der Kampfrichter in den einzelnen Klassen erfolgt mit bestätigten spezifischen Lehrprogrammen.
2. Für die Qualifizierung von Kampfrichtern der Kampfrichterklasse I der DBSV der DDR verantwortlich. Diese Qualifikation wird zentral geleitet und von vom Verband bestätigten Lektoren durchgeführt.
3. Die Qualifizierung von Kampfrichtern der Kampfrichterklassen II und III sind durch Bezirkslektoren durchzuführen, welche vom BFA berufen und vom Verband bestätigt und angeleitet werden.

§ 15 Kampfrichterklassen

1. Meisterklasse — Kampfrichterlektoren des DBSV der DDR und langjährige, erfahrene Kampfrichter der Kampfrichterklasse I
2. Kampfrichterklasse I — erforderlich für zentrale Veranstaltungen und Turniere auf Match-Billard
3. Kampfrichterklasse II — erforderlich für Veranstaltungen auf Bezirksebene auf Turnierbillard
4. Kampfrichterklasse III — erforderlich für Veranstaltungen auf Kreisebene auf Turnierbillard

§ 16 Klassifizierungsurkunden

1. Nach erfolgreich abgeschlossenem Kampfrichterlehrgang wird dem Sportler eine Kampfrichterklassifizierungsurkunde und eine Klassifizierungsnadel überreicht.
2. Die Klassifizierungsurkunde gilt als Anlage zum Sportausweis und ist mit folgenden Daten auf der Rückseite zu ergänzen:
 - Datum und Ort der Qualifikation
 - Gültigkeitsdauer
 - Unterschrift des Lektors
3. Die Gültigkeitsdauer beträgt 3 Jahre und wird nach einer erneuten Prüfung jeweils um weitere 3 Jahre verlängert.

Wettkampfordnung Billard-Kegeln (WKO-BK)

des

Deutschen Billard-Sport-Verbandes

der

Deutschen Demokratischen Republik

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Wettkampfbetrieb im Bereich Billard-Kegeln des DBSV der DDR vollzieht sich nach der „Wettkampfordnung Billard-Kegeln des DBSV der DDR“, den „Wettkampffregeln Billard-Kegeln des DBSV der DDR“, der „Rekordordnung Billard-Kegeln des DBSV der DDR“ und der „Kampfrichterordnung des DBSV der DDR“.
Die WKO-BK ist gültig in Verbindung mit der Satzung des DBSV.
2. In jedem Sportjahr werden im Bereich Billard-Kegeln Kreis-, Bezirks-, DDR-Meisterschaften und Pokalrunden ausgetragen.
3. Die Meisterschaften werden als Mannschafts- und Einzelmeisterschaften ausgetragen.
4. Die Meisterschaften werden für Männer, Frauen, Junioren und für Altersklassenspieler ausgetragen.

§ 2 Startberechtigung und Gastspielgenehmigung

1. Startberechtigt sind alle Mitglieder des DTSB der DDR, die
 - einer Sektion Billard-Kegeln angehören,
 - im Besitz eines gültigen Sportausweises sind,
 - im Sportausweis eine sportärztliche Untersuchung eingetragen haben, die nicht älter als 2 Jahre ist,
 - die Beitragsmarken bis einschließlich des vorangegangenen Monats im Sportausweis eingeklebt haben,
 - die gültige Verbandsmarke im Sportausweis eingeklebt haben,
 - keiner Startsperrunterliegen,
 - gemäß § 2 (3) eine Gastspielgenehmigung erhalten haben.
2. Die Startberechtigung für das laufende Sportjahr wird nur vom zuständigen Staffelleiter erteilt.
3. Sportler, die einer Grundorganisation angehören, in der keine Sektion Billard-Kegeln besteht, können von ihrer Grundorganisation eine Gastspielgenehmigung erhalten und ohne Wechsel der Grundorganisation in einer Sektion Billard-Kegeln einer anderen Grundorganisation starten.
4. Sportler einer Grundorganisation, die in mehreren Sektionen denselben Sport treiben, bedürfen der entsprechenden Eintragungen in den Sportausweis durch ihre Grundorganisation.

§ 3 Neuanmeldung, Wechsel der Grundorganisation und Startsperr

1. Sportfreunde, die sich bei einer Sektion Billard-Kegeln anmelden, erlangen sofort die Startberechtigung, wenn sie bisher keiner Sektion Billard-Kegeln angehört haben.
2. Bei einem Wechsel der Grundorganisation ohne Wohnortwechsel beträgt die Startsperr für Mannschaftsmeisterschaften und Pokalrunden 3 Monate.
3. Bei einem Wechsel der Grundorganisation ohne Wohnortwechsel ist der Sportfreund nach Ablauf eines Monats berechtigt, in seiner Mannschaft als Ersatzmann für seine Qualifikation zu starten und an Einzelmeisterschaften und Bestenermittlungen teilzunehmen.
4. Sportler bis zur Altersklasse 18 und Junioren unterliegen bei einem Wechsel der Grundorganisation keiner Startsperr.
5. Die Nebenwohnung zählt nicht als Wohnortwechsel. Der Sportler unterliegt somit bei einem Wechsel als Grundorganisation einer dreimonatigen Startsperr entsprechend § 3 (2).
6. NYA-Angehörige können nur in einer Grundorganisation oder ihrer ASG starten. Sie bedürfen keiner Gastspielgenehmigung. Die Beitragszahlung kann in einer Grundorganisation oder ihrer ASG erfolgen.
7. Bei bescheinigter Arbeitsunfähigkeit liegt Startsperr vor. Sie ist aufgehoben, wenn der Sportler eine schriftliche Unbedenklichkeitserklärung des behandelnden Arztes sowie die schriftliche Zustimmung der BGL bzw. der zuständigen Verwaltung der SV für den Tag des Wettkampfes erhält.
8. Die Startsperr entfällt, wenn
 - die Sektion Billard-Kegeln, der der betreffende Sportfreund angehört, aufgelöst wird,
 - ein Wohnortwechsel in einen anderen Kreis oder Bezirk erfolgt,
 - ein Sportler seinen Ehrendienst in der NVA ableistet und zu seiner Grundorganisation zurückkehrt,
 - ein Sportler aus Gründen der Leistungssteigerung vom BFA mit seiner und der Zustimmung der Grundorganisation in eine andere Grundorganisation delegiert wird,
 - Sportler mit Datum der Abmeldung zwischen dem 1. und 15. April eines Jahres die Grundorganisation wechseln.
9. Eine Startsperr beginnt mit dem Tag, an dem die bisherige Grundorganisation die Abmeldung im Sportausweis eingetragen hat.
10. Die Grundorganisation kann die Abmeldung von der Erledigung eventueller Verpflichtungen des Sportlers abhängig machen.
11. Alle Strafen sind im Sportausweis einzutragen. Bei Start- oder Sperr ist der Zeitraum der Sperr mit Datum anzugeben.

§ 4 Altersklasseneinteilung

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Altersklasse 12 (AK 12) | Sportler ist am Stichtag nicht-älter als 12 Jahre |
| 2. 13/14 (AK 13/14) | Sportler ist am Stichtag älter als 12, jedoch nicht älter als 14 Jahre |
| 3. Altersklasse 15/16 (AK 15/16) | Sportler ist am Stichtag älter als 14, jedoch nicht älter als 16 Jahre |
| 4. 17/18 (AK 17/18) | Sportler ist am Stichtag älter als 16, jedoch nicht älter als 18 Jahre |
| 5. Junioren | Sportler ist am Stichtag älter als 18 Jahre, jedoch nicht älter als 21 Jahre |
| 6. Männer | Sportler ist am Stichtag älter als 21 Jahre |

Stichtag ist der 1. September eines jeden Spieljahres.

7. Für weibliche Sportler gilt die gleiche Altersklasseneinteilung.

§ 5 Leistungsklassen

1. In der Disziplin „Partie in die Vollen“ gelten nachfolgend aufgeführte Klassen und Leistungsklassen bei Partien über 100 Stoß:

2. Männer

- Klasse I ab 260 Points Ø
- Klasse II ab 240 Points Ø
- Klasse III ab 220 Points Ø
- Klasse IV ab 200 Points Ø
- Klasse V ab 180 Points Ø
- Klasse VI ab 160 Points Ø

3. Frauen

- Klasse I ab 180 Points Ø
- Klasse II ab 160 Points Ø
- Klasse III ab 140 Points Ø

4. Junioren und Altersklasse 17/18

- Klasse I ab 240 Points Ø
- Klasse II ab 220 Points Ø
- Klasse III ab 200 Points Ø
- Klasse IV ab 180 Points Ø
- Klasse V ab 160 Points Ø
- Klasse VI bis 159 Points Ø

5. Altersklasse 12; 13/14; 15/16

- Klasse I ab 200 Points Ø
- Klasse II ab 180 Points Ø
- Klasse III bis 179 Points Ø

6. Stadtbezirksfachausschüsse, Stadtfachausschüsse oder Kreisfachausschüsse können für ihre untersten Spielklassen (Kreisklassen, Kreisligen) Mannschaftsmeisterschaften über eine Partielänge von 50 Stoß festlegen.
7. Für die Altersklassen 12, 13/14, 15/16 können Partielängen von 50 Stoß festgelegt werden.

§ 6 Wettkampfkleidung

1. Bei Wettkämpfen haben Starter und Kampfrichter Wettkampfkleidung zu tragen.
2. Die Wettkampfkleidung besteht bei Mannschaftskämpfen neben allen weiteren nötigen Bekleidungsgegenständen aus einem einheitlichen einfarbigen Hemd und einer dunklen Hose.
3. Bei Turnieren und Einzelmeisterschaften ist die laut Ausschreibung vorgeschriebene Wettkampfkleidung zu tragen.
4. Bei nationalen Wettkämpfen wird auf der linken Brustseite das Emblem der Grundorganisation getragen, für die sie starten.
5. Bei Kreisvergleichskämpfen wird anstelle des Emblems der Grundorganisation das Stadtwappen der Kreisstadt und bei Bezirksvergleichskämpfen das Stadtwappen der Bezirksstadt, für die sie starten, getragen.
6. Bei internationalen Vergleichen ist das Staatswappen der DDR über dem Emblem der Grundorganisation zu tragen.

§ 7 Formalitäten

1. Die Starter haben ihren Sportausweis bei allen Wettkämpfen vor dem Start zur Kontrolle vorzulegen:
 - Bei Punkt- und Pokalkämpfen wird der Sportausweis dem Mannschaftsleiter des Gegners vorgelegt.
 - Bei Einzelmeisterschaften wird den Sportausweis der jeweiligen Technischen Leitung vorgelegt.
2. Ohne Sportausweis antretende Starter dürfen — außer bei Einzelmeisterschaften — bei Punkt- und Pokalkämpfen starten, müssen jedoch mit Bestrafung als Formfehler rechnen.
Die Wettkampfergebnisse solcher Starter werden nur dann gewertet, wenn der ordnungsgemäße Sportausweis spätestens am dem Wettkampftag folgenden Werktag (Poststempel) als Eilsendung an den Staffelleiter abgesandt wird und das nötige Rückporto in Briefmarken beigelegt wird.
3. Bei Einzelmeisterschaften ist ein Start ohne Sportausweis ausgeschlossen.
Zu Einzelmeisterschaften ohne Sportausweis anreisende Starter erhalten keine Erstattung der Reisekosten.
4. Verantwortlich für den Ablauf von Punkt- und Pokalwettkämpfen sind die Mannschaftsleiter.
5. Verantwortlich für den Ablauf von Turnieren und Meisterschaften ist die jeweils eingesetzte Leitung.

§ 8 Termine

1. Die Punktspielserie beginnt am 1. September eines Jahres und ist am 31. März des folgenden Jahres zu beenden.
2. Bis zum 15. April haben die Staffelleiter den Tabellenendstand ihrer Staffel und die Rangliste der Starter an die zuständige Technische Kommission zu melden.
3. Der von der ZTK-BK aufgestellte Terminplan ist Grundlage für die Terminpläne auf Bezirks- und Kreisebene.
4. Terminverlegung kann nur mit Zustimmung der für die Termineinhaltung verantwortlichen Leitungen erfolgen.
5. Terminverlegungen für Mannschaftswettkämpfe können erfolgen, wenn die Wettkampfstätte nachweisbar nicht nutzbar ist oder durch höhere Gewalt eine Anreise nicht möglich ist.
6. Das Absagen von Wettkämpfen wegen Startermangel ist nicht statthaft.
7. Jede Terminverlegung ist zwischen den beiden Mannschaftsleitern schriftlich zu vereinbaren.

Nur Vorverlegungen sind zulässig.

Vereinbarte Terminverlegungen sind spätestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin dem Staffelleiter mitzuteilen.

8. Die Technischen Leiter und die ZTK-BK sind berechtigt, festgelegte Termine aus besonderen Anlässen zu verlegen.
9. Anträge auf Spielverlegungen sind von den betreffenden Funktionären innerhalb von 6 Tagen zu beantworten.
Verspätet eingehenden Anträgen auf Terminverlegung wird nicht stattgegeben.

§ 9 Kosten

Alle Veranstaltungen des DBSV der DDR im Bereich BK sind nach der gültigen Finanzordnung des DBSV der DDR durchzuführen.

§ 10 Wettkampfbedingungen für Mannschaften

1. Nachfolgend aufgeführte Mannschaftsstärken gelten für die Disziplin „Partie in die Vollen“.
2. Mannschaftsstärken für Punkt-, Pokal- und Freundschaftskämpfe:

— Männer	6 Starter
— Frauen	4 Starterinnen
— Junioren	4 Starter
— Altersklasse 12; 13/14; 15/16; 17/18	4 Starter
3. Die Mannschaftsklasse und die Qualifikation eines jeden Starters für das laufende Sportjahr wird vom Staffelleiter im Sportausweis eingetragen.
Bei notwendigen Änderungen ist der Sportausweis dem Staffelleiter erneut vorzulegen.
4. Jeder Mannschaftskampf beginnt und endet mit „Sport frei!“. Der Mannschaftsleiter des Gastgebers eröffnet den Wettkampf mit der Begrüßung der Gäste. Nach Beendigung des Wettkampfes gibt er die erzielten Ergebnisse bekannt und beschließt die Veranstaltung.

5. Jede Mannschaft steht der gegnerischen Mannschaft einmal im Heimspiel und einmal im Auswärtsspiel gegenüber.
6. Beim Wettkampf eröffnet die Heimmannschaft. Nach jedem Starter ist Wechsel.
7. Stehen einer Sektion 2 Billarde zur Verfügung, kann der Wettkampf mit beiderseitigem Einverständnis auf beiden Billarden durchgeführt werden.
Nach jedem Starter ist Billardwechsel.
Die Gastmannschaft hat die Wahl, auf welchem Billard ihr erster Starter beginnt.
8. In begründeten Fällen kann das Spiel auf 2 Billards von der Technischen Kommission des zuständigen Fachausschusses angeordnet werden.
9. Während eines Mannschaftskampfes müssen mindestens 3 Starter jeder Mannschaft im Wettkampfraum anwesend sein.
10. Zu Beginn und nach Beendigung eines Wettkampfes hat jede Mannschaft vollständig anzutreten.
Ausnahmen sind von den Mannschaftsleitern vor dem Wettkampf zu vereinbaren. Die Nichteinhaltung solcher Vereinbarungen kann protokolliert werden.
11. Die Sektion der gastgebenden Mannschaft ist verpflichtet, einwandfreies Spielmaterial bereitzustellen.
Bei Eingabe oder Protest, das Spielmaterial betreffend, ist von der zuständigen Technischen Kommission eine Überprüfung durchzuführen.
Weitere Maßnahmen sind vom Bericht der Kommission abhängig.
12. Der Gastgeber muß der Gastmannschaft 10 Minuten vor dem festgesetzten Wettkampfbeginn das Billard bzw. die Billarde in wettkampfmäßigem Zustand zum Einspielen freigeben.
13. Die Wettkampfstätte muß während des Wettkampfes eine Raumtemperatur von mindestens 18 °C aufweisen.
Bei eindeutiger Unterbeheizung der Wettkampfstätte hat die Gastmannschaft das Recht, nicht anzutreten oder den Wettkampf abubrechen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gastgebers, der Wettkampf ist neu anzusetzen.
14. Der Mannschaftsleiter des Gastgebers hat die Wettkampfliste ordnungsgemäß zu führen.
Der Mannschaftsleiter der Gastmannschaft hat darüber Kontrolle zu führen.
Die Wettkampfliste ist von beiden zu unterzeichnen. Bei Vermerken auf der Wettkampfliste sind die Bestimmungen des § 28 der Rechtsordnung zu beachten.
15. Der Einsatz der Starter im Wettkampf ist dem jeweiligen Mannschaftsleiter überlassen.
16. Kann eine Mannschaft aus verkehrstechnischen Gründen eine festgesetzte Startzeit nicht einhalten, so ist mit der Heimmannschaft eine neue Startzeit zu vereinbaren.
17. Kann ein Wettkampf durch höhere Gewalt nicht begonnen bzw. muß unterbrochen werden, so ist der Gastgeber verpflichtet, alle erdenk-

- lichen Maßnahmen zur Weiterführung des Wettkampfes einzuleiten. Ist eine Fortsetzung am gleichen Tage nicht möglich, wird der Wettkampf vom Staffelleiter neu angesetzt.
18. Die Wartefristen für den Beginn eines Wettkampfes betragen
 - für Wettkämpfe auf zentraler Ebene 2 Stunden
 - für Wettkämpfe auf Bezirks- und Kreisebene 30 Minuten
 - für Einzelstarter auf allen Ebenen 10 Minuten.
 19. Nach Überschreitung der Wartezeit für Einzelstarter zählt das ohne ihn erzielte Ergebnis der betreffenden Mannschaft.
 20. Verspätungen durch höhere Gewalt sind schriftlich nachzuweisen und werden nicht bestraft.
 21. Hält eine Mannschaft die Wartezeit nach § 10 (18) nicht ein, wird — sofern auch § 10 (20) nicht zutrifft — der Alleingang der nichtschuldigen Mannschaft vom Staffelleiter neu angesetzt.
Für diesen Alleingang werden zwei neutrale Kampfrichter eingesetzt. Die entstehenden Kosten trägt die schuldige Mannschaft.
 22. Der Mannschaftsleiter des Gastgebers ist verpflichtet, die Wettkampfliste sofort nach Beendigung des Wettkampfes dem Staffelleiter zuzuleiten, spätestens am 1. Werktag (Poststempel) nach dem Wettkampf.
 23. Alle Sektionen sind verpflichtet, eintretende Änderungen wie Wechsel der Sportstätte, Namensänderung, Sektionsauflösung u. a. der zuständigen Technischen Kommission mitzuteilen.

§ 11 Mannschaftsmeisterschaften

1. Alle Mannschaften, die der Sektion Billard-Kegeln einer Grundorganisation angehören, haben das Recht, an den Punktspielen im Bereich BK in einer entsprechenden Klasse teilzunehmen.
2. Mannschaftsmeisterschaften werden jährlich in der Kreisklasse, Kreisliga, Bezirksklasse, Bezirksliga, der DDR-Liga und der DDR-Oberliga ausgetragen.
3. Die Klasseneinstufung erfolgt durch die Technischen Leiter der SBFA, SFA, KFA und BFA, für zentrale Ligen durch die Staffelleiter der ZTK-BK. Sie erfolgt nach territorialen Gesichtspunkten in Staffeln gleicher Spielstärke.
4. Die Einstufung wird nach der Platzierung und dem MGD des Vorjahres und unter Berücksichtigung der Auf- und Abstiegsregeln des § 12 vorgenommen.
5. Mannschaftsmeisterschaften werden für den Nachwuchs, für Frauen und für Männer ausgetragen.
6. Einer Staffel sollten mindestens 6, jedoch nicht mehr als 10 Mannschaften angehören.
7. Frauen- und Nachwuchsmannschaften können, sofern die Anzahl dieser gemeldeten Mannschaften zur Aufstellung eigener Staffeln nicht ausreicht, in die Punktspiele der Männerklasse einbezogen werden.
8. Neugebildete Mannschaften beginnen die Punktspiele unabhängig von ihrer Spielstärke immer in der untersten Spielklasse.

9. Bei Übertritt einer Mannschaft in eine andere Grundorganisation infolge der Auflösung einer Sektion Billard-Kegeln kann die Spielklasse beibehalten werden.
10. Die Platzierung der Mannschaften ergibt sich aus den errungenen Wettkampfpunkten.
Bei Punktgleichheit entscheidet der MGD. Er wird durch Addition der Pointzahlen und Division der Gesamtzahl durch die Anzahl der Wettkämpfe errechnet.
11. Die Wertung in der Mannschaftsmeisterschaft erfolgt nach Points und Punkten:
 - Sieger eines Wettkampfes ist die Mannschaft mit der höchsten Pointzahl; sie erhält 2 : 0 Punkte.
 - Bei gleicher Pointzahl erfolgt Punkteteilung 1 : 1
 - Die unterlegene Mannschaft erhält 0 : 2 Punkte.
12. Die Staffelsieger erwerben in ihrer Klasse den Titel Kreis-Mannschaftsmeister, Staffelsieger der Bezirksklasse, Bezirksmannschaftsmeister, Staffelsieger der DDR-Liga und DDR-Mannschaftsmeister.
13. Bei mehreren Staffeln führen die Staffelsieger zur Ermittlung des Mannschaftsmeisters Entscheidungskämpfe auf neutralem Billard durch.
Bei unentschiedenem Ausgang entscheidet das höchste Einzelergebnis, danach das zweite usf.
Entscheidungskämpfe werden über 2 x 50 oder 2 x 100 Stoß angesetzt.
14. Der DDR-Mannschaftsmeister erhält zur Siegerehrung einen Pokal, der in seinem Besitz verbleibt.
Ein Wanderpokal geht für immer in Besitz über, wenn er dreimal hintereinander oder fünfmal außer der Reihe errungen wurde.
15. Geben Mannschaften bis 3 Runden vor Abschluß der Punktspielserie auf, werden alle bis dahin mit diesen Mannschaften durchgeführten Punktkämpfe aus der Wertung genommen.
16. Die jährlichen Startgelder sind vor Beginn der Punktspielserie laut Ausschreibung zu entrichten.
17. Jeder Starter darf für die Punktspielperiode nur für eine Mannschaft gemeldet werden. Die Mannschaften haben die erforderliche Mindestanzahl von Spielern (z. B. Männer 6 Sportler) dem Staffelleiter zu melden.
18. Spielen in einer Staffel mehrere Mannschaften einer Sektion, so können die gemeldeten Spieler (§ 11, Abs. 17) nicht ausgetauscht werden.

§ 12 Auf- und Abstieg von Mannschaften

1. Der Auf- und Abstieg von Mannschaften wird vor Beginn der Punktspiele von der zuständigen Technischen Kommission festgelegt und ist allen Mannschaften mitzuteilen.
2. Im Ausnahmefall wird auf Antrag von der ZTK-BK eine Sonderregelung getroffen.
3. Grundsätzlich sind Staffelsieger, Kreis- und Bezirksmannschaftsmeister aufstiegsberechtigt.

4. Das Recht zum Aufstieg erwerben aufstiegsberechtigte Mannschaften durch den erzielten besseren MGD gegenüber den Mitbewerbern.
5. Jede aufstiegsberechtigte Mannschaft muß ihr erkämpftes Recht wahrnehmen.
Absagen aus finanziellen Gründen bedürfen der Bestätigung des DTSB-Kreisvorstandes. In einem solchen Fall ist der Staffelfweite aufstiegsberechtigt, sofern sein MGD ausreicht. (§ 12, Abs. 4)
6. Grundsätzlich steigen in einer Staffel nicht mehr als zwei Mannschaften ab.
Tritt jedoch der Fall ein, daß aus der höheren Klasse mehrere Mannschaften des gleichen Bezirkes absteigen (und keine Aufsteiger gestellt werden), so müssen aus den Kreis- bzw. Bezirksstaffeln mehr als zwei Mannschaften absteigen.
Das Aufstiegsrecht aus unteren Klassen muß dabei immer erhalten bleiben.
7. Absteigende Mannschaften verbleiben in der Staffel, wenn ein Aufsteiger zur höheren Klasse gestellt wird und von da keine Absteiger kommen.

Festliegende Auf- und Abstiegsregeln:

8. Die beiden letzten Mannschaften der Oberliga steigen in die DDR-Liga ab.
Automatisch aufstiegsberechtigt sind die beiden Staffelsieger der DDR-Liga. Erzielt jedoch die zweitplatzierte Mannschaft einer Staffel einen um mindestens 40 Points höheren MGD als der Staffelsieger der Nachbarstaffel, so erwirbt sie sich das Recht eines Ausscheidungskampfes mit dieser. Der Sieger steigt auf (siehe auch § 11, Abs. 13).
9. Aus jeder DDR-Liga-Staffel steigen die letzten beiden Mannschaften ab. Jeweils der Tabellenvorletzte mit dem besseren MGD erwirbt sich die Chance eines Stichkampfes mit dem vierbesten (MGD) Bezirksmannschaftsmeister, wenn er einen um mindestens 40 Holz höheren MGD als dieser aufweist. Der Sieger erhält die Startberechtigung in der DDR-Liga (siehe auch § 11, Abs. 13).
10. Die 4 besten Bezirksmannschaftsmeister (MGD) steigen in die DDR-Liga auf (Abs. 9 beachten).
Die ermittelten Bezirksmannschaftsmeister sind von den BFA sofort nach Punktspielende der ZTK-BK mit den erforderlichen Angaben zu melden.
11. Die besten Kreismannschaftsmeister (MGD) steigen in die Bezirksklassen auf.
Die ermittelten Kreismannschaftsmeister sind von den KFA sofort nach Punktspielende der TL-BFA mit den erforderlichen Angaben zu melden.

§ 13 Einzelmeisterschaften und Bestenermittlungen

1. Einzelmeisterschaften werden nur in der jeweils höchsten Spielklasse der Männer, Frauen, Junioren und in den jeweiligen Altersklassen durchgeführt.
In allen übrigen Klassen können Bestenermittlungen durchgeführt werden.
2. Auswahl und Klasseneinteilung für Einzelmeisterschaften und Bestenermittlungen erfolgen durch die Technischen Leitungen nach den erarbeiteten Ranglisten (beachte: Sonderklassenspieler starten an der Spitze der Rangliste)
3. Einzelmeisterschaften und Bestenermittlungen auf Kreis- und Bezirksebene werden über 2 x 100 Stoß mit Billardwechsel ausgetragen.
4. Alle Sportfreunde, die sich für Einzelmeisterschaften qualifiziert haben, haben die Pflicht, an diesen teilzunehmen. Bei Erreichen der Qualifikation für Bestenermittlungen können sie an diesen teilnehmen.
5. Alle Anwärter der Bezirkseinzelnmeisterschaft (BEM) und Bezirksbestenermittlung (BBE) müssen an der Kreiseinzelnmeisterschaft (KEM) und Kreisbestenermittlung (KBE) teilgenommen haben.
6. Bei Einzelwettbewerben zählt die Pointzahl zur Ermittlung des Siegers. Erreichen in einer Klasse mehrere Sportfreunde in den Endkämpfen das gleiche Gesamtergebnis, so muß eine Stichpartie (bei Titelvergabe) durchgeführt werden.
Die Stichpartie wird über 2 x 50 Stoß mit Billardwechsel durchgeführt. Verlaufen die Stichpartien wiederum unentschieden, so wird der Spieler mit dem höchsten Ergebnis über 1 x 100 Stoß zum Sieger erklärt.
7. Während der Austragung der Einzelmeisterschaften besteht für das territoriale Gebiet Wettkampfsperre (Kreis, Bezirk).

Kreiseinzelnmeisterschaften (KEM)

8. Die Kreise haben jährlich von Klasse I bis VI ihre Besten zu ermitteln. Voraussetzung dafür ist, daß pro Klasse mindestens 6 Starter teilnehmen. Ist das nicht der Fall, sollen die Klassen miteinander gepaart werden (z. B. Klasse II mit III usw.)
9. Die Entscheidung über die max. Anzahl der Starter zu den Kreiseinzelnmeisterschaften und Bestenermittlungen obliegt dem KFA und richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Anwärter.
10. Die Einteilung der Starter in die jeweiligen Klassen errechnet sich aus dem in Punktämpfen erzielten Gesamtergebnis.

Bezirkseinzelnmeisterschaften (BEM)

11. Die Bezirke haben jährlich von Klasse I bis III die Besten zu ermitteln. Teilnehmerlimit für BEM sind die
 - 12 besten Sportler der Klasse I
 - 6 besten Sportler der Klasse II
 - 6 besten Sportler der Klasse III
12. Die Anwärter zu BEM werden aus dem Gesamtergebnis der Punktämpfe ermittelt.

13. Sind in einem Bezirk mehr als 12 Anwärter der Klasse I zum Erreichen der Qualifikation DDR-EM vorhanden, so kann der BFA die Teilnehmerlimits nach seinem Ermessen erhöhen.

DDR-Einzelmeisterschaften (DDR-EM)

14. DDR-Einzelmeisterschaften werden über viermal 100 Stoß mit Billardwechsel ausgetragen.
15. Die Anwärter zur DDR-EM werden aus dem Gesamtergebnis der Punktkämpfe ermittelt.
Alle Anwärter ohne Sonderklasse müssen an den KEM und BEM teilgenommen haben.
16. Zur DDR-EM der Männer starten Sportler, die einen Qualifikationsdurchschnitt von 260,0 und mehr erreicht haben, mindestens aber 12, maximal 20 Anwärter.
Bei Nachwuchsspielern (AK 12; 13/14; AK 15/16; AK 17/18) u. Junioren nehmen jeweils die 6 DDR-Ranglistenbesten teil.
17. Sonderklassenspieler sind im Teilnehmerlimit einbezogen.
18. Dem jeweiligen Veranstalter der DDR-EM (unter Zustimmung der ZTK-BK) bleibt es überlassen, bei gleichen GD mehrerer Sportler am Ende der Rangliste, also über den Ranglistenplatz 22 (bei Jugend/Junioren 6) hinaus teilnehmen zu lassen.
19. Während der DDR-EM besteht für den gastgebenden Bezirk Wettkampfsperre.
20. Bei der DDR-Einzelmeisterschaft wird stets der Termin und der Austragungsort für die nächste DDR-EM bekanntgegeben.
21. Für die Durchführung der DDR-EM trägt der jeweilige BFA die Verantwortung.

§ 14 Qualifikation

1. Die Qualifikation ist von jedem Sportler in den Punktkämpfen einer Punktkampferie des Spieljahres nachzuweisen. Dabei darf ein Spieler höchstens an 2 Punktkämpfen nicht teilgenommen haben.
2. Das Nachholen von Kämpfen (Ersatzmann) wird nicht gewertet, sofern nicht Abs. 5 oder 6 erfüllt wurde.
3. Ein Sportler kann nur soviel Kämpfe austragen, wie die Mannschaft in der jeweiligen Klasse Punktkämpfe hat. Kommt er zusätzlich in einer höheren Klasse zum Einsatz, so können insgesamt 2 Kämpfe mehr erreicht werden.
4. Wenn ein Sportler in einer höheren Klasse an mehr als 2 Punktkämpfen teilgenommen hat, so ist er Stammspieler der höheren Klasse.
5. Ein Sportler, der in einer unteren Klasse eingesetzt werden soll, muß in der höheren Klasse 2 Kämpfe ausgesetzt haben. Die Spielgenehmigung für die untere Klasse ist mit diesem Nachweis beim Staffelleiter der unteren Klasse einzuholen.
6. Wird trotz Teilnahme eines Sportlers am letzten Punktkampf seiner Klasse eine tiefere Einstufung beantragt, so hat der Staffelleiter der tieferen Klasse den Sportfreund für die nächsten beiden Punktkämpfe der tieferen Klasse zu sperren.

7. Der GD eines Sportlers wird aus der erzielten Gesamtpunktzahl, dividiert durch die Wettkampfanzahl und, falls für die exakte Ermittlung des Ranglistenplatzes notwendig, ohne Auf- und Abrunden, mit zwei Kommastellen ermittelt. Errechnet ist damit der Durchschnitt pro 100 Stoß, der zur Aufstellung der Rangliste verwendet wird.
8. Bei gleichem GD mehrerer Sportler wird zur Ermittlung der Ranglistenfolge das höchste Einzelergebnis aus den Punktkämpfen herangezogen.
9. Junioren, die NVA-Dienst ableisten, werden in die Ranglisten aufgenommen, wenn sie mindestens 10 Spiele im Spieljahr nachweisen.

Sonderklasse

10. Ein Sportler erreicht die Sonderklasse, wenn er innerhalb eines Wettkampfjahres gemäß § 14, Abs. 1, einschließlich der Ergebnisse DDR-EM, einen GD von 290,00 und mehr nachweist.
11. Die Qualifikation in der Sonderklasse gilt für den Zeitraum von 3 Jahren und berechtigt in dieser Zeit zum Führen des Titels „Sonderklassenspieler“.
12. Meister sind für KEM, BEM und DDR-EM automatisch spielberechtigt.
13. Sonderklassenspieler starten an der Spitze der Rangliste.
14. Bei unvollständiger Wettkampfanzahl (Fehlen in Punktspielen gemäß § 14, Abs. 1, bzw. Fehlen bei KEM oder BEM eines Sonderklassenspielers, wird der seinerzeit zum Erreichen der Sonderklasse erspielte GD herangezogen.
Bei mehrmaligem Erzielen der Sonderklassennorm (3-Jahres-Limit) zählt der höchste der dabei erzielten GD.
15. Unter Berücksichtigung „Meister starten an der Spitze der Rangliste“, wird den Sonderklassenspielern bei voller Wettkampfanzahl im Wettkampfjahr zur Einstufung in die Rangliste dieser zur Zeit erreichte GD angerechnet. Bei gleichem GD wird das höchste Einzelergebnis über 100 Stoß bewertet.

§ 15 Mannschaftspokalkämpfe

1. Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften, die an Punktkämpfen teilgenommen haben.
2. Für die Durchführung sind verantwortlich:
Im Kreismaßstab der KFA (Kreispokal), im Bezirksmaßstab der BFA (Bezirkspokal), im DDR-Maßstab (DDR-Pokal) ein von der ZTK eingesetzter Obmann.
Die Sieger erwerben den Titel:
Kreispokalsieger
Bezirkspokalsieger
DDR-Pokal-Sieger
3. Die angesetzten Termine sind für alle Mannschaften und Fachauschüsse verbindlich.
4. Der jeweilige Verantwortungsbereich stellt einen Wanderpokal zur Verfügung. Dieser geht in Besitz über, wenn er 3mal hintereinander oder 5mal außer der Reihe errungen wurde.

5. Pokalkämpfe werden auf 2 Billards ausgetragen (beachte § 10/7).
6. Pokalrunden und Endkämpfe werden gemäß der Ausschreibung ausgetragen.
7. Sieger eines Pokalkampfes ist die Mannschaft mit der höchsten Punktzahl.
Geht der Kampf unentschieden aus, so wird das höchste Einzelergebnis eines Sportfreundes zur Ermittlung des Siegers herangezogen. (Danach das zweithöchste usw.). Der Verlierer scheidet aus der Pokalrunde aus.
8. Die Wettkampfliste ist von der Siegermannschaft am 1. Werktag (Poststempel) nach dem Wettkampf an die zuständige Stelle zu leiten.
9. Die Auslosung hat nach ökonomischen und territorialen Gesichtspunkten zu erfolgen. Ein Heimsieger soll dabei im nächsten Kampf einen Auswärtskampf bestreiten, ein Auswärtssieger danach einen Heimkampf.
10. Alle Kreispokalsieger nehmen am Bezirkspokal teil.
11. Die 4 besten Pokalmannschaften des Bezirkes nehmen am DDR-Pokal teil.
12. Im DDR-Pokal werden die Oberligamannschaften und besten DDR-Liga-Mannschaften erst in der 2. Runde eingesetzt.
13. Die jeweiligen eingesetzten Leitungen für Pokalrunden sind berechtigt, zusätzlich gesonderte Bestimmungen für ihren Verantwortungsbereich zu erlassen.

Wettkampffregeln Billard-Kegeln des DBSV der DDR

§ 1 Spielweise

Der Deutsche Billard-Sportverband der DDR und die CEB erkennen für das Billard-Kegeln als Spielweise die Partie in die Vollen an.
Spielmaterial:

§ 2 Billarde und Banden

1. Die Spielfläche des Billards besteht aus einer rechteckigen, vollkommen ebenen, waagerechten, mit Tuch bespannten / Oberfläche, auf der die Bälle bewegt werden sollen.
2. Die Tischfläche besteht aus einer Schieferplatte, deren Stärke mindestens 22 mm beträgt. Sie kann auch aus Metall oder irgendeinem anderen Material hergestellt werden, wenn der Deutsche Billard-Sportverband vorher die Zustimmung gegeben hat.
3. Zur Abgrenzung der Spielfläche sind Gummibanden angebracht, deren Höhe 36 bis 37 mm beträgt.
4. Die Maße der Spielfläche betragen 0,90 x 1,80 m (siehe Bild 1).
5. Die Gummibanden sind in ihrer ganzen Länge nach an einem äußeren Rahmen befestigt, dessen Oberfläche vollkommen glatt und einfarbig ist. Die Außenmaße dürfen nicht mehr als 2,10 x 1,20 m betragen. Die Bandenumrahmung hat keine Einteilungsmarken und darf nicht auf Hochglanz poliert sein.
6. Spielfläche und Gummibanden sind mit anerkanntem Tuch in grüner Farbe bezogen.
7. Die Höhe des Billards, gemessen vom Fußboden bis zur Oberfläche der Bandenumrahmung, beträgt 0,79 bis 0,80 m.

§ 3 Bälle

1. Gespielt wird mit 3 Bällen, die aus anerkanntem Material hergestellt sein müssen.
2. Der Durchmesser der Bälle beträgt 60 mm, Toleranz $\pm 0,5$ mm.
3. Die Masse eines jeden Balles beträgt 200 bis 206 Gramm.
4. Von den 3 Bällen ist ein Ball weiß ohne Zeichnung (Treibball eins), ein Ball weiß mit einem etwa 2 mm großen schwarzen Punkt (Treibball zwei) und ein Ball rot ohne Zeichnung (Stoßball).

§ 4 Kegel und Kegelbilder

1. Die Anzahl der Kegel beträgt 5.
2. Die Kegel müssen aus Weißbuche sein und können mattiert sein.
3. Die Maße der Kegel sind: Länge 10,5 cm, Durchmesser am Fuß 13 mm, im Schwerpunkt der Längsachse 15 mm und am Kopf 14 mm. (siehe Bild 2).
4. Der Schwerpunkt des Kegels soll genau in der Mitte der Längsachse sein, so daß bei einem gefallenen Kegel bei Ballanschlag ein leichtes Drehen möglich ist.

5. Kegel gelten als gefallen:
 - a) der liegende Kegel
 - b) sobald der Kegel seinen Schwerpunkt verlassen hat und am weiteren Fallen gehindert wird,
 - c) sobald der Kegel seine Aufsatzmarke verlassen hat,
 - d) der ausgesetzte Kegel, wenn er die Fluchtlinie der jeweiligen Kegelreihe verlassen hat.
6. Schiefstehende Kegel gelten nicht als gefallen, müssen aber in ein anderes Kegelbild gestellt werden. Die Anlehnung eines Balles an einen Kegel führt zur Wegnahme des Kegels.
7. Gültige Kegelbilder: (siehe Bild 3)
 - a) ein Kegelbild läßt sich aufstellen, wenn mindestens 3 Kegelaufsetzpunkte von Bällen frei sind;
 - b) außer in der Längs- und Quermittellinie des Kegelbildes dürfen nur 3 Kegel in einer Reihe stehen;
 - c) sind weniger als 3 Kegelaufsetzpunkte frei, so wird Anfangsstellung gesetzt;
 - d) in allen Fällen, wo 3 Kegelaufsetzpunkte frei sind und sich trotzdem kein Kegelbild ergibt, wird Anfangsstellung gesetzt.

§ 5 Einteilung der Spielfläche, die Kegelaufsetzpunkte, Aufsetzmarkierung und Anstoßstrecken

1. Die Gesamtfläche wird durch einen dünnen Strich (Schneiderkreide) in zwei gleiche Quadrate $0,90 \times 0,90$ m geteilt.
 - Die Kegelaufsetzpunkte (siehe Bild 4).
 2. Auf der Mitte der Spielfläche wird eine runde Stoffmarke angebracht. Die weiteren vier Stoffmarken werden in Richtung aller Bandenmitten befestigt. Der Durchmesser der Stoffmarken ist 13 mm.
 3. Die Länge der Diagonale beträgt von Außenkante bis Außenkante Stoffmarke 16,1 cm.
 4. Der Abstand von Stoffmarkenmitte bis Stoffmarkenmitte muß in den Diagonalen 7,4 cm betragen.
 5. An die Kegelaufsetzpunkte werden, tangierend zu diesen, durch dünne Striche die äußeren, inneren und diagonalen Fluchtlinien angetragen, deren maximaler äußerer Abstand zwischen jeweils zusammengehörigen Fluchtlinien 13 mm beträgt.
 6. Zwischen diesen Fluchtlinien erfolgen die Aufsetzungen für die aufzusetzenden Kegel.
- Aufsetzmarkierung und Anstoßstrecken (siehe Bild 1)
7. Aufsetzmarken sind die Markierungen, auf die die Bälle zu Beginn der Partie oder während der Partie aufgesetzt werden müssen.
 8. Es sind zwei Aufsetzmarken vorhanden.
 9. Vom Mittelpunkt des Kegelbildes werden auf der gedachten Längsmittellinie auf beiden Seiten in 45 cm Abstand Kreidekreuze gekennzeichnet. Diese sind die Aufsetzmarken für beide Treibbälle.
 10. Die Anstoßstrecken sind die Strecken, auf denen zu Beginn oder während der Partie der Stoßball aufgesetzt werden muß.

11. Die Anstoßstrecken werden gekennzeichnet, indem parallel zu den Längsbanden je eine Linie von 16,1 cm Länge und einem Bandenabstand von 30 cm gezogen wird, deren Mitte auf der Quermittellinie liegt.

§ 6 Der Billardstock, das Queue

1. Jeder Spieler hat das Recht, mit einem beliebigen Queue zu spielen. Sämtliche Stoßarten dürfen nur mit der belederten Queuespitze ausgeführt werden.
2. Das Queue muß bei allen Stoßarten mit beiden Händen geführt werden.

§ 7 Beginn der Partie

1. Starter u. Kampfrichter begrüßen sich durch Handschlag.
2. Der Kampfrichter setzt die Bälle wie folgt auf:
 - a) Den Stoßball nach Wahl des Starters auf einen Punkt der für Rechts- oder Linksspieler vorgeschriebenen Anstoßstrecken;
 - b) den Ball ohne Zeichen als Treibball eins;
 - c) den gekennzeichneten Ball als Treibball zwei.
3. Das Kegelbild wird in seiner vollen Aufstellung aufgesetzt.
4. Jede Partie geht über 50 bzw. 100 Stoß.
5. Der Start hat für Rechts- und Linksspieler von der Querbande aus zu erfolgen. Dabei hat das Queue bei Rechtsspielern rechts und bei Linksspielern links des Kegelbildes zu liegen.
6. Beim Anstoß muß Langball gespielt werden. Als Langball gelten alle Bälle, die nicht direkt als Eckball gespielt sind (Quartball).
7. Die Partie beginnt, sobald der Kampfrichter das Billard zum Wettkampf freigibt.
8. Die Partie soll ohne Zwischenpause ausgetragen werden.

§ 8 Verlauf der Partie und Bewertung

1. Der Endzweck des Wettkampfes besteht darin, im Laufe der Partie soviel wie möglich Punkte zu erzielen.
2. Punkte können erzielt werden:
 - a) durch Umwerfen von Kegeln durch Treibbälle. Dabei muß der angespielte Treibball 1 erst Bande haben oder mit Vorbande gespielt sein, ehe er Kegel werfen darf. Treibball 2 kann vom Treibball 1 als Bande benutzt werden;
 - b) durch Karambolage. Eine echte Karambolage ist erzielt, wenn der Stoßball beide Treibbälle getroffen hat. Bei einer echten Karambolage kann Treibball 2 ohne vorherige Bande Kegel werden. Wenn vom Stoßball ein Treibball auf den anderen gestoßen wird, entsteht eine unechte Karambolage. Bei einer unechten Karambolage (Schieber) darf Treibball 2 erst nach Bandenberührung Kegel werfen;
 - c) durch Passage. Eine Passage hat stattgefunden, wenn ein Ball das volle Kegelbild durchlaufen hat, ohne Kegel zu werfen und dabei vor und nach der Passage mit seinem Durchmesser außerhalb des Kegelbildes gestanden hat;

d) durch Walzenschlag. Walzenschlag liegt vor, wenn einer oder mehrere gefallene Kegel durch laufende Bälle in das Kegelbild geworfen werden.

3. Die Bewertung

Es zählen:

jeder gefallene Kegel 1 Punkt

der Mittelkegel allein aus vollem Bild 2 Punkte

Karambolage u. das Zusammentreffen der beiden Treibbälle 1 Punkt

Passage 1 Punkt

4. Stellt sich der Stoßball an einem oder beiden Treibbällen fest, so kann auf Verlangen des Spielers der Stoßball auf die Anstoßstrecke gesetzt werden, von der aus die Partie begonnen wurde.
5. Ist diese Anstoßstrecke besetzt, so wird der Ball auf die noch freie für Rechts- und Linksspieler festgelegte Anstoßstrecke auf einen Punkt nach Wahl des Starters gesetzt.
6. Sind beide Anstoßstrecken besetzt, so wird Anfangsstellung gesetzt.
7. Stehen Treibbälle fest zusammen oder an den Banden, so müssen sie gespielt werden.
Prelbälle an Banden sind gestattet, ganz gleich, wie sie sich entwickeln.
8. Ein Ball wird erst dann als ein über das Billard herausgetretener angesehen, wenn er das Billard einschließlich der Holzumrandung verläßt.
9. Springen ein- oder mehrere Bälle heraus oder kommen auf der Bande oder auf dem äußeren Rahmen zum Stillstand, so werden sie auf die Aufsetzmarkierung oder Anstoßstrecken gesetzt, auf der sie zu Beginn der Partie gestanden haben.
10. Ist die Aufsetzmarkierung besetzt, so kommt der Treibball auf die noch freie Aufsetzmarkierung.
Ist die Anstoßstrecke besetzt, so wird der Stoßball auf die noch freie Anstoßstrecke für Rechts- und Linksspieler gesetzt.
Sind beide Aufsetzmarkierungen bzw. Anstoßstrecken besetzt, so wird die Partie mit Anfangsstellung fortgesetzt.
11. Nach herausgesprungenem Ball oder Bällen kann die Partie beliebig fortgesetzt werden.

§ 9 Ende der Partie

1. Eine Partie, die vor dem letzten Stoß beendet wird, wird mit dem erzielten Ergebnis gewertet.
2. Entscheidend für den Gewinn einer Partie oder eines Mannschaftskampfes ist die erreichte Punktzahl.
3. Der Starter dankt den Kampfrichtern durch Handschlag.

§ 10 Fehler

1. Punkte sind erst dann erzielt, wenn nach einem Stoß alle Bälle wieder in Ruhestellung sind.
2. Nachstehende Fehler werden nach Stoßausführung bzw. Vorbereitung des Stoßes wie folgt geahndet:

3. Wenn die Treibbälle nicht auf ihre Aufsetzmarkierung gesetzt werden. Bei Stoßausführung zählt das Ergebnis minus, fallen keine Kegel, 1 minus.
4. Wenn der Stoßball bei Beginn der Partie und in den anderen festgelegten Fällen nicht auf die Anstoßstrecke gesetzt wird, die für Rechts- und Linksspieler festgelegt ist. Bei Stoßausführung zählt das Ergebnis minus, fallen keine Kegel, 1 minus (§ 8, 1 a; § 9, 4).
5. Wenn der Punkt 2 aus § 6, Punkt 5 und 6 aus § 7 nicht beachtet werden, so zählt das Ergebnis minus, fallen keine Kegel, 1 minus.
6. Setzen oder Legen auf das Billard ist erlaubt, wenn dabei ein Fuß den Fußboden berührt. Das Auflegen eines Beines auf die Spielfläche ist verboten. Bei Verstoß gegen diese Regel zählt das Ergebnis minus, fallen keine Kegel, 1 minus.
7. Wird bei Vorbereitung zu einem Stoß ein Ball berührt oder werden dabei Kegel geworfen, so wird dieses als Leerstoß gewertet („Tuschieren“ des Stoßballes wie Abs. 9).
8. Ein direktes Spiel auf Kegel ist nicht erlaubt. Das Ergebnis eines direkten Stoßes zählt minus. Liegt absichtliches Minusspiel vor, um eine gute Fortsetzung der Partie zu erlangen, so wird der Starter vom Kampfrichter verwarnet. Die dritte Verwarnung führt zum Abbruch der Partie. Das Ergebnis wird nicht gewertet.
9. Trifft der Stoßball bei einem Stoß keinen Treibball, zählt das Ergebnis 1 minus. Keine Bande treffen, zählt 2 minus. Fallen dabei noch Kegel, zählt das gesamte Ergebnis minus.
10. Verlassen nach einem Stoß ein Ball oder Bälle das Billard, so wird dieser Stoß mit 1 minus bewertet.
11. Werden nach einem Stoß ein Ball oder Bälle mit dem Queue oder auf andere Art berührt, so zählt das Ergebnis dieses Stoßes minus. Fallen keine Kegel, 1 minus. Vorsätzliches Verändern der Laufrichtung eines Balles wird mit 6 minus gewertet. Vorsätzliches Verändern der Bälle in Ruhestellung wird mit 6 minus bestraft.
12. Wird ein Stoß bei noch nicht voll aufgesetztem Kegelbild ausgeführt, zählt das Ergebnis minus (einschließlich nicht aufgesetzter Kegel).
13. Wird ein Stoß ausgeführt, bevor alle Bälle in Ruhestellung sind, zählt das Ergebnis minus, fallen keine Kegel, 1 minus.
14. Wird ein Stoß mit falschem Ball ausgeführt, zählt das Ergebnis 6 minus.
15. Fallen durch Schuld des Starters nach einem Stoß Kreide oder andere Gegenstände auf die Spielfläche und berühren Bälle oder Kegel, so wird das Ergebnis dieses Stoßes mit minus gewertet, fallen keine Kegel, 1 minus.
Die Bälle müssen von den neu eingenommenen Plätzen gespielt werden.
- 15 a. Verursacht der Starter nach Ausführung des Stoßes einen Kegelfall, der nicht durch die Treibbälle verursacht wurde, so zählt das Ergebnis minus.
16. Werden vom Stoßball gefallene Kegel berührt, die dadurch weiteren Kegelfall verursachen, zählt das Ergebnis minus.

17. Befindet sich der Stoßball in Ruhestellung oder Bewegung und es werden von den Treibbällen Kegel geworfen, die durch Berühren des Stoßballes weitere Kegel werfen, so zählt das Ergebnis dieses Stoßes minus.
18. Passage des Stoßballes zählt 1 minus. Fallen danach Kegel, zählt das gesamte Ergebnis minus.
19. Werden nach einem Stoß Kegel an den Starter, an sein Queue, oder an den Kampfrichter geworfen und fallen zurück auf die Spielfläche, ohne ein irreguläres Ergebnis zu verursachen, so gilt dies als nicht geschehen. Werden dabei von den zurückfallenden Kegeln weitere Kegel geworfen, so wird der Stoß als nicht ausgeführt bewertet und die Partie mit Anfangsstellung fortgesetzt.
20. Stößt ein Starter durch besondere Umstände an das Billard und es fallen dabei Kegel oder werden Bälle bewegt, ohne daß ein Queuestoß ausgeführt wurde, wird dies nicht als Stoß gewertet. In diesem Falle werden die Bälle vom Kampfrichter an die vor dem Vorfall innegehabten Plätze gestellt (sinngemäß).
21. Ein Fehler, der durch eine zweite Person verursacht wird, darf dem Starter nicht angerechnet werden. Sind in solchen Fällen Kegel oder Bälle von ihren Plätzen gerückt worden, kann vom Starter Anfangsstellung verlangt werden.
22. Der Starter trägt die Folgen, wenn er bei einem nicht zulässigen oder unvollständig aufgesetzten Kegelbild einen Stoß ausführt. Das Ergebnis wird in jedem Falle mit minus gewertet.
23. In Zweifelsfällen ist zugunsten des Starters zu entscheiden.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Bei einer Partie in die Vollen müssen vor jedem Stoß alle fünf Kegel aufgesetzt werden.
2. Bei normalem Kegelbild müssen die Kegel auf ihren Aufsetzmarken stehen und diese voll decken.
3. Nur die zulässigen Bilder dürfen aufgesetzt werden (siehe Anlage 2, Bild B 1 bis B 8).
4. Der Starter ist berechtigt, von ihren Aufsetzmarken verschobene Kegel vom Kampfrichter richtig setzen zu lassen.
5. Wenn nach einem Stoß die Aufsetzmarke des Mittelkegels durch einen Ball besetzt ist, kann der Starter bestimmen, auf welche Verbindungslinie des Kegelbildes der Mittelkegel gesetzt werden soll. Dieser Kegel darf erst bei Fall oder bei Freiwerden seiner Aufsetzmarke umgesetzt werden.
6. Gefallene Kegel dürfen erst dann aufgesetzt werden, wenn die Bälle in Ruhestellung sind oder die Möglichkeit einer nochmaligen Ballberührung ausgeschlossen ist.
7. Starter und Kampfrichter haben bei Wettkämpfen die vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen.
8. Das Rauchen ist in der Wettkampfstätte untersagt. Der Genuß alkoholischer Getränke ist während einer Partie für Starter, Kampfrichter und Helfer nicht gestattet.

9. Herausgesprungene Bälle sind mit einem Wolltuch zu säubern, bevor sie vom Kampfrichter wieder auf die Spielfläche gesetzt werden.
10. Nach Wettkampfbeginn dürfen — außer bei Schäden — weder Bälle noch Kegel ausgewechselt werden.

Rekordordnung Billard-Kegeln des DBSV der DDR

Auf Grund der sich ständig steigernden Höchstleistungen gibt das Präsidium des DBSV hiermit Bestimmungen heraus, wonach solche Leistungen als Rekorde anerkannt werden können. Kreis-, Bezirks- und DDR-Rekorde werden nur dann bestätigt, wenn der Inhalt der Rekordordnung Billard-Kegeln des DBSV der DDR erfüllt ist.

§ 1

Von den Technischen Leitungen der KFA, BFA und des Präsidiums des DBSV müssen über folgende Rekorde Listen geführt werden:

- Einzelrekorde: einmal 100, zweimal 100 und viermal 100 Stoß der Männer, Frauen, Junioren und in den jeweiligen Altersklassen.
- Mannschaftsrekorde: Männer, Frauen und Altersklassenmannschaften.

§ 2

Ein Rekord wird nur dann anerkannt, wenn er die Wettkampfordnung Billard-Kegeln erfüllt und die Wettkampfregelein Billard-Kegeln eingehalten wurden.

§ 3

Rekorde über einmal 100 Stoß, zweimal 100 Stoß und viermal 100 Stoß werden anerkannt, wenn die Ausschreibungen von den Fachausschüssen bzw. LTK erfolgten (ausgenommen sind Kreis- und Bezirksvergleichskämpfe). Rekorde über zweimal 100 Stoß werden nur anerkannt, wenn sie auf 2 Billarden erzielt worden sind. Bei ausgeschriebenen Turnieren der Fachausschüsse bzw. ZTK über viermal 100 Stoß können Rekorde über zweimal 100 Stoß in jeweils zusammenhängenden Durchgängen erzielt werden. Rekorde in Mannschafts-Alleingängen werden nicht anerkannt. Bei fehlender Konkurrenz in Einzelwettbewerben (pro Klasse nur ein Starter) gilt das gleiche.

§ 4

Stellt eine Mannschaft oder ein Einzelspieler einen neuen Rekord auf, so ist an die jeweils zuständige Technische Kommission, in deren Bereich der Rekord anerkannt werden soll, eine Rekordmeldung einzureichen. Die Rekordmeldung besteht aus dem Durchschlag (Duplikat) der Wettkampfliste und dem Rekordprotokoll gemäß § 5. Bei einem Bezirksrekord ist ein zusätzlicher Durchschlag der Wettkampfliste dem jeweiligen KFA und bei einem DDR-Rekord sind zusätzliche Durchschläge der Wettkampfliste dem KFA und BFA zuzuleiten. Verantwortlich für die Ausfertigung der Rekordmeldung ist die jeweilige Wettkampfleitung.

§ 5

Über Höchstleistungen, die zur Rekordanerkennung an die jeweils zuständige Technische Kommission eingereicht werden sollen, ist von der jeweiligen Wettkampfleitung ein Rekordprotokoll gemäß Anlage 1 anzufertigen.

Die Wettkampfleitung bestätigt auf der Rückseite der Wettkampfliste, daß das Rekordprotokoll am Tage des Wettkampfes ausgefertigt worden ist.

§ 6

Für das Einreichen von Rekordmeldungen an die jeweils zuständige Technische Kommission gelten die gleichen Fristen wie für das Einreichen der Wettkampflisten an die jeweiligen Staffelleiter.

§ 7

Die jeweilige Technische Leitung hat sofort nach Überprüfung der Unterlagen den neuen Rekord in ihrem Bereich zu veröffentlichen. Bei DDR-Rekorden hat dies im Mitteilungsblatt des DBSV der DDR zu erfolgen.

Kampfrichterordnung Billard-Kegeln des DBSV der DDR

§ 1

(1) Kampfrichter werden von der Leitung bzw. der Technischen Leitung eines Wettkampfes eingesetzt und sind ihr untergeordnet.

(2) Kampfrichter haben in Wettkampfkleidung laut WKO anzutreten und müssen im Besitz eines gültigen Sportausweises sein.

§ 2

(1) Eine laufende Partie wird allein vom Kampfrichter geleitet, der ihren ordnungsgemäßen Ablauf überwacht.

(2) Der Kampfrichter ist zum Zählen der durch den Starter erzielten Points und zur Überwachung der Arbeit des Schreibers verpflichtet. Bei fehlerhaftem Anschreiben darf eine Korrektur nur unter Aufsicht des Kampfrichters erfolgen.

(3) Der Kampfrichter muß dem Starter ansagen:

– das Halbzeitergebnis

– wenn er noch 5, 4, 3, 2 und 1 Stoß auszuführen hat.

(4) Nach Beendigung der Partie erfolgt die Überprüfung des Gesamtergebnisses durch den Kampfrichter und die Bekanntgabe des erzielten Resultats.

§ 3

(1) Der Schreiber ist verpflichtet, den Partieverlauf zu beobachten, den Kampfrichter auf Verstöße des Starters gegen die WKO oder die Spielregeln aufmerksam zu machen.

(2) Der Schreiber kann durch den Kampfrichter zur Entscheidungsfindung hinzugezogen werden.

§ 4

Die Entscheidungen des Kampfrichters sind unanfechtbar, wenn es sich um Tatsachenentscheidungen zum Spielgeschehen handelt.

§ 5

(1) Ist eine zuletzt getroffene Entscheidung des Kampfrichters zur Auslegung der WKO und Spielregeln zweifelhaft, kann ihn der Starter bitten, seine Entscheidung zu überprüfen. Der Kampfrichter ist verpflichtet, einem solchen Verlangen nachzukommen.

(2) Gibt der Kampfrichter dem Protest nicht statt, so hat der Starter das Recht, die Leitung bzw. die Turnierleitung zur endgültigen Entscheidung zu konsultieren.

(3) Der Starter ist berechtigt, seinen Einwand nach Ende der Partie auf dem Spielprotokoll bzw. auf der Wettkampfliste zu vermerken, wenn seiner Meinung nach die Qualifikation bzw. das Wissen des Kampfrichters nicht ausreichend war.

(4) Bei Eingaben und Protesten hat der Starter die Festlegungen der WKO und der Rechtsordnung des DBSV der DDR zu beachten.

§ 6

Mit der Unterschrift des Starters und des Kampfrichters auf dem Spielprotokoll bzw. der beiden Mannschaftsleiter auf der Wettkampfliste wird das erzielte Resultat als gültig anerkannt.

§ 7

(1) Der Kampfrichter hat darüber zu wachen, daß die Starter und Gäste eine einwandfreie und sportgerechte Haltung bewahren und sich jeder Handlungsweise enthalten, die den Spielablauf stören könnte.

(2) Bei Zuwiderhandlung ist der Kampfrichter berechtigt, Gäste aus der Wettkampfstätte zu verweisen.

(3) Der Kampfrichter ist in Anwendung der Rechtsordnung des DBSV der DDR berechtigt, dem Starter zwei Verwarnungen und einen Verweis auszusprechen, bei erneutem Anlaß die Partie abzubrechen und den Starter vom Wettkampf auszuschließen oder bei der Leitung bzw. Turnierleitung einen Ausschluß zu veranlassen. Dies ist vom Schreiber zu protokollieren.

(4) Der Kampfrichter ist berechtigt, bei der Leitung bzw. der Turnierleitung weitere Maßnahmen gemäß der Rechtsordnung des DBSV der DDR zu beantragen.

§ 8

(1) Der Kampfrichter hat das Recht bzw. die Pflicht, die laufende Partie zu unterbrechen, wenn

– § 5 (2) oder

– § 7 (3) vorliegender Kampfrichterordnung zur Anwendung kommt

– Verstöße gegen die WKO vorliegen

– Disziplin, Ordnung und Sicherheit nicht mehr gewährleistet sind

– das Spielmaterial gereinigt bzw. instandgesetzt werden muß.

(2) Die Kampfrichter haben bei allen Entscheidungen vollste Neutralität zu bewahren.

Die Behandlung von eintretenden außergewöhnlichen Fällen, die nicht in vorhandenen Bestimmungen geregelt sind, bleibt dem Ermessen des Kampfrichters überlassen.

§ 9

(1) Für die Nominierung der Kampfrichter bei Einzelwettbewerben sind verantwortlich:

– auf Kreisebene der KFA als Veranstalter

– auf Bezirksebene der BFA als Veranstalter

– auf zentraler Ebene der DBSV als Veranstalter.

Zur Nominierung werden vom Ausrichter die Namen und Kampfrichterklassen der vorgesehenen Kampfrichter beim Veranstalter schriftlich eingereicht.

Die Kampfrichterkommission des Veranstalters prüft die Vorschläge und nominiert die einsatzberechtigten Kampfrichter.

(2) Für die Nominierung der Kampfrichter bei Mannschaftskämpfen sind wechselseitig Gast und Gastgeber verantwortlich.

§ 10

- (1) Die Absicherung der Finanzierung der Kampfrichter erfolgt bei Einzelwettbewerben durch die in § 9 (1) genannten Veranstalter.
- (2) Die Absicherung der Finanzierung der Kampfrichter bei Mannschaftskämpfen erfolgt durch die Sektionen bzw. durch die Gemeinschaften.
- (3) Bei der Finanzierung der Kampfrichter sind die Bestimmungen der Finanzrichtlinien des DTSB der DDR und die Finanzordnung des DBSV der DDR zu beachten.

§ 11

- (1) Die Qualifizierung der Kampfrichter in den einzelnen Kampfrichterklassen erfolgt mit bestätigten spezifischen Lehrprogrammen.
- (2) Für die Qualifizierung von Kampfrichtern der Kampfrichterklassen I ist der DBSV der DDR verantwortlich. Sie wird zentral geleitet und von vom Verband bestätigten Lektoren durchgeführt.
- (3) Die Qualifizierung von Kampfrichtern der Kampfrichterklassen II und III ist durch Bezirkslektoren durchzuführen, welche vom BFA berufen und vom Verband bestätigt und angeleitet werden.

§ 12

- (1) Nach erfolgreich beendetem Kampfrichterlehrgang wird dem Sportler eine Kampfrichter-Klassifizierungsurkunde, die als Kampfrichterausweis gilt, und eine Klassifizierungsnadel überreicht.
- (2) Folgende Kampfrichterklassifizierungen können erreicht werden:
 - Meisterklasse
Kampfrichterlektoren des DBSV der DDR und langjährige, erfahrene Kampfrichter mit der Kampfrichterklasse I
 - Kampfrichterklasse I
Sie ist erforderlich für Turniere auf zentraler Ebene.
 - Kampfrichterklasse II
Sie ist erforderlich für Turniere auf Bezirksebene
 - Kampfrichterklasse III
Sie ist erforderlich für Turniere auf Kreisebene
- (3) Die Klassifizierungsurkunde gilt als Anlage zum Sportausweis und ist auf der Rückseite mit folgenden Daten zu ergänzen:
 - Datum und Ort der Qualifizierung
 - Gültigkeitsdauer
 - Unterschrift des Lektors.

Die Klassifizierungsurkunde ist in einer Klarsichthülle dem Sportausweis zuzufügen, die durch den Lektor beim Erwerb der Qualifikation mit ausgegeben wird.

(4) Die Klassifizierungsurkunde hat Gültigkeit für 3 Jahre. Danach ist die Qualifikation durch eine erneute Prüfung für die nächsten 3 Jahre zu bestätigen.

(5) Alle anderen bisher verwendeten Kampfrichterausweise verlieren am 31. 12. 1981 ihre Gültigkeit.

§ 13

Die vorliegende Kampfrichterordnung des Deutschen Billard-Sport-Verbandes der Deutschen Demokratischen Republik tritt mit ihrem Erscheinen in Kraft.

Erste Durchführungsbestimmung zur Rechtsordnung des DBSV der DDR

(Bildung, Struktur und Funktionsweise der Rechtsorgane)

ERSTES KAPITEL

Bildung und Struktur der Rechtsorgane

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ständige und zeitweilige Rechtsorgane

- (1) Ständige Rechtsorgane sind Rechtskommissionen. Sie bestehen auf drei Ebenen: auf Kreis-, Bezirks- und zentraler Ebene.
- (2) Zeitweilige Rechtsorgane sind Schieds- und Disziplinarcommissionen.

§ 2 Allgemeine Zuständigkeit

- (1) Die ständigen Rechtsorgane sind im Rahmen ihrer Aufgaben hauptsächlich für den Spielbetrieb der Punkt- und Pokalkämpfe zuständig.
- (2) Die zeitweiligen Rechtsorgane sind für Turniere und Einzelmeisterschaften zuständig, aus deren Anlaß sie gebildet werden.
- (3) Das Präsidium des DBSV der DDR tritt unter bestimmten Bedingungen als zeitweiliges Rechtsorgan auf.
- (4) Mitglieder von Rechtsorganen können bei Spartakiaden beratend zu Entscheidungen herangezogen werden, die auf dem Gebiet des Rechts liegen.

ZWEITER ABSCHNITT

Ständige Rechtsorgane

§ 3 Kreisrechtskommission und Regionale Kreisrechtskommission

- (1) In Kreisen mit entsprechender Mitgliederzahl und Anzahl von Mannschaften werden Kreisrechtskommissionen gebildet.
- (2) Kreise mit schwacher Mitgliederzahl und wenigen Mannschaften bilden gemeinsam mit anderen Kreisen zu gleichen Bedingungen eine Regionale Kreisrechtskommission.
- (3) Je nach Mitgliederzahl und Anzahl der Mannschaften bestehen diese Kommissionen aus drei oder fünf Mitgliedern.

§ 4 Bezirksrechtskommission und Regionale Bezirksrechtskommission

- (1) In Bezirken mit entsprechender Mitgliederzahl und Anzahl von Mannschaften werden Bezirksrechtskommissionen gebildet.
- (2) Bezirke mit schwacher Mitgliederzahl und wenigen Mannschaften, deren Bezirksfachausschuß keine Kreisfachausschüsse unterstellt sind, bilden gemeinsam mit anderen Bezirken zu gleichen Bedingungen eine Regionale Bezirksrechtskommission.

(3) Je nach Mitgliederzahl und Anzahl der Mannschaften bestehen diese Kommissionen aus drei oder fünf Mitgliedern.

(4) Rechtsorgane in Bezirken, deren Bezirksfachausschuß keine Kreisfachausschüsse unterstellt sind, sind den Rechtsorganen auf Kreisebene gleichgestellt.

§ 5 Bildung der ständigen Rechtsorgane auf Kreis- und Bezirksebene

(1) Kreisrechtskommissionen und Regionale KRK werden auf Antrag der Bezirksrechtskommission und auf Beschluß des Bezirksfachausschusses gebildet.

(2) Bezirksrechtskommissionen und Regionale BRK werden auf Antrag der Zentralen Rechtskommission und Beschluß des Präsidiums gebildet.

(3) Diese Organe bestehen in der Regel für die Dauer einer Wahlperiode.

(4) Die Fachausschüsse können begründete Anträge zur Bildung oder Umbildung dieser Organe einbringen.

§ 6 Zentrale Rechtskommission

(1) Die Zentrale Rechtskommission des DBSV der DDR besteht als Kommission beim Präsidium.

(2) Sie wird vom Vorsitzenden und je einem Stellvertreter für die Bereiche BC und BK geleitet.

(3) Mitglieder der Zentralen Rechtskommission sind alle Vorsitzenden der Bezirksrechtskommissionen und Regionalen Bezirksrechtskommissionen. Sie werden je nach Art und Charakter der Aufgabenstellungen zu Beratungen berufen bzw. beauftragt.

DRITTER ABSCHNITT

Zeitweilige Rechtsorgane

§ 7 Schieds- und Disziplinarkommission

(1) Eine Schieds- und Disziplinarkommission wird für die Dauer von Turnieren und Einzelmeisterschaften wirksam.

(2) Sie besteht in der Regel aus drei oder fünf Mitgliedern.

§ 8 Das Präsidium

Das Präsidium wird als zeitweiliges Rechtsorgan und als beschließendes Gremium wirksam.

ZWEITES KAPITEL

Aufgaben, Zuständigkeit und Befugnisse der Rechtsorgane

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Funktionspläne

(1) Für die Arbeit der ständigen Rechtsorgane sind Funktionspläne aufzustellen. Verantwortlich dafür sind die Fachausschüsse und das Präsidium jeweils für die Rechtsorgane in ihrem Bereich.

(2) Funktionspläne für die Regionalen Kreis- und Bezirksrechtskommissionen erarbeiten die betreffenden Fachausschüsse gemeinsam.

§ 10 Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder der Rechtsorgane und Mitwirkende an Verfahren sowie Funktionäre, die amtlich von laufenden Verfahren Kenntnis erlangen, haben für die Dauer eines Verfahrens Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

(2) Ist die Öffentlichkeit gemäß § 39 der Rechtsordnung ausgeschlossen, erstreckt sich die Schweigepflicht auch auf die Verhandlung.

(3) Die genannten Personen haben auch nach Abschluß eines Verfahrens über Sachverhalte und Tatsachen zu schweigen, die der Arbeit des DBSV der DDR schädlich sein können und das Ansehen der sozialistischen Sportbewegung herabsetzen.

(4) Verletzungen der Schweigepflicht können Disziplinarstrafen nach sich ziehen. Diese können von den Fachausschüssen und dem Präsidium ausgesprochen werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Ständige Rechtsorgane

§ 11 Allgemeine Prinzipien

(1) Rechtskommissionen sind auf der jeweiligen Ebene einziges und gleichzeitig höchstes Rechtsorgan.

(2) Kreisfachausschüsse und ihre Kommissionen können gegen Urteile und Entscheidungen der Kreisrechtskommission bzw. der Regionalen KRK Rechtsmittel bei der zuständigen Bezirksrechtskommission einlegen.

(3) Bezirksfachausschüsse und ihre Kommissionen können gegen Urteile und Entscheidungen der Bezirksrechtskommission bzw. der Regionalen BRK Rechtsmittel bei der Zentralen Rechtskommission einlegen.

(4) Rechtsmittel gegen Entscheidungen im Urteil der Zentralen Rechtskommission in erster Instanz können beim Präsidium geltend gemacht werden.

§ 12 Kreisrechtskommission und Regionale Kreisrechtskommission

(1) Kreisrechtskommissionen bzw. Regionale KRK sind für alle Rechtsangelegenheiten im Bereich des oder der betreffenden KFA zuständig.

(2) Sie verhandeln stets in erster Instanz.

§ 13 Bezirksrechtskommission und Regionale Bezirksrechtskommission

(1) Bezirksrechtskommissionen bzw. Regionale BRK sind für alle Rechtsangelegenheiten im Bereich des oder der betreffenden BFA zuständig. Sie verhandeln diesbezüglich in erster Instanz.

(2) Bezirksrechtskommissionen behandeln Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Urteile der Kreisrechtskommissionen bzw. der Regionalen KRK und der zeitweilig arbeitenden Rechtsorgane auf Kreisebene.

§ 14 Zentrale Rechtskommission

(1) Die Zentrale Rechtskommission ist für alle Rechtsangelegenheiten auf zentraler Ebene sowie der DDR- und Oberligen zuständig.

Sie verhandelt diesbezüglich in erster Instanz.

(2) Die ZRK behandelt Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Urteile der Bezirksrechtskommissionen bzw. Regionalen BRK, die diese in erster Instanz gefällt haben, in zweiter Instanz.

(3) Die Zentrale Rechtskommission leitet die unteren Rechtsorgane an. Sie kontrolliert und überwacht die Rechtsorgane der Bezirke und über diese die Rechtsorgane der Kreise.

(4) Die Zentrale Rechtskommission behandelt Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Urteile der zeitweilig arbeitenden Rechtsorgane auf Bezirks- und zentraler Ebene.

(5) Die Zentrale Rechtskommission erarbeitet Aus- und Durchführungsbestimmungen.

DRITTER ABSCHNITT

Zeitweilige Rechtsorgane

§ 15 Befugnis der Schieds- und Disziplarkommissionen

(1) Schieds- und Disziplarkommissionen fällen Sofortentscheidungen, deren Gültigkeit sich in der Regel auf die Dauer der entsprechenden Veranstaltung erstreckt.

(2) Sieht die Schieds- und Disziplarkommission die Notwendigkeit einer längerfristigen Bestrafung, so kann sie diese festlegen. Diese Entscheidung wird jedoch erst nach Bestätigung durch das nächsthöhere ständige Rechtsorgan, an das nach nachfolgendem Paragraphen das Protokoll einzusenden ist, wirksam.

§ 16 Protokoll zur Entscheidung der Schieds- und Disziplarkommission

(1) Über jede Entscheidung und Bestrafung der Schieds- und Disziplarkommission ist ein kurzes Ergebnisprotokoll anzufertigen und von drei Mitgliedern zu unterschreiben.

(2) Das Protokoll enthält Namen und Funktionen der stimmberechtigt mitwirkenden Kommissionsmitglieder, die kurze Darlegung des Verhandlungsgegenstandes, die Entscheidung(en) und deren Gründe sowie das Datum und die Dauer der Verhandlung.

(3) Das Protokoll über Entscheidungen und Strafen auf Kreisebene wird der Bezirksrechtskommission, das Protokoll über Entscheidungen und Strafen auf Bezirks- und zentraler Ebene der Zentralen Rechtskommission zugeleitet.

§ 17 Einspruch zur Entscheidung der Schieds- und Disziplarkommission

(1) Das Rechtsmittel Einspruch gegen Entscheidungen und Urteile der Schieds- und Disziplarkommissionen ist zulässig gemäß §§ 54 und 61 der Rechtsordnung.

(2) Nach Abschluß des Turniers oder der Einzelmeisterschaft sind Einsprüche gegen Entscheidungen, die nicht mehr zu ändernde Ergebnisse betreffen, unzulässig und werden abgewiesen.

§ 18 Das Präsidium

(1) Das Präsidium tritt als Rechtsorgan in zweiter Instanz zur Verhandlung von Einsprüchen zusammen, die gegen die Entscheidungen der Zen-

tralen Rechtskommission in erster Instanz eingebracht werden. Voraussetzung dafür ist die Prüfung der Verhandlungswürdigkeit durch das Büro des Präsidiums.

(2) Das Präsidium tritt in begründeten Fällen auf Grund von Eingaben zur Behandlung von Rechtsfragen zusammen.

(3) Das Präsidium kann Entscheidungen und Urteile aller zweiten und letzten Instanzen abändern oder aufheben.

Diese Abänderung oder Aufhebung ist mit einer grundsätzlichen und für die zukünftige Arbeit der Rechtsorgane richtungsweisenden Entscheidung verbunden. -

(4) Das Präsidium bestätigt Aus- und Durchführungsbestimmungen zur Rechtsordnung.

(5) Das Präsidium beschließt Änderungen der Rechtsordnung und sich daraus ergebende Änderungen des Regel- und Ordnungswerkes. Diese sind in der Regel aus veränderten gesellschaftspolitischen Bedingungen oder sportpolitischen Notwendigkeiten abgeleitet.

VIERTER ABSCHNITT

Entscheidungen ohne Verfahren

§ 19 Bestrafung ohne Verfahren

(1) Soweit die Rechtsordnung keine andere Regelung vorsieht, können Rechtsorgane in erster Instanz durch einfache Stimmenmehrheit Strafen ohne Verfahren beschließen und aussprechen.

(2) Voraussetzung dafür ist, daß Vergehen, Verstöße oder Unterlassungen als strafbare Handlung einwandfrei feststehen und das Strafmaß in der Rechtsordnung eindeutig festgelegt ist.

§ 20 Behandlung eines Rechtsmittels ohne Verfahren

(1) Zuständige Rechtsorgane können, ohne ein Verfahren als zweite Instanz durchzuführen, Einsprüche ablehnen, sofern eindeutig feststeht, daß das Rechtsmittel unbegründet eingelegt wurde.

(2) Desgleichen können sie Entscheidungen der ersten Instanz abändern, ohne ein Rechtsmittelverfahren durchzuführen. Diese Abänderung ist mit der richtigen Auslegung der Rechtsordnung zu begründen.

(3) Ist ein Rechtsmittel unbegründet eingelegt, wird die Rechtsmittelgebühr einbehalten.

FÜNFTER ABSCHNITT

Ermittlungen

§ 21 Recht auf Ermittlungen

(1) Organe und Rechtsorgane des DBSV der DDR haben das Recht, zur Vorbereitung von Beratungen, Beschlüssen und Verfahren mündliche und schriftliche Ermittlungen einzuholen.

(2) Die befragten Organe, Funktionäre und Mitglieder haben innerhalb der gesetzten Frist, mindestens nach zehn Tagen, die Antwort abzusenden.

(3) Mit Genehmigung des Präsidiums bzw. des Büros des Präsidiums kön-

nen Auskünfte bei der Arbeitsstelle eines Mitgliedes eingeholt werden, wenn zu einer Entscheidung ein umfassendes Gesamtbild der Persönlichkeit des betreffenden Mitgliedes notwendig ist.

§ 22 Vernehmungen

(1) Mitglieder und Funktionäre haben, soweit sie keinen begrenzenden Bestimmungen unterliegen, den Organen und Rechtsorganen Auskünfte wahrheitsgemäß, sachlich und umfassend zu erteilen.

(2) Entsprechend der Wichtigkeit ist bei Vernehmungen Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Verhandlungsleiter und dem Vernommenen zu unterschreiben.

§ 23 Vorlegen von Dokumenten und Akten

(1) Organe und Rechtsorgane des DBSV der DDR haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches das Recht auf Einsicht und Kontrolle von Belegen, Akten und Dokumenten.

(2) Mit Genehmigung des betreffenden höheren Organs können sie auch deren Akten einsehen.

(3) Organe und Rechtsorgane können die Vorlage von Belegen, Akten und Dokumenten im Verfahren oder der Verhandlung verlangen. Fotokopien sind zulässig.

(4) Verantwortliche oder Funktionäre können zwecks Interpretation oder ergänzender Auskünfte zu den vorgelegten Materialien als Zeugen oder Sachverständige geladen werden.

§ 24 Verhinderung von Ermittlungen

(1) Werden Ermittlungen durch besondere Umstände verzögert, kann eine Entscheidung lt. § 47 der Rechtsordnung vertagt werden.

(2) Ist erwiesen, daß durch Zurückhaltung der Informationen eine Verhandlung oder ein Verfahren verzögert werden soll, kann die Entscheidung ohne die betreffenden Informationen getroffen werden.

(3) Trifft diese so getroffene Entscheidung die die Ermittlungen verhin-dernde Partei, verfällt für diese ein mögliches Einspruchsrecht; zusätzlich kann sie bestraft werden.

SECHSTER ABSCHNITT

Entscheidungen und Urteile

§ 25 Urteilsbegründung

(1) Entscheidungen und Urteile der Organe und Rechtsorgane des DBSV der DDR sind eindeutig zu begründen.

(2) Begründungen haben genau anzugeben, gegen welche Bestimmungen der Rechtsordnung oder des Regel- und Ordnungswerkes verstoßen wurde und auf welche Bestimmungen sich die Entscheidung oder das Urteil stützt.

(3) Bei fehlender Begründung sind Urteile der Rechtsorgane ungültig.

§ 26 Urteilszustellung und Information

(1) In Ausnahmefällen kann auf die schriftliche Zustellung des Urteils nach §§ 50 und 76 der Rechtsordnung verzichtet werden. Im Rechts- und Rechtsmittelverfahren ist dazu die Zustimmung beider Parteien notwendig.

(2) Betrifft ein Urteil der Rechtsorgane Mitglieder der Sektionen bzw. Gemeinschaften, so ist der Sektionsleiter oder der Vorsitzende zu informieren.

(3) Betrifft das Urteil der Rechtsorgane Funktionäre des DBSV der DDR, so ist das Organ seiner höchsten Funktion zu informieren.

(4) Steht das bestrafte Vergehen in Zusammenhang mit der Übertretung eines Gesetzes unseres sozialistischen Staates, einer groben, nicht mehr vertretbaren und entschuldbaren politischen oder moralischen Verfehlung, so sind die entsprechenden Staatsorgane bzw. die Arbeitsstelle zu benachrichtigen.

§ 27 Abänderung und Annullierung

(1) Organe und Rechtsorgane des DBSV der DDR können ihre Beschlüsse, Entscheidungen und Urteile abändern oder annullieren, falls sie durch Bekanntwerden bisher verborgen gebliebener Tatsachen und Sachverhalte, Änderungen der Rechtsordnung oder des Regel- und Ordnungswerkes sowie durch Eintreten außerordentlicher Ereignisse und besonderer Bedingungen nicht mehr vertretbar und zumutbar sind.

(2) Organe und Rechtsorgane des DBSV der DDR sind verpflichtet, ihre Beschlüsse, Entscheidungen und Urteile bei grundsätzlichen Beschlüssen des DTSB der DDR und Eintreten außerordentlicher gesellschaftspolitischer und sportpolitischer Umstände zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

§ 28 Veröffentlichung

(1) Über Veröffentlichungen zu Rechtsfragen entscheidet gemäß § 20 (2) der Rechtsordnung das Präsidium.

Das Ausarbeiten diesbezüglicher Materialien und das Einbringen eines entsprechenden Antrages obliegt der Zentralen Rechtskommission.

(2) Rechtsorgane der Kreise und Bezirke können ihre zur Veröffentlichung vorgesehenen Beiträge zu Rechtsfragen nur über die Zentrale Rechtskommission leiten.

(3) Das Präsidium veröffentlicht selbständig Beiträge und Materialien, die aus der Arbeit gemäß § 18 dieser Durchführungsbestimmungen erwachsen.

REKORD-PROTOKOLL

Veranstaltung:

.....

Ort, Datum:

Rekordaufsteller:

Name, Vorname:

BSG

geboren:

Es wird bestätigt, daß vorstehende Höchstleistung unter regulären Bedingungen und unter Einhaltung aller Festlegungen der WKO-BC und der Rekordordnung-BC aufgestellt wurde.

.....
Ort, Datum

.....
Hauptleiter

.....
Kampfrichter

.....
ZTK bzw. NK

bestätigt:
Datum, Ort

.....
Generalsekretär

REKORD-PROTOKOLL

Veranstaltung:

Ort, Datum:

Rekordaufstellende Mannschaft

Spielernamen

der Mannschaft

Es wird bestätigt, daß vorstehende Höchstleistung unter regulären Bedingungen und unter Einhaltung aller Festlegungen der WKO-BC und der Rekordordnung-BC aufgestellt wurde.

.....
Ort, Datum

.....
Mannschaftsleiter
beider Mannschaften

.....
Staffelleiter

.....
ZTK bzw. NK

bestätigt:
Datum, Ort

.....
Generalsekretär

REKORD-PROTOKOLL

Name des Rekordlers:

Name der Rekordmannschaft:

Altersklasse:

Art des Rekordes:

Rekordergebnis:

Tag des Wettkampfes:

Wettkampfort:

Angaben zum Spielmaterial	BI	BII	BIII	BIV
---------------------------	----	-----	------	-----

Maße der Spielfläche:

Länge (cm)

Breite (cm)

Höhe der Billarde (cm)

Durchmesser der Bälle (mm)

Gewicht der Bälle (gr.)

Durchmesser
der Aufsetzmarken (mm)Abstand der Aufsetz-
marken von Innenkante
zu Innenkante (mm)

Wurden vom DBSV anerkannte Kegel benutzt?

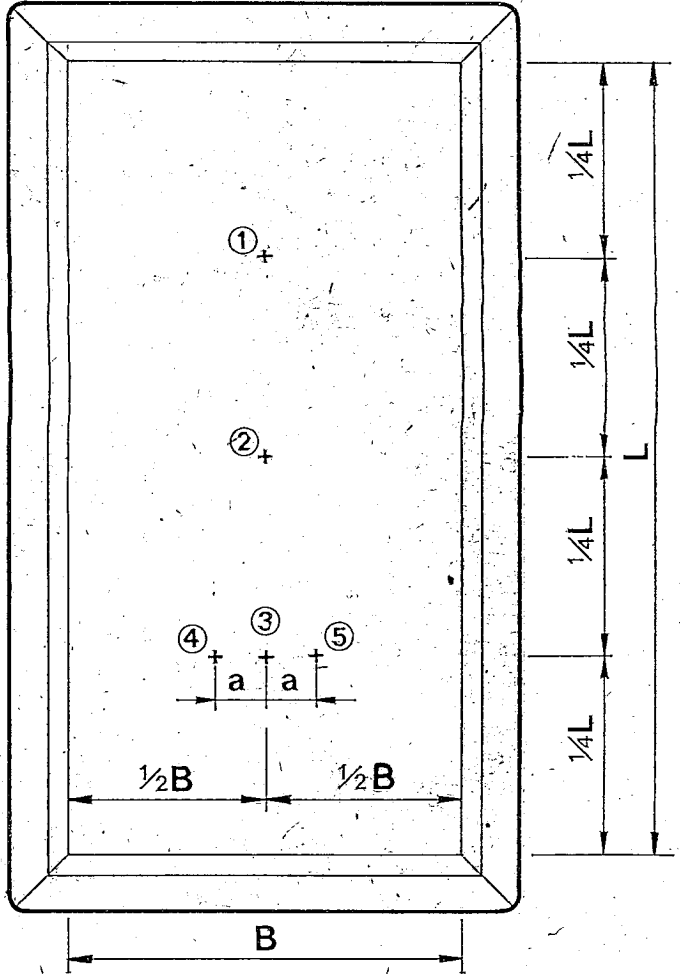
Durchmesser der Kegelstandfläche [mm]:

Beurkundung durch die Wettkampfleitung:

.....
Wettkampfleitung.....
Wettkampfleitung

Das Wettkampfbillard — Maße

	L (mm)	B (mm)	a (mm)	äuß. Rahmen
Matchbillard	2845,0	1422,5	182,5	1,67 x 3,10 m
Turnierbillard	2100,0	1050,0	137,5	1,35 x 2,40 m



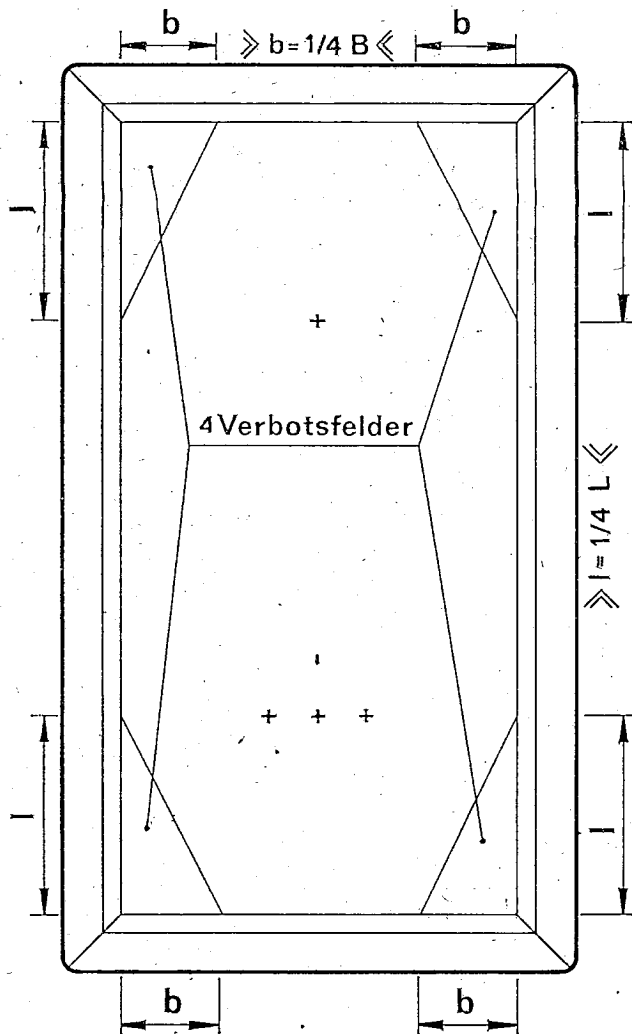
- ① obere Aufsetzmarke
- ② mittlere //
- ③ untere //

- ④ linke Anstoßmarke
- ⑤ rechte //

Spielart 'Freie Partie'

Einteilung der freien Spielfläche

	l (mm)	b (mm)	Aufsetz-,Anstoßmarken und L bzw. B siehe Bild BC1
Matchbillard	711,250	355,625	
Turnierbillard	525,000	262,500	



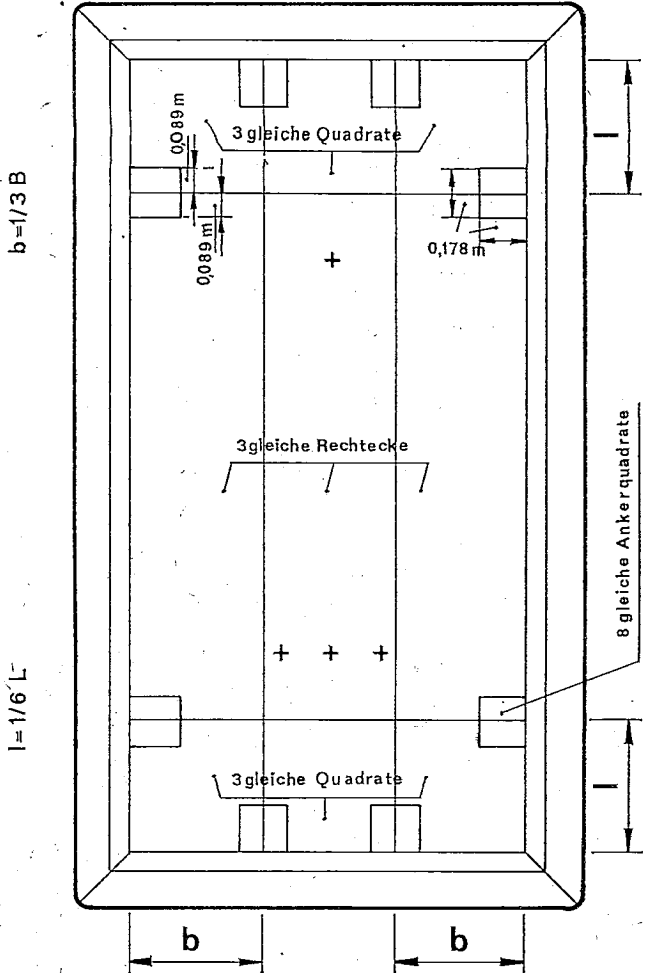
Spielart ‚Cadre‘

Einteilung der freien Spielfläche

Cadre 47/

” 35/

	$b = l$ (mm)	
Matchbillard	474,16	Aufsetz-, Anstoßmarken und L bzw. B siehe Bild BC 1 — Cadre 35 ohne Ankerquadrate
Turnierbillard	350,00	



Spielart ,Cadre'

Einteilung der freien Spielfläche

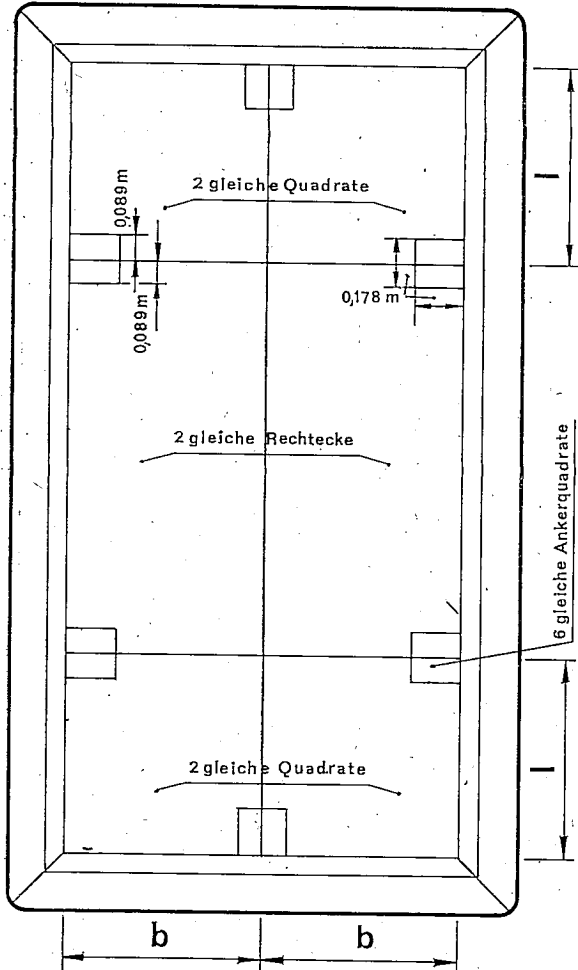
Cadre 71/

" 52/

	b l (mm)	
Matchbillard	711,25	Aufseiz-, Anstoßmarken und L bzw. B siehe
Turnierbillard	525,00	Bild BC 1— Cadre 52 ohne Ankerquadrate

$l = 1/4 L$

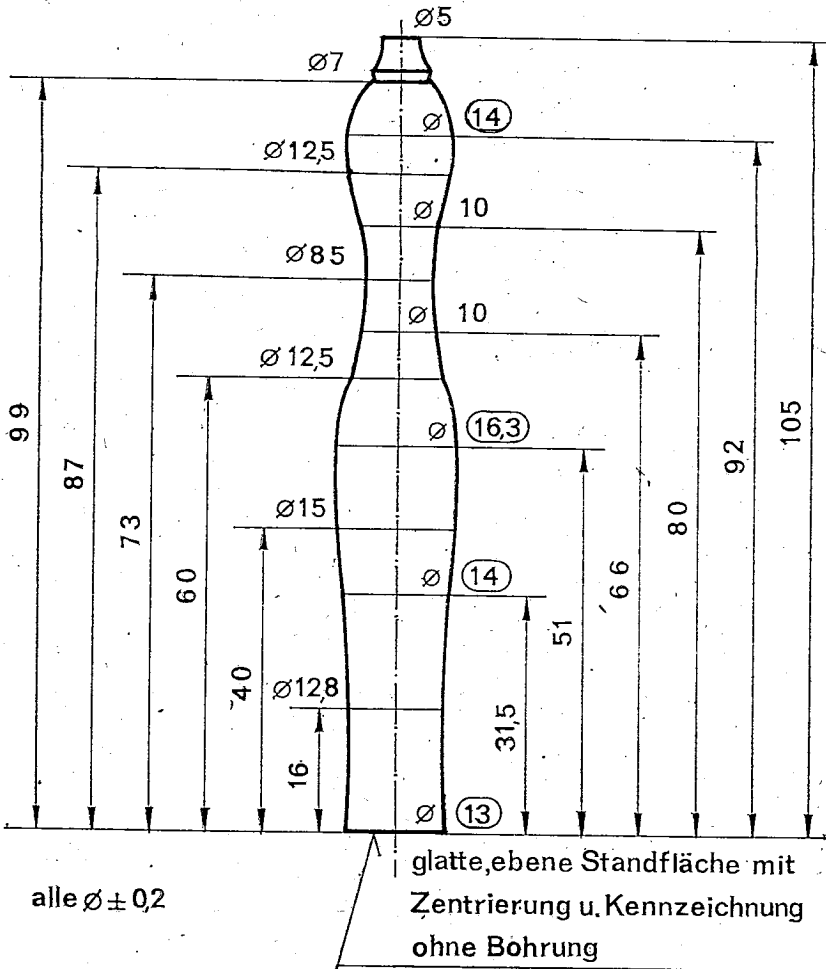
$b = 1/2 B$



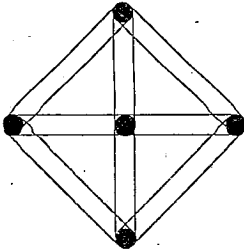
Der Kegel

Maße

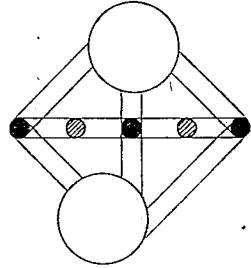
Geometrie



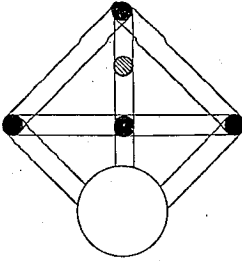
Gültige Kegelbilder



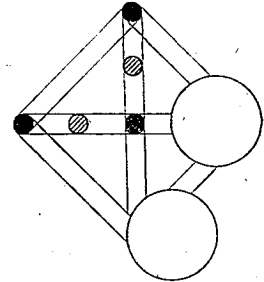
1



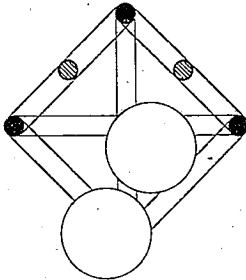
2



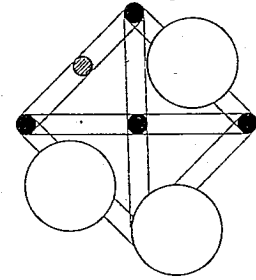
3



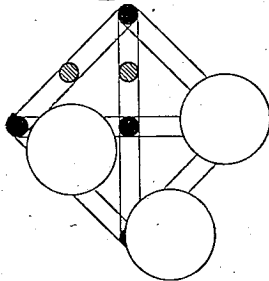
4



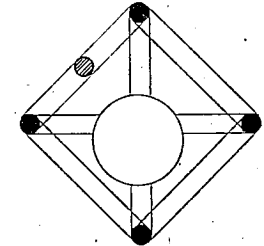
5



6



7

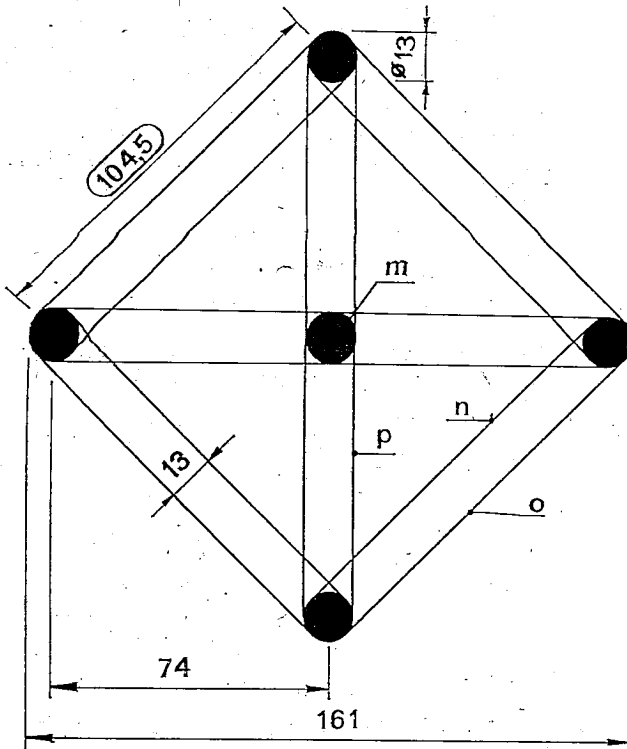


8

Kegelaufsetzpunkte

Markierung auf der Spielfläche

Maße



n = innere Fluchtlinie

m = Kegelaufsetzpunkt

o = äußere

r = Kontrollmaß

p = diagonale

Inhaltsverzeichnis

WKO-BC

	Seite
Kapitel I Allgemeine Vorbemerkungen	39
Artikel 1 Grundlagen und Gültigkeit, §§ 1+2	39
Kapitel II Allgemeine Bestimmungen	39
Artikel 2 Start- und Spielberechtigung, §§ 3-6	39
Artikel 3 Spielsperre, §§ 7+8	41
Artikel 4 Verhalten bei Veranstaltungen, §§ 9+10	42
Artikel 5 Wettkampfkleidung für Spieler und Kampfrichter, §§ 11+12	42
Artikel 6 Termine, §§ 13+14	43
Artikel 7 Klasseneinteilung, §§ 15-17	44
Artikel 8 Spielmaterial, §§ 18-20	46
Artikel 9 Startgebühr, Beanstandungen, Rekorde, §§ 21-23 ..	48
Kapitel III Allgemeine Organisationsregeln	49
Artikel 10 Vorbereitende Formalitäten, §§ 24-27	49
Artikel 11 Die Veranstaltung, §§ 28-35	51
Artikel 12 Die Veranstaltungsleitung und ihre Aufgaben, §§ 36+37	57
Kapitel IV Das Wettkampfsystem BC	59
Artikel 13 Allgemeine Festlegungen, §§ 38-41	59
Artikel 14 Spezielle Bestimmungen - Einzelveranstaltungen, §§ 42-52	61
Artikel 15 Spezielle Bestimmungen - Mannschaftsveranstal- tung, §§ 53-61	65
Artikel 16 Spezielle Bestimmungen für internationale Ver- anstaltungen, §§ 62+63	72
Kapitel V Spielregeln Billard-Carambol	73
Artikel 17 Allgemeine Hinweise, §§ 64+65	73
Artikel 18 Allgemeine Regeln für alle Spielarten, §§ 66-73 ..	73
Artikel 19 Spezielle Regeln für einzelne Spielarten, §§ 74-76	77
Kapitel VI Die Spielarten	78
Artikel 20 Die Freie Partie, §§ 77+78	78
Artikel 21 Das Cadre-Spiel, §§ 79-82	78
Artikel 22 Das Bandenspiel, §§ 83-86	80

Inhaltsverzeichnis

WKO-BK

	Seite
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	90
§ 2 Startberechtigung und Gastspielgenehmigung	90
§ 3 Neuanmeldung, Wechsel der GO und Startsperrre	91
§ 4 Altersklasseneinteilung	92
§ 5 Leistungsklassen	92
§ 6 Wettkampfkleidung	93
§ 7 Formalitäten	93
§ 8 Termine	94
§ 9 Kosten	94
§ 10 Wettkampfbedingungen für Mannschaften	94
§ 11 Mannschaftsmeisterschaften	96
§ 12 Auf- und Abstieg von Mannschaften	97
§ 13 Einzelmeisterschaften und Bestenermittlungen	98
§ 14 Qualifikation	100
§ 15 Mannschaftspokalkämpfe	101

Inhaltsverzeichnis

WKR-BK

	Seite
§ 1 Spielweise	103
§ 2 Billarde und Banden	103
§ 3 Bälle	103
§ 4 Kegel und Kegelbilder	103
§ 5 Einteilung der Spielfläche, die Kegelaufsetzpunkte, Aufsetz- markierung und Anstoßstrecken	104
§ 6 Der Billardstock, das Queue	105
§ 7 Beginn der Partie	105
§ 8 Verlauf der Partie und Bewertung	105
§ 9 Ende der Partie	106
§ 10 Fehler	106
§ 11 Allgemeine Bestimmungen	108

